



1111. . . .

......



"Ausländische Strafgefangene sollen in Berlin künftig bei Vollzugserleichterungen ebenso behandelt werden wie Deutsche. Justizsenatorin Limbach hat jetzt eine entsprechende Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für Berlin verfügt." Dies berichtete "Der Tagesspiegel" in seiner Ausgabe vom 3. November 1989. Die alte Ver-waltungsvorschrift schloß Vollzugslockerungen für Ausländer aus, wenn z. B. Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren anhängig waren.

Über diese erfreuliche Neuregelung hinaus scheint die Verwaltung jedoch "vergessen" zu haben, wie ausländische Insassen die Kriterien erfüllen können, um in den Genuß von Vollzugslockerungen zu kommen - ohne entsprechende Voraussetzungen kein Urlaub. So einfach ist das; jedenfalls von seiten der Anstalt. Anders läßt sich die bisherige Praxis seit Inkrafttreten der neuen Regelung kaum erklären. Einem ausländischen Insassen wurde beispielsweise die Aufnahme in die Sozialtherapeutische

#### Der zweite Schritt vor dem ersten

Anstalt ausschließlich mit Begründung abgelehnt, daß er abgeschoben werden soll.

In einem anderem Fall beantragte ein Ausländer aus der Teilanstalt III die Aufnahme in die Teilanstalt V behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug. Hier auszugsweise aus dem Wortlaut des ablehnenden Bescheides:

"(...) Ihrem Antrag vom 8.2.1990 auf Aufnahme in die Teilanstalt V vermag ich nach eingehender Prüfung nicht zu entsprechen, weil Sie nach den Erkenntnissen mir vorliegenden gegenwärtig über nur unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Neben der Einbindung in das Gemeinschaftsleben der Wohngruppe und ständige Beteiligung an Vollversammlungen wird auch ein besonderer Schwerpunkt auf die aktive Teilnahme an den bestehenden - zumeist deutschsprachigen - Lern- und Trainingsgruppen gelegt.

Eine Integration in den hiesigen arbeits- und ausbildungsorientierten Wohngruppenvollzug erscheint aufgrunddessen in zu geringem Maße wahrscheinlich, um eine Behandlung mit ausreichender Erfolgsaussicht beginnen zu können. (...)"

Das heißt also, ohne ausreichende Deutschkenntnisse keine Integration in den Wohngruppenvollzug und damit keine Behandlung und erst recht keine Vollzugslockerungen. Aber

werfen wir zunächst einen Blick auf die "zumeist deutschsprachigen Lernund Trainingsgruppen" der TA V für April 1990 - wöchentlich, sofern nicht anders ausgewiesen: Deutsch für Ausländer; Kraftsporttraining (täglich, Mo-Fr); Aquariumgruppe (täglich, Mo-Fr); Schachgruppe; Gesprächsgruppe I, . II und III; Deutsch für Araber; Englisch; Sucht-Info; Soziales Training mit ausländischen Insassen; Bibelarbeitsgruppe; Yogagruppe; Einzelgespräche; religiöse Betreuung türkischer Insassen.

Wie jeder ersehen kann, ein reich-haltiges Gruppenangebot. Warum aber werden so viele Deutschkurse für Ausländer angeboten? Ohne ausrei-Deutschkenntnisse erfolgt chende keine Aufnahme in den Wohngruppenvollzug; und wer gute Kenntnisse besitzt, wird kaum einen Deutschkurs belegen ...

Fazit: Mit der Zulassung von Ausländern zu Vollzugslockerungen ist der zweite Schritt vor dem ersten getan worden. Diese Neuregelung wird zur Farce, weil die Chancen zu gering sind, die Voraussetzungen zu Lockerungen zu erfüllen. Aber nicht undankbar sein. Schließlich ist es toll, daß Ausländer - genau wie Deutsche - jetzt in den Genuß von Lockerungen kommen können; theoretisch zumindest ...; das muß wohl genügen, der Öffentlichkeit allemal ...

The Hoppelchen

#### IMPRESSUM -

Herausgeber:

Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion:

Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Dr. Ernst Heinitz Andreas Bleckmann (Zeichnungen), Hans-Joachim Fromm\*, René Henrion (Layout), Klaus Kaliwoda\*

\* nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähner - Tel. 8 34 55 05 Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur:

René Henrion

Druck:

René Henrion - auf Rotaprint R 30 Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27

Tel. 4 38 35 30

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik

Allgemeines:

Die Arbeit der Nedaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maß-gabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblich" vom 1. juni 1976: Elne Zemsum findet micht statt. "der lichtblick" erscheint in der Negel eitmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt – zur Erleichterung für umsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen LesenDie Rückselte des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenguittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als
gilliger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden
an dem "Lichtblick" sind als gemeinnitzig amerkannt.

Wichtigs

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder tellweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktions-gemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt: Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollsof wird besonders hingswiesen. Hierrach kann der Anstallsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobet eine "Zurhabenahme" keine persönliche Ausbändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel in Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsatzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3 D1000 Berlin 61 Telefon 030/251 40 18/19 Fax 030/251 40 10





die bei uns schon obligatorischen technischen Schwierigkeiten hielten sich bei der zweiten Ausgabe dieses Jahres in Grenzen, so daß wir sie "nur" eine Woche verspätet erscheinen lassen können. Nach vielen Problemen konnten wir endlich auch den Plakatentwurf des Gewinners des Preisausschreibens der Deutschen AIDS-Hilfe abdrucken. Er ziert die Rückseite unseres Titelblattes.

Ob "Frühlingsgefühle" mit eine Rolle gespielt haben, wissen wir nicht, als zwei Insassen der JVA Tegel am Freitagmorgen des 20. Aprils 1990 einen Fluchtversuch unternahmen. Über diese zum Teil geglückte Flucht berichten wir auf den Seiten 10 und 11. Aus diesem aktuellen Anlaß heraus haben wir den an dieser Stelle ursprünglich vorgesehenen Beitrag über die Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zur geplanten Änderung des Strafvollzugsgesetzes (siehe auch Seite 19) herausgenommen. Er wird in unserer nächsten Ausgabe erscheinen.

Für "Abwechslung" in den letzten Wochen wurde aber auch von anderer Seite gesorgt. Am 16. März erschienen früh um 3 Uhr drei Staatsanwälte mit einem riesigen Polizeiaufgebot in Tegel, um sechs vermeintlich an einem Mordkomplott gegen einen Staatsanwalt beteiligte Strafgefangene in einer Nacht- und Nebelaktion nach Moabit zu bringen und nach Beweismaterial zu suchen und sicherzustellen. Dafür wurden sogar Beamte des Sondereinsatzkommandos bemüht. Und da rede einer von Personalnot bei der Polizei ... (S. 8).

In unserer letzten Ausgabe berichteten wir über eine Fragebogenaktion in mehreren niedersächsischen Strafvollzugsanstalten. Dieser Beitrag mit dem "Datenschutzskandal in Niedersachsen" veranlaßte den Medizinalreferenten im niedersächsischen Justizministerium, uns eine "Richtigstellung" zu schicken. Sie erreichte uns leider erst nach Redaktionsschluß. Wir werden sie in unserem nächsten Heft veröffentlichen.

Wesentlich gelassener präsentiert sich die Senatsverwaltung für Justiz. Auch nach einer dreiwöchigen Protestaktion der Moabiter Gefangenen lehnte die Justizverwaltung es ab, mit den Insassen zu reden. Und den Leiter der Abteilung Strafvollzug bei der Senatsverwaltung für Justiz, Christoph Flügge, hinderte es nicht, einen vierwöchigen Urlaub anzutreten.

Die Personalsituation bei uns wird langsam existenzbedrohlich, nachdem unser bisheriger Drucker seine Mitarbeit zum 31. März beendet hat. Wir suchen also dringend neue Kollegen: für den Druck und fürs Schreiben. Unter der derzeitigen Situation können wir nur hoffen, am 11. Juni mit der nächsten Ausgabe zu erscheinen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Control to the Paris and Section 2015 Control	
Hoppelchen meint	2
Impressum	2
Brief an die Senatorin	4
Chicago in Tegel	8
Morgenstunde	10
Kongreßankündigung	11
Frauenkriminalität und straffällige Frauen	12
Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt	14
Am Rande bemerkt	15
Leserbriefe	16
Info des Strafvollzugsarchivs	19
Pressespiegel	20
TEGEL INTERN TEGEL INTER	IN
Die Insassenvertretungen Il und V informieren	22
"Hohles Geschirr klingt am lautesten"	25
Demotivation der Insassenvertreter	26
Resignation	27
Mauersplitter	28
TEGEL INTERN TEGEL INTER	N
Frauenknast Plötzensee	29
Hungerstreik in der JVA Moabit	31
Berliner Abgeordnetenhaus	33
Haftrecht	35
Das Allerletzte	38



39

### Brief an die Senatorin

Sehr verehrte Frau Prof. Dr. Limbach!

Seit genau einem Jahr stehen Sie an der Spitze der Senatsverwaltung für Justiz und haben als deren Senatorin eine gewiß nicht leichte Aufgabe übernommen. Ihr Aufgabenbereich ist sehr vielfältig und beschränkt sich nicht nur in Reformen und die Aufsicht in/über die Berliner Vollzugsanstalten.

Als Inhaftierter in der JVA Tegel, als Betroffener also, möchte ich ein Jahr nach Ihrer Amtsübernahme einmal Bilanz ziehen und die Frage stellen, wie es mit den Reformen im Berliner Strafvollzug heute steht. Betrachtet Koalitionsvereinbarungen zum Bereich Justiz zwischen SPD und AL vom 13. März 1989, läßt sich unschwer feststellen, daß vieles noch im argen liegt, und einiges wurde gar nicht in Angriff genommen. An anderem wird schon viel zu lange gearbeitet, und einige Neuerungen könnten auch vom CDU/FDP-Senat bzw. deren Justizverwaltung stammen. Unter Punkt 9 der Koalitionsvereinbarungen (Wiederaufnahme der Justizvollzugsreform) kann man/frau lesen:

"Die letzten 10 Jahre der Gegenreform im Strafvollzug haben schädliche Wirkungen des Freiheitsentzuges erheblich verstärkt. Eine zukünftige Vollzugspolitik muß diese Entwicklung beenden. Ein Ausbau der ambulanten Hilfen, vom Gesetz geforderte Offnung des Vollzuges und die Verbesserung der Lebensbedingungen werden Eckpfeiler dieser Politik sein. Durch diese Maßnahmen und neue Wege der Konfliktbewältigung kann die Bevölkerung besser vor Straftaten geschützt werden als durch allein auf Sicherheit ausgerichtetes Verwahren und durch Entmündigung der Gefangenen."

Diese o. g. – längst überfällige – Vollzugspolitik sollte 12 Monate nach Ihrer Amtsübernahme zumindest in Ansätzen sichtbar und für die Gefangenen spürbar sein. Aber nach wie vor ist zu bemerken, daß die "Sicherheit und Ordnung der Anstalt" – oder was dafür gehalten wird – sowie die damit einhergehende Entmündigung der Gefangenen noch immer Tegeler Alltag sind.

Das wird sich aus meiner Sicht auch erst ändern, wenn die Punkte in der Anlage 2 (Wiederaufnahme der Vollzugsreform) erfüllt werden.

 Neuordnung der Fachaufsicht und der Vollzugsgestaltung (Umsetzen der Reform, Motivation der Mitarbeiter in den Anstalten);

Die Neuordnung der Fachaufsicht war nur halbherzig. Abgesehen von Ihrer Person, Frau Prof. Dr. Limbach, und Ihrem Staatssekretär, wurde lediglich der Abteilungsleiter ausgewechselt – zu wenig, um die angestrebte Reform ernsthaft umzusetzen.

Anläßlich Ihrer Rede zum Justizhaushalt im Abgeordnetenhaus sagten Sie:

"Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berliner Vollzugsanstalten dürfen wir vertrauen, daß sie zwischen den notwendigen Resozialisierungschancen auf der einen Seite und dem Restrisiko auf der anderen Seite außerordentlich gewissenhaft abwägen."

Schön wär's ja. Ich denke, daß Ihre Bemühungen, die Mitarbeiter in den Vollzugsanstalten im Sinne der Vollzugsreform zu motivieren, als gescheitert angesehen werden können.

Dies zu beurteilen fällt uns Gefangenen, die wir tagtäglich mit diesen Mitarbeitern konfrontiert sind, sicher leichter als Ihnen. Stellvertretend für viele andere Mitarbeiter im Vollzug äußerte sich ein Teilanstaltsleiter in diesem Zusammenhang einmal folgendermaßen: "So lange gegen den Strom schwimmen wie es geht." Diese Aussage machte der Teilanstaltsleiter gegenüber Insassenvertretern und in Gegenwart eines Anstaltsbeirates.

Sie, Frau Prof. Dr. Limbach, sehen die Bereitschaft der Vollzugsbediensteten – die schon lange Jahre einer völlig anderen Richtung verhaftet sind –, im Sinne der Koalitionsvereinbarungen mitzuarbeiten, zu optimistich.

 Änderung der Ausführungsvorschriften und allgemeinen Verfügungen zum Strafvollzugsgesetz mit dem Ziel einer Erweiterung von Urlaub und Vollzugslockerungen;

Die Änderungen der Ausführungsvorschriften zu den §§ 10, 13, 15 und 35 wurden mehrfach für das Frühjahr 1990 in Aussicht gestellt. Der einzige Entwurf, der bisher vorliegt, ist der zu § 10 StVollzG – und der soll auch erst in Kraft treten, wenn die personellen und baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. So jedenfalls wurde es der Tegeler Insassenvertretung von Ihrem Abteilungsleiter, Herrn Flügge, mitgeteilt.

In einem Interview mit dem Lichtblick (Ausgabe Jan./Febr. 1990) gaben Sie auf die Frage nach dem Inkrafttreten der AVs eine schwammige Antwort – eigentlich gar keine: "Aber praktisch hängt die Ausführung bzw. Durchsetzung dieser neuen Ausführungsvorschriften auch davon ab, daß wir mehr Möglichkeiten des offenen Vollzuges anbieten können. Dann können wir sie in Kraft setzen."



Ihre Antwort kann nur für den § 10 (Offener Vollzug) zutreffen. Was hindert Sie bzw. Ihre Verwaltung daran, endlich die neuen Ausführungsvorschriften zu den §§ 13, 15 und 35 (Ausgang/Urlaub) in Kraft zu setzen? Und wäre es nicht logischer, den Gefangenen erst Ausgang und Urlaub zu gewähren und dann auf Eignung für den offenen Vollzug zu prüfen? Wurde hier nicht der zweite Schritt vor dem ersten getan? Unter den Tegeler Gefangenen herrscht die Meinung, daß die Umkehrung dieser Reihenfolge beabsichtigt ist, um keine Entscheidung treffen zu müssen (können).

Unter den Gefangenen macht sich auch die Sorge breit, daß - selbst wenn die neuen Ausführungsvorschriften in Kraft treten - letztendlich die Vollzugsanstalten noch immer den Entlassungszeitpunkt durch eine Vollzugsplanung bestimmen, die von Vollverbüßung der Strafe ausgeht. Zu dieser Problematik haben Sie sich beim Interview im Lichtblick so geäußert: "Wir wollen erreichen, daß unabhängig von der Praxis der Strafvollstreckungskammern - in den Vollzugsplänen künftig ein früherer Zeitpunkt der Strafverbüßung ins Auge gefaßt wird."

Mich würde zu Ihrer Aussage besonders interessieren – und das gleiche Interesse haben sicher die meisten Berliner Strafgefangenen –, was bisher getan wurde, um dieses Vorhaben tatsächlich umzusetzen. Haben die Vollzugsanstalten bis jetzt Anweisungen in dieser Richtung erhalten und wenn ja, richten sich die Anstalten danach? Und zu guter Letzt, welche Kontrolle haben Sie darüber, ob Anordnungen der Justizverwaltung in den Vollzugsanstalten auch beachtet werden? Es gibt Beispiele dafür, daß Verfügungen Ihrer Verwaltung in den Vollzugsbereichen ignoriert werden.

Die Praxis der Vollzugsplanung, insbesondere der Abstellung zum Zweidrittel-Zeitpunkt, hat sich bis heute in keiner Weise geändert. - Gliederung des Vollzuges in kleinere Anstalten. Einschränkende Sicherheitsmaßnahmen nur bei gefährlichen Gefangenen. Offener Vollzug als Regelvollzug – wie vom Strafvollzugsgesetz vorgesehen

Auch dieser Punkt ist in seiner Gesamtheit noch nicht erfüllt. Von einer eventuellen Neugliederung des Vollzugs ist nichts bekannt. Von den Planungen - den Organisations- und Koordinierungskonferenzen - sind die Betroffenen (die Gefangenen, vertreten durch die Insassenvertreter) ausgeschlossen - trotz Ihrer Zusage im Juli 1989. Von einer Öffnung des Vollzugs nach innen, etwa durch Abbau von Zäunen und mehr Freizügigkeit innerhalb der Vollzugsanstalten ist zumindest hier in Tegel nichts zu merken. So war es Ihrer Verwaltung im Laufe eines Jahres nicht einmal möglich, banale Dinge wie Änderung der Radiogrößen, Zulassung von elektrischen Schreibmaschinen oder Computern zu Studienzwecken auf den Hafträumen durchzusetzen. Die Besucher-, Freiund Sprechstundenregelung genausowenig verbessert worden usw., 115W.

Sicherheits- und Ordnungsgedanke ist nach wie vor Maß aller Dinge! Auch in der Verwaltung herrscht er vor. Das erkennt man z. B. an der Ausführungsvorschrift zu § 29 StVollzG (Post- und Briefkontrolle). Diese Vorschrift hat sich in den wesentlichen Dingen gegenüber der des CDU/FDP-Senats nicht verändert: Die Post kann geöffnet werden, ohne daß der Gefangene dabei anwesend sein muß. Dabei wäre es so einfach - und nicht etwa problematisch, wie Sie es im Interview im Lichtblick sagten -, die eingehende Post nur in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen. Eine solche Vorschrift gilt im übrigen seit Jahren für den Paketempfang der Gefangenen.

- Stop des gigantischen Neubauprogramms. Keine Vermehrung der Haftplätze. Abbau der Haftplatzreserve. Verbesserung der Unterbringung in den vorhandenen Bauten. Prüfung, ob für neue Arbeitsplätze ein Neubau erforderlich ist;

Die geplanten Neubauten - Haus VII und VIII in Tegel - sind vorerst storniert. Zumindest in diesem Punkt hält man sich an die Vereinbarungen mit dem kleineren Koalitionspartner. Ein Abbau der Haftplatzreserve vielleicht deren Umwandlung zu Anstalten des offenen Vollzuges (z. B. Haus I in Tegel) – ist hingegen bis dato nicht feststellbar. Von einer Verbesserung der Unterbringung in den vorhandenen Bauten ist auch nichts zu spüren. In den Häusern II und III der JVA Tegel gibt es immer noch keine Steckdosen - nicht einmal erste Arbeiten dazu haben begonnen, nur von der Planung war zu erfahren. Allerdings ist davon schon seit vielen Jahren zu hören.

Zu einer verbesserten Unterbringung gehört auch die individuelle Einrichtung der Hafträume, Räume, in denen die Gefangenen über Jahre, manchmal sogar über Jahrzehnte leben müssen. Dem entgegen stehen verstaubte Hausordnungen und Verfügungen, die ebenfalls Jahrzehnte alt sind.

- Verbesserung der Bedingungen in der Untersuchungshaft (Beratungsangebote, menschlichere Haftbedingungen, kein Dauereinschluß, Prüfung der Finanzierung einer Verteidigung ab Beginn der Untersuchungshaft);

Die derzeitigen Unruhen in der JVA Moabit (Hungerstreik, Verweigerung der Anstaltskost, Verweigerung der Arbeit) zeigen deutlich, daß die Verbesserungen viel zu lange auf sich warten lassen; wie viele Tote muß es in der U-Haft noch geben, bis ein schnelles Umdenken erfolgt? Den berechtigten Forderungen der in der U-Haft streikenden Gefangenen möchte ich noch eine Forderung hinzufügen: Der Strafvollzug, insbesondere die Untersuchungshaft, ist schnellstens zu humanisieren!

-Unterbringung insbesondere von Frauen und Jugendlichen im offenen Vollzug. Nutzung der jetzigen Frauenanstalt als Anstalt für den geschlossenen Männervollzug. Damit wird eine Entwicklung bei den anderen Vollzugsanstalten zum offenen Vollzug eingeleitet;

Daß insbesondere bei den Frauen und Jugendlichen der offene Vollzug noch nicht die Regel ist, läßt für die erwachsenen männlichen Strafgefangenen kaum Hoffnung aufkommen, daß er für sie in dieser Legislaturperiode zur Regel wird. Frauen und Jugendliche sind für die Bevölkerung eine weitaus geringere Gefahr und zumeist Erstbestrafte! Wenn sich also für diese Personengruppe bis jetzt keine Lösung abzeichnet ...

Die Neustrukturierung der Berliner Vollzugsanstalten hängt von den Ergebnissen der unlängst begonnenen Koordinierungskonferenzen ab. Wurden die Betroffenen schon bei den Organisationskonferenzen nicht miteinbezogen und über die Ergebnisse unterrichtet, sind sie jetzt auch von den Koordinierungskonferenzen ausgeschlossen.

In einem Schreiben vom 26. Februar 1990 forderten die Insassenvertretungen, an diesen Konferenzen beteiligt zu werden. Sie wandten sich mit ihrem Schreiben an die Damen Justiz-Verhandund Herren der lungsgruppen der Koalitionsparteien, denen sie schon einmal ihre Mitarbeit zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen anboten und diese Bereitschaft zur Mitarbeit auch mit Vorschlägen zu den neuen Ausführungsvorschriften unter Beweis stellten. Mit Schreiben Ihrer Verwaltung vom 29. März 1990 wurde den Insassenvertretern erneut die Teilnahme verweigert. Die Begründung dafür: "Es handelt sich hierbei um Dienstbesprechungen im Sinne des § 159 StVollzG." Das ist schlichtweg falsch. An dieser Stelle sei der zur Ablehnung herangezogene § 159 StVollzG zitiert:

"Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge führt der Anstaltsleiter Konferenzen mit allen Beteiligten durch."

Hierzu kann man unter Calliess/Müller-Dietz Randnummer 3 nachlesen:

"Auch zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Strafvollzug ist der Anstaltsleiter verpflichtet, Konferenzen durchzuführen. Hierbei geht es bei der Teilnehmerbesetzung nicht in erster Linie darum, wer an der Behandlung maßgeblich beteiligt ist, sondern wohl eher darum, wer von diesen Entscheidungen maßgeblich betroffen sein wird (z. B. Veränderungen der Arbeitszeit, Bauvorhaben etc.). In diesem Fall sollten jeweils Mitglieder jeder 'Statusgruppe' bei den Konferenzen anwesend sein, die der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge dienen. Dabei ist auch die Teilnahme der Gefangenen bezüglich bestimmter Tagesordnungspunkte durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, sondern kann sogar im Hinblick auf § 160 erwünscht sein. Über die Konferenzen sollte ein Protokoll angefertigt werden. Dieses dient der Zusammenarbeit und praktischen

Umsetzbarkeit dadurch, daß der Informationsfluß zwischen den Beteiligten hergestellt oder verbessert wird."

Es bleibt zu hoffen, daß in dieser Angelegenheit noch ein Umdenken erfolgt.

- keine Unterbringung von Gefangenen im Hochsicherheitsbereich der JVA Moabit. Sofortiger Umbau zum Werkstattoder Freizeitbereich. Auflösung der Sicherungsgruppen und Verlagerung ihrer Aufgaben auf den übrigen allgemeinen Vollzugsdienst. Prüfung, ob und wie Arrestund Absonderungszellen benutzt werden;

Dieser Punkt der Koalitionsvereinbarungen ist wenigstens teilweise umgesetzt worden. Der Hochsicherheitstrakt wurde abgeschafft und die Tegeler Sicherungsgruppe aufgelöst. Bei der Nutzung der Arrest- und Absonderungszellen hat sich nichts geändert. Nach wie vor werden Gefangene schon aus geringfügigem Anlaß mit dieser Art von Disziplinarmaßnahme belegt. Besonders arg daran ist, daß sich der Gefangene nicht einmal dagegen wehren kann etwa durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung -, denn eine positive gerichtliche Entscheidung verhindert die Maßnahme nicht; sie gibt dem Gefangenen höchstens im nachhinein Recht. Doch was nützt ihm das?



Das ist eine Luftspiegelung. Man bildet sich ein, etwas zu sehen, aber in Wirklühkeit gibt's das gar nicht!



Im übrigen sind die zulässigen Disziplinarmaßnahmen durch das Strafvollzugsgesetz (§ 103) geregelt und staffeln sich je nach Schwere der "Verfehlungen" des Gefangenen in den Punkten 1 bis 9. Punkt 9 (Arrest) darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Schizophrenie am Rande: Für einige Liter "Angesetzten" (selbstgebrautes alkoholisches Getränk) wird Arrest verhängt – Drogenkonsum jeder Art (letztendlich ein Straftatbestand) bleibt ohne Folgen.

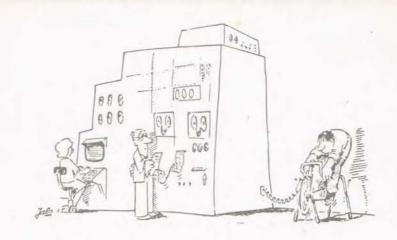
 Neuordnung der medizinischen Versorgung, Angliederung an städtische Einrichtungen

 Fachaufsicht über die Lehrerinnen und Lehrer im Vollzug durch die Schulverwaltung

- Aufstockung der finanziellen Mittel für externe Mitarbeiter und Therapeuten

Alle o. g. Punkte bzw. deren Umsetzung sind sehr kostenintensiv. Deshalb werden Sie auch von seiten der Gefangenen auf Verständnis rechnen können, wenn diese Aufgaben nicht schnell gelöst werden.

- Akteneinsicht in Gefangenenpersonalakten



Hier liegt nach Aussage Ihres Abteilungsleiters schon der zweite Entwurf vor. In Kraft treten soll eine neue Regelung aber erst nach Abstimmung mit den anderen Bundesländern. Was mich hierbei verwundert ist die Tatsache, daß andere Bundesauch allein entscheiden länder können und niemand sich nach den Berliner Belangen oder Vorstellungen orientiert. Beispielsweise ist es verwunderlich, daß es hier in Berlin nicht möglich ist, Fernsehgeräte für jeden Gefangenen zu erlauben. In anderen Bundesländern wie Hamburg - oder seit kurzem in der JVA Diez - sind Fernsehgeräte generell erlaubt. Ähnlich verhält es sich übrigens mit den Löhnen für Strafgefangene. In einem Schreiben des Bundesministers für Justiz 8.2.1990 an einen Tegeler Strafgefangenen (Az. 11 B 2 . AR - Z B 1519/89 -) heißt es dazu:

"Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist der Vollzug der Freiheitsstrafe Angelegenheit der Landesjustizverwaltungen. Hierzu gehört auch die Festsetzung des Arbeitsentgelts. Auch zur Zahlung des Arbeitsentgelts im Vollzug der Freiheitsstrafe sind ausschließlich die Vollzugsbehörden der Länder verpflichtet."

Hier kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß man sich bei allem was für die Gefangenen positive Auswirkungen hat sehr schwer tut.

 strikte Beachtung und Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen zum Strafvollzug

Hierzu fehlt es leider an ausreichenden Informationen um zu beurteilen, ob sich hier in positiver Hinsicht im vergangenen Jahr etwas verändert hat. Aus eigener Erfahrung – ein gewonnener Rechtsstreit gegen die Vollzugsanstalt im April 1989, der aber nichts daran änderte, daß meinem Antrag seitens der Vollzugsanstalt stattgegeben wurde – meine ich aber, daß sich noch nichts geändert hat.

Dieser Überblick über das, was die Koalitionspartner im März 1989 vereinbarten und dem, was bisher davon erreicht wurde, mag Ihnen, Frau Prof. Dr. Limbach, vor Augen führen, daß hier drinnen dringend Handlungsbedarf besteht.

Die Stimmung unter den Gefangenen ist nicht mehr nur von Ungeduld und Erwartungen geprägt, die Stimmung unter den Gefangenen ist ausgesprochen schlecht! Aktionen oder gar Eskalationen können nicht ausgeschlossen werden. Es bleibt zu hoffen, daß sich bald etwas zum Positiven in den Vollzugsanstalten ändert, und daß sich die Verwaltung gegenüber den Anstalten endlich einmal durchsetzt.

Hochachtungsvoll Klaus Kaliwoda

Ich hab' verstanden!



Sowas wie der "Aufschwung", stimmt's!



# Chicago in d

Am Morgen des 16. März, gegen 3 Uhr, erschienen vor der Justizvollzugsanstalt Tegel 150 Polizeibeamte und drei Staatsanwälte. Wie die Tagespresse mitteilte, befanden sich unter den Polizisten auch Beamte des Sondereinsatzkommandos (SEK), die Maschinengewehren bewaffnet waren. Ausgelöst hatte die ganze Aktion der vertrauliche Hinweis eines Gefangenen, der der Staatsanwaltschaft Berlin mitgeteilt hatte, daß gegen den Staatsanwalt Fätkinheuer ein "Mordkomplott" laufen solle. Nach Angaben des Informanten solle für den Tod von Fätkinheuer 50 000 bis 70 000 DM gezahlt werden.

Die Angaben des Informanten reichten aus, um in der Justizvollzugs-Tegel einen Einsatz anstalt fahren, wie man ihn in dieser Grö-Benordnung noch nicht erlebt hat. Da wurde weder der Anstaltsleiter von Tegel noch sonst irgend jemand von der Justiz informiert. Die Beamten erschienen morgens einfach mit Durchsuchungsbefehl und - was besonders pikant ist - mit Maschinengewehren bewaffnet, um Gefangene, die unter Einzelverschluß waren, an Straftaten zu hindern.

Die Polizeibeamten hätten sich besser vorher mal informiert, wie die Situation nachts in Tegel ist. Selbst beim besten Willen können da Gefangene keine Ausbruchsversuche durch die Türen unternehmen. Das einzige, was möglich wäre, daß sie durchs Fenster gehen könnten, aber die Türen werden von außen verschlossen und verriegelt. Es ist quasi unmög-lich, durch die Tür abzuhauen. Warum dann so viele Polizisten die Aktion sicherstellen mußten ist eine Angelegenheit, die nicht nur mir merkwürdig vorkommt.

günstige Gelegenheit - wurde natürlich gleich beim gepackt und allen Beamten, die nicht im Dienst und für deren Schränke keine Schlüssel da waren, wurden die Schränke aufgebrochen, um "Beweismittel" sicherzustellen. Ein Beamter mußte mit zur Gothaer Straße (Polizeigewahrsam) und wurde erst am Nachmittag wieder zurückgebracht.

Den Anstaltsleiter holte man morgens eilig aus dem Bett und karrte ihn in die Anstalt, damit er sozusagen alles aus nächster Nähe miterleben konnte.

#### Häftlinge wollten ein "Zeichen setzen"

Mordkomplott gegen Oberstaatsanwalt vereitelt

Fortsetzung von Seite 1

Das Mordkomplott-sei der Justiz durch einen Hinweis vor wenigen Tagen bekanntgeworden, sagte Neumann. Diesen Hinweis habe man ernst genommen. Der Tippgeber habe berichtet, daß Häftlinge der Rauschgiftszene einen Killer anheuern wollten, der Fätkinhäuer gegen Bezahlung von 50 000 bis 70 000 Mark erschießen sollte.

"Wir können nicht hinnehmen, daß unsere Mitarbeiter in einer solchen Situation hilflos dastehen", äußerte Neumann. In der Hoffnung "schneller" zu sein als der Gegner, habe man sich zum Handeln entschlossen. Das Geld für den gedungenen Mörder sollte den Angaben zufolge aus der Rauschgiftszene der Strafanstalt stammen. Ob Geld bei der gefunden Durchsuchung wurde, konnte gestern nicht gesagt werden.

Als möglichen Anlaß für die Mordpläne nannte Neumann gestern ein "ganzes Motivbündel". Die Abneigung der Häftlinge gegen den Oberstaatsanwalt beruhe "nicht auf einem Einzelfall". Fätkinhäuer gelte als "bekannt und gefürchtet in der Szene". Mit seiner Ermordung hätten die Einsitzenden offenbar "ein Zeichen setzen" wollen. Es sei eine "einmalige Situation" für Berlin, daß auf einen Staatsanwalt ein im Gefängnis geplanter Mordanschlag verübt werden sollte.

Uber die Herkunft des Killers, den geplanten Tatort und die Tatzeit sowie auf den Hinweisgeber wollte Neumann gestern mit Hinweis auf die laufenden Ermittlungen keine näheren Angaben machen.

Hinweise auf einen politischen Hintergrund der geplanten Tat gebe es nicht. Einer der sechs Festgenommenen, die von Tegel in die Haftanstalt Moabit gebracht wurden, sei dem Bereich der Schwerstkriminalität zuzurechnen. Alle gehören zu dem Personenkreis, die lange Haftstrafen abzusitzen hätten. Die Verfahren gegen sie seien teilweise von Fätkinhäuer eingeleitet worden. Eine Person komme aus dem Bereich der Korruptionsaffären, dem sogenannten Tiefgaragenprozeß. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Personen aus der Unterwelt zu hohen Haftstrafen verurteilt.

Neumann sagte, Fätkinhäuer mache seine Arbeit "ganz normal weiter". ulp

### Anschlag verhindert

Häftlinge wollten Oberstaatsanwalt ermorden

Berlin (ulp) Einsitzende Häftlinge der Strafanstalt Tegel, die dem Bereich der Rauschgiftkriminalität zugeordnet werden, sollen nach Angaben der Justiz einen Mordanschlag auf Oberstaatsanwalt Hans-Jürgen Fätkinhäuer geplant ha-

Fätkinhäuer, der sich bei der Aufdeckung des Korruptionsskandals um den ehemaligen Charlottenburger Baustadtrat Wolfgang Antes einen Namen gemacht hatte, ist gegenwärtig als Leiter der Abteilung zur Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität beim Landgericht tätig.

In einer großangelegten Ak-

tion durchsuchten gestern von 3 Uhr morgens bis 13 Uhr mittags 150 Polizeibeamte einer Spezialeinheit und drei Staatsanwälte Zellen, Aufenthaltsräume und Arbeitsstätten zahlreicher Häftlinge in der Tegeler Haftanstalt.

Volks-

blatt

Berlin

17.3.1990

vom

Begründung für die Durchsuchung: Verdacht auf Anstiftung zum Mord und Drogenhandel. Dabei erließen die Beamten gegen sechs Häftlinge im Alter von 30 bis 50 Jahren erneut Haftbefehl und beschlagnahmten nach Angaben von Oberstaatsanwalt Dieter Neumann "mehrere Kisten" Beweismaterial. Das Material müsse jedoch erst noch ausgewertet werden.

Fortsetzung Seite 9

# er JVA Tegel

ganze Aktion war nicht nur ungeschickt, sondern auch taktisch völlig unnötig. Zehn Beamte hätten ausgereicht, um in aller Ruhe die durchsuchen. Aber Zellen 211 hat die Polizei doch scheinbar Personalschwierigkeiten, keinerlei wenn sie für solche Wasserschlacht-Aktionen so viele Beamte einsetzen

Für mich ist klar, daß sich diese Aktion in keiner Weise gegen die Justizvollzugsanstalt Tegel richtet. Es ist deutlich ein Affront gegen die Senatorin für Justiz, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach. Ihr wollte die allmächtige Staatsanwaltschaft einmal zeigen, was eine Harke ist, denn die Senatorin hatte sich nicht alles, was die Herren Staatsanwälte ausbrühten, gefallen lassen. Außerdem gab es gleich den Effekt, der Öffentlichkeit vorführen zu können, was für bitterböse Buben doch in der Justizvollzugsanstalt Tegel einsitzen, und daß man solche "Berufsverbrecher" - wie der Vorsitzende des Bundes Kriminalbeamter einmal nannte - nicht in den offenen Vollzug verlegen kann.

Tatsache ist aber, daß sich die Zahlen der Rückfälle im offenen Vollzug im normalen Rahmen halten. Und Tatsache ist auch, daß trotz des angeblich leichteren Vollzuges keine erneuten Straftaten Inhaftierten in der Öffentlichkeit berichtet werden können. Scheinbar ein Zeichen, daß die Rechnung aufgeht. Und das wäre doch für die Eisenbeißer unter der Staatsanwaltschaft etwas Unmögliches: daß die Gefangenen sich nicht so verhalten, wie man es von ihnen erwartet.

Wenn man überlegt, daß die Staats-Berlin auch die anwaltschaft in Vollstreckungsbehörde ist, ist erstaunlich, daß in einer solchen Nacht- und Nebelaktion sechs am Mordkomplott vermeintlich Beteiligte nach Moabit verbracht werden. Vielleicht sollte einmal der Informant genauer durchleuchtet werden. Wer die Gefangenen sind, die nach Moabit verlegt wurden, ist im Knast allgemein bekannt. Wir sehen daher nicht ein, die Namen in die Öffentlichkeit zu bringen. Auch der Staatsanwalt Fätkinheuer ist in Gefangenenkreisen hinreichend bekannt. Seine Methoden, Straftaten aufzuklären, sind nicht unumstritten. Aber was soll es, ich kann mir nicht vorstellen, daß jemand von Tegel aus ein Mordkomplott gegen einen Staatsanwalt einfädelt. Sicherlich wollte sich da jemand Vollzugslockerungen oder ähnliche Vergünstigungen verdienen.

-gah-

Süddeutsche Zeitung vom 17.3.1990

#### Häftlinge planten Mord an Oberstaatsanwalt

Berlin (dpa) – Häftlinge der Berliner Justizvollzugsanstalt Tegel sollen die Ermordung des Leiters der Abteilung Organisierte Rauschgiftkriminalität bei der Berliner Staatsanwaltschaft geplant haben. Der "Killer" sei bereits für 50 000 bis 70 000 Mark gedungen worden, wie ein Sprecher der Staatsanwaltschaft am Wochenende mitteilte. Das Geld stamme aus der Rauschgiftszene. Den Angaben zufolge flogen die Mordpläne durch Hinweise eines Informanten auf. 150 Beamte von Staatsanwaltschaft und Polizei durchsuchten das Tegeler Gefängnis. Gegen sechs Strafgefangene im Alter von 30 bis 50 Jahren wurde Haftbefehl erlassen.

Die Tageszeitung vom 17.3.1990

### Mordkomplott gegen Oberstaatsanwalt

Sechs Häftlinge des Tegeler Knastes sollen auf den Oberstaatsanwalt Fätkinheuer einen Mordanschlag geplant haben / Einer der Häftlinge ist der Gastwirt Manne Brumme, der Fätkinheuer bei seinen Ermittlungen zum Antes-&-Co.-Skandal ins Netz gegangen war

Auf den Oberstaatsanwalt der Abteilung für organisierte Rauschgiftkriminalität, Hans-Jürgen Fätkinheuer (42), soll von sechs Insassen der Tegeler Haftanstalt ein Mordanschlag geplant worden sein. Das hat der Vertreter des Generalstaatsanwalts, Oberstaatsanwalt Neumann, gestern nachmittag in einer eilig anberaumten Pressekonferenz mitgeteilt.

Nach Angaben von Neumann hat die Staatsanwaltschaft von einem Tipgeber den \*sehr ernst- zu nehmenden Hinweis bekommen, daß der Killer, der Fätkinheuer für eine Summe von 50.000 bis 70.000 Mark erschießen sollte, bereits gedungen worden war. Als Tatmotiv vermutete Neumann, daß die mutmaßlichen Auftraggeber an dem \*bekannten und gefürchteten- Staatsanwalt Fätkinheuer Rache nehmen und ihn unschädlich machen wollten, weil Fätkinheuer in Berlin in »vorderster Linie» gegen das organisierte Verbrechen ermittle.

Die Moabiter Staatsanwaltschaft hätte den Vorfall lieber geheimge-halten, um die »hochbrisanten Ermittlungen« nicht zu gefährden. Sie hatte sich dann aber doch zu der Pressekonferenz gezwungen gese-hen, weil die Polizeipressestelle nicht vor der Öffentlichkeit verbergen konnte, daß die Tegeler Haftanstalt gestern morgen von einem 150köpfigen Polizeiaufgebot 150köpfigen durchsucht worden war: Die Beamten, unter denen sich auch mit Maschinengewehren bewaffnete Angehörige des Sondereinsatzkommandos (SEK) befanden, waren gegen drei Uhr morgens im Beisein von drei Staatsanwälten in der Tegeler Teilanstalt II eingerückt und hatten dort sämtliche Zellen und Aufenthaltsräume auf den Kopf gestellt. Nach Angaben von Neumann wurden bei der Durchsuchungsaktion, die um ein Uhr mittags endete, zahlreiche Kisten mit Beweismaterial sichergestellt. Im Anschluß wurden die sechs Gefangenen, gegen die inzwischen Haftbefehl wegen Anstiftung zum Mord erlassen wurde, in die Untersuchungshaft nach Moabit überstellt.

Es handelt sich um sechs Deutsche im Alter zwischen 30 und 50 Jahren, die nach Angaben von Neumann wegen erheblicher Gewaltdelikte oder Rauschgiftgeschäften zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Auf mehrmalige Nachfrage gab Neumann zu, daß einer der Beschuldigten ein unmittelbares Opfer des Oberstaatsanwalts Fätkinheuer ist, weil er diesem bei

dessen »Antes & Co»-Ermittlungen im Zusammenhang mit den legendären »Schüssen in der Tiefgarage» auf den Baulöwen Schmidt in die Netze geraten war. Den Namen wollte Neumann gestern in der Pressekonferenz nicht nennen.

Die taz brachte jedoch aus zuverlässiger Quelle in Erfahrung, daß es schum den in Berliner Unterweltkreisen bekannten Gastwirt des MG, Manne Brumme (46), handelt. Mann Brumme, der ein Intimus des kürzlich in Brasilien verhafteten berüchtigen Rechtsanwalts Schmidt-Salzmann ist, war 1988 wegen versuchter Anstiftung zu zwei Morden zu fünf Jahren Haft verurteilt worden. Er hatte nach Überzeugung des Gerichts im Auftrag von Schmidt-Salzmann einen Ganoven als Killer gedungen, der die Baulöwen Schmidt und Mewes für ein Honorar von 200.000 bis 400.000 Mark umlegen sollte. Der Killer war aber kurz vor der Tat abgesprungen und hatte später ausgenackt.

hatte später ausgepackt. Neumann bestätigte, daß auch mehrere Wohnungen in der Stadt durchsucht worden sind. Zu dem Tipgeber wollte sich der Oberstaatsanwalt nicht weiter außern, weil die ser hochgradig gefährdet sei. Als Detail war lediglich zu erfahren, daß das Geld für den Mordauftrag aus «der Rauschiftszene der Tegeler Strafanstalt« kommen soll. Fätkinheuer war die Leitung der Abteilung für organisierte Rauschgiftkriminalität im vergangenen Sommer übertragen worden, nachdem er sich bei den Ermittlungen in Sachen Korruption einen Namen gemacht hatte.

pli

### Morgenstunde...

. . . hat Gold im Munde. Dieses dachten sich wohl zwei Insassen der Justizvollzugsanstalt Tegel, die in der Gärtnerei beschäftigt waren. Am Morgen des 20. Aprils 1990 schien die Gelegenheit besonders günstig zu sein. Sie präsentierte sich in Form einer "herrenlosen" Steckleiter, so daß sich die beiden Gefangenen kurzerhand und offensichtlich recht spontan entschlossen, die anders als ursprünglich vorgesehen einzusetzen.

Zu dritt setzte man sich in Richtung Außenmauer in Bewegung. Das ging recht gut vonstatten, obwohl auf dem dorthin noch zwei Zäune zu überwinden waren. Am Turm 11 angekommen, wurde die Leiter dort in einem toten Winkel angelegt. Der diensthabende Beamte hätte eigentlich schon reagieren müssen, als die beiden Gefangenen den zweiten Zaun überwanden, weil der nur wenige von der Außenmauer Dazu Justizpresseentfernt ist. sprecher Christoffel: "Der Posten auf Turm 11 hätte die Flucht eher entdecken müssen. Er gab an, gerade in eine andere Richtung geblickt zu haben."

Der Beamte auf dem Turm gab zunächst zwei Warnschüsse ab, was seinen Kollegen auf dem anderen Turm auf das Geschehen aufmerksam machte und veranlaßte, es ihm gleich zu tun - einen Warnschuß abzugeben. Nach den erfolgten Warnschüssen wurden zwei gezielte abgefeuert. Das konnte jedoch nicht mehr verhindern, daß einer entkommen konnte. Der zweite Gefangene wurde von beiden gezielten Schüssen an und Ohr verletzt und in ein städtisches Krankenhaus gebracht, wenn man den Angaben in der Presse glauben kann.

Der Geflüchtete konnte gleich auf der Straße vor der Anstalt an der Frau veranlassen, Kreuzung eine ihm ihren Pkw zu überlassen und damit entkommen. Am Abend fehlte noch jede Spur von ihm.

Wie der Einsatz von Schußwaffen in derartigen Fällen zu bewerten ist, sei mal dahingestellt. Auf jeden Fall wird in diesem Zusammenhang wieder die Frage der Turmbesetzung aufgeworfen. Ist es wirklich als sinnvoll zu erachten, einen Beamten, der auf der Station als Gruppenbetreuer für die Belange der Gefangenen zuständig sein soll, auf dem Wachturm einzusetzen? Dort soll er dann den zu betreuenden Gefangenen nötigenfalls mit Waffengewalt stoppen, wenn sich der zu Betreuende mittels Fluchtversuch der Betreuung zu entziehen versucht. Hat sich jemand schon mal ernsthaft darüber Gedanken gemacht, welche Situationen das Beamten bringen kann?

Volksblatt Berlin vom 21.4.1990

#### Die Gefängnisleiter half weiter

Einem Häftling gelang gestern die Flucht aus der Strafanstalt Tegel

Unter den Schüssen von zwei Wachpolizisten ist einem 28jährigen Häftling der Strafanstalt Tegel gestern morgen mit Hilfe einer Leiter die Flucht gelungen. Sein 29 Jahre alter Komplize wurde bei dem Versuch, über die Gefängnismauer zu klettern, von einem Vollzugsbeamten angeschossen und festgenommen.

Er mußte mit einem Durch- ben Jahren ab. schuß im Unterarm und Verletzungen am Ohr in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Die Fahndungen der Polizei nach dem Flüchtigen verliefen

bislang ohne Erfolg. Bei dem Gesuchten handelt es sich um einen Häftling, der im Juni 1988 vom Landgericht Berlin wegen eines Bankrau-bes zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Der 29jährige sitzt wegen eines Überfalls auf ein Schmuckgeschäft eine Strafe von sie-

Nach Angaben der Justizverwaltung waren beide Ge-fangenen in der Gärtnerei be-schäftigt. Dort besorgten sie sich offensichtlich gestern morgen gegen 7.30 Uhr eine 4,70 Meter hohe Steckleiter, die dort für Glasereiarbeiten stand.

nach Arbeitsbeginn Kurz um 7.30 Uhr überwanden die beiden Gefangenen den etwa zweieinhalb Meter hohen Stahlzaun zum Anstaltsge-lände. Dann liefen sie etwa 50 Meter in Richtung Außenmauer, wo sie über einen wei-teren Zaun kletterten.

Anschließend rannten sie zu einem Wachturm an der Au-ßenmauer und legten dort in einem toten Winkel die Leiter an. Als der Wachhabende aufmerksam wurde, versuchten es die beiden Sträflinge von der anderen Seite des Turmes. Daraufhin gab der Posten einen Warnschuß ab, auch ein zweiter Posten schoß.

Trotzdem gelang dem 28jäh-rigen die Flucht. Der Ausbre-cher zwang eine Autofahre-rin, ihm ihren Wagen zu überlassen und machte sich aus dem Staub. Zuletzt wurde das Fahrzeug auf der Stadtauto-bahn gesehen.

Die Tageszeitung vom 21.4.1990

### **Ausbruch aus Tegel**

Ein Gefangener entkam per Auto / Der zweite wurde angeschossen und gestellt

West-Berlin. In der Haftanstalt Tegel ist es gestern morgen zu Schußwaffeneinsatz gekommen, als zwei 28 und 29 Jahre alte Gefangene versuchten, aus dem Knast zu fliehen. Der Gefangene Avraham S. wurde am Oberarm getroffen und vor der Gefängnismauer gestellt, dem In-sassen Andreas P. gelang es zu ent-kommen. Die Fahndung nach ihm verlief bislang im Sande. Andreas P. war im Juni 1988 wegen bewaff-naten. Bedienste wo neten Bankraubs zu acht Jahren Haft verurteilt worden. Der Israeli Avraham S. verbüßte seit Februar 1989 eine siebenjährige Freiheitsstrafe wegen schweren Raubes Nach Angaben der Justizpresstelle waren beide Gefangene in der Gärtnerei des Knastes beschäftigt. Dort

hätten sie sich gestern morgen eine knapp fünf Meter hohe Steckleiter besorgt, die für Glasarbeiten bereitgestellt war. Unmittelbar nach Arbeitsbeginn seien sie um 7.30 Uhr über einen zweieinhalb Meter hohen Stahlzaun geklettert und nach 50 Metern über einen weiteren Stahlzaun, der den Innenbereich des Knastes umgrenzt. Dann seien sie zur Außenmauer gelaufen und hätten die Leiter neben einem Turm im toten Winkel angestellt. Als ein Beamter die Gefangenen bemerkt und gewarnt habe, seien die beiden Männer auf die andere Seite des Turms gelaufen und hätten die Leiter dort angestellt. Nunmehr habe der Beamte zwei Warnschüsse abgegegen. Dadurch sei die Wache

auf dem anderen Turm aufmerksam geworden und habe ebenfalls einen Warnschuß abgefeuert. Von den beiden anschließenden gezielten Schüssen sei Avraham S. an Arm und Ohr getroffen worden. Andreas P. sei weitergelaufen, habe an ei-ner roten Ampel an der Bernauer Straße eine Frau aus ihrem Auto gezogen und sei dann mit ihrem PKW davongebraust. Die Kripo habe die Ermittlungen aufgenommen. Avraham S. sei operiert worden und liege unter Bewachung in einem städtischen Krankenhaus. Wann in einer Berliner Haftanstalt das letzte eine Schußwaffe eingesetzt wurde, wußte Justizsprecher Christoffel nicht zu sagen: -Das ist ewig

Bei den auf den Türmen eingesetzten Gewehren kann sich auch kein Beamter herausreden, schlecht zu zielen oder zu sehen. Mit der Zieleinrichtung ist das nahezu unmöglich, weil damit das "Objekt" quasi auf zwei Meter herangeholt wird, wie ein Bediensteter sich dazu äußerte.

Die Flucht ist andererseits für viele willkommener Anlaß darauf hinzuweisen, daß es mit Sicherheit und Ordnung in der Berliner Justiz doch nicht so weit her ist. Ein Mitglied des Berliner Gesamtpersonalrats der Justiz: "Das Sicherheits-Loch wird immer größer, allein in Tegel sind rund 100 Personalstellen offen" (B.Z. vom 21.4.1990). Das Personalproblem veranlaßte einen CDU-Abgeordneten zu einer mündlichen Anfrage im Berliner Abgeordnetenhaus. Er fragte an, ob es zutrifft, daß der Senat in der Justizverwaltung 111 Stellen einsparen möchte, während dort ein zusätzlicher Bedarf von rund 400 Arbeitsplätzen gemeldet wurde. In der Antwort wurde eine Einsparung von 90 bis 110 Stellen bestätigt. Die Funktionsfähigkeit der Berliner Justiz soll trotzdem gesichert sein.

Am 7. März demonstrierten Justizund Strafvollzugsbeamte vor dem Kammergericht gegen die vom Senat angekündigte Einsparung. Dabei entspricht der Personalabbau von 110 Stellen nur 1,1 % der Personalausgaben aus Stellen im Jahre 1991 bei einem Justizvolumen von rund 8 000 Stellen. Und von der Einsparung ist nicht nur die Justiz betroffen sondern die gesamte Berliner Hauptverwaltung.

Daß die Häuser sämtlich mit Personal unterbesetzt sind, ist eigentlich kein Geheimnis mehr. Das kann jedoch nur für den allgemeinen Vollzugsdienst gesagt werden. Im Verwaltungsbereich hingegen soll es Abteilungen geben, die noch zu tun hätten, wenn es keine Gefangenen mehr gäbe, wie kürzlich ein Beamter meinte ... Angesichts der Personalknappheit im Stationsdienst erscheint die Personalpolitik mancherorten mehr als unverständlich. Im behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug der Teilanstalt VI kann man zufrieden sein, wenn pro Schicht für 30 Gefangene ein Gruppenbetreuer zur Verfügung steht. Im sonst (noch) leerstehenden Haus I kann man sich hingegen auf der Station A 4 – besser bekannt als "Dealerstation"- scheinbar den Luxus leisten, für eine Handvoll Gefangener rund um die Uhr durchschnittlich sechs bis acht Beamte einzusetzen.

Bei all diesen Überlegungen und Anmerkungen bleibt abzuwarten, ob und welche Konsequenzen die Flucht haben wird. Hoffen wir, daß es nicht dazu führt, dem Sicherheitsgedanken wieder mehr Raum zu verschaffen.

-rdh-



#### Bundesarbeitsgemeinschaft DER FREIEN INITIATIVEN/GRUPPEN IN DER STRAFFÄLLIGENARBEIT

#### Kongreßankündigung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Initiativen/Gruppen in der Straffalligenarbeit veranstaltet 1 Kooperation mit dem Buntstift e V. einen Bundeskongreß zum Thema:

Konfliktregelung ohne Strafe – eine gesellschaftliche Utopie?"

vom 11. bis 13. Mai 1990 in Hochst/ Odenwald. Nähere Informationen und Anmeldung bei der

BAG der Le en In tie ven/Gruppen in der Straffäl igenarbei Herzberger Landstraße 39 3400 Göttingen

Telefo · 05 1 4 20 7



### Kriminalität und Strafrecht – eine Männerdomäne?

Das Bild straffälliger Frauen, strafrechtliche Sanktionen sowie Vorstellungen zu ihrer Resozialisierung werden weitgehend von dem Umgang mit der Kriminalität von Männern bestimmt. 1 Die Rechtfertigung, daß Kriminalität von Frauen ein zu vernachlässigendes Problem ist, liegt in der geringen Zahl straffälliger Frauen begründet. Die Kriminalstatistik weist aus, daß Frauen als Tatverdächtige. als Verurteilte und als Strafgefangene gegenüber den Männern zahlenmäßig weit "unterrepräsentiert" sind. Das Verhältnis Männer zu Frauen beträgt bei den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen 3,5 : 1, bei den gerichtlich Verurteilten 5,5: 1, bei den Strafgefangenen 26 : 1.2

Die größte Zahl der Taten von Frauen sind im Bereich der Eigentumsdelikte (einfacher Diebstahl), Drogen- und Verkehrsdelikte angesiedelt. Strafrechtlich in Erscheinung getretene Frauen unterscheiden sich darüber hinaus dadurch, daß sie stenes vorbestraft sind, seltener Wiederholungstaten begehen, und ihre Delikte zeichnen sich durch eine durchschnittlich geringere Schadenshöhe aus. Delikte im Bereich schwerer Eigentumskrimmalität werden von Frauen nur sehr selten begungen und sind häufig als Beihilfehandlungen (für Männer) zu charakterisieren.

Frauen zeichnen sich also durch weniger kriminelles Verhalten aus und sind auch weniger Formen der formellen Kontrolle durch das Strafrecht ausgesetzt als Männer. Die justitielle Kontrolldichte, d. h. nie Anzahl der Personen, die unter staatlicher Bewährungsau/sicht siehen und sich in Haft befinden liegt bei Frauen bei 44 pro 100 000 gegenüber 630 pro 100 000 bei Männerr. 3

Ansätze und Theorien, die diesen geringen Anteil von Frauen an der Krimina ität zu erklären suchen, zeichneten (und zeichnen sich zum Teil noch) sich häufig durch ihren diskriminierenden Charakter aus. Noch vor einigen Jahren wurden z. B. der Menstruationszyklus oder die Passivifat der Frau als mögliche Erklärungsansätze für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Frauenkriminalität diskutiert. Auch derzeit gib es noch Anhänger einer Theorie die einen Zusammenhang zwischen Frauenemanzipation und Kriminalität herstellt.<sup>5</sup> In dieser These stecken mehrere Vorurteile: Zum einen, Frauenbewegung und Frauenemanzipation seien gefährlich, zum anderen, daß die rechtliche, ökonomische und soziale Emanzipation die Frauen vermännliche. Die Vorstellung, daß die Emanzipation von Frauen zu neuen

## Frauenkriminalität und straffällige Frauen

#### Barbara Salewski, Duisburg Renate Simmedinger, Frankfurt

Formen von gesellschaftlichem Verhalten und Verhältnissen führt, ist offensichtlich den Vertretern dieser These fremd.

Auch empirisch ist diese These nicht haltbar: So weist die polizeiliche Statistik zwar eine Steigerung der absoluten Zahl weiblicher Tatverdächtiger aus, diese Steigerungsrate wird aber zum größten Teil von der ebenfalls festzustellenden Steigerungsrate bei den männlichen Tatverdächtigen relativiert. Zudem läßt die Entwicklung in der Strafverfolgung der letzt 20 Jahre "im Unterschied zu de polizeilichen Kriminalstatistik die stärkere Zunahme der relativen Verurteiltenzal bei Frauen nicht erkennen". 5

Da Kriminalität ein soziales Phänomen ist, läßt sich die Kriminalität von Frauen nicht (übrigens auch nicht die von Männern) individuell sozialisationstheoretisch interpretieren. Es scheint als haben die Normen, die das Strafrecht regelt, eine andere Bedeutung im Lebenszusammenhang der Menrheit der Frauen als in dem der Männer. D. h. nicht, daß Frauen keine abweichenden Verhaltensweisen haben, sondern daß ihre abweichenden Verhaltensweisen häufig nicht vom Strafrecht erfaßt werden (z. B. Prostitution, Alkohol- und Tablettenmißbrauch).

Die Situation von straffälligen Frauen ist dadurch gekennzeichnet, daß sie sowohl von den bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen und Diskriminierunger von Frauen insgesamt betroffen sind, als auch als Straffällige einer besonderen Diskriminierung und Benachteiligung besonders für Frauen aus der Unterschicht sind u.a. fehlende Zugangsmoglichkeiten zum Arbeitsmarkt, unzureichende Existenzsicherung, Alleinzuständigkeit für Haushalt, Familie und Kinder.

Unser Rechtssystem – also auch das Strafrecht – beruht auf dem Gleichheitsgrundsatz, so wird z.B. zwischen Männern und Frauen nicht unterschieden. In der gesellschaftlichen Realität ist diese fiktive Gleichheit zwischen Männern und Frauen jedoch nicht vorhanden. Daraus läßt sich die Forderung an eine soziale Strafrechtspflege ableiten, die bestehende soziale Ungleichheit, d. h. die Benachteiligung von Frauen zu berücksichtigen, nicht zu verstärken und möglicherweise Beiträge zu ihrer tendenziellen Überwindung zu leisten.

Im folgenden werden am Beispiel des Frauenstrafvollzugs die besondere Benachteiligung von straffälligen Frauen aufgezeigt und Möglichkeiten Verbesserung der Situation straffälliger Frauen entwickelt.

#### Reform des Frauenstrafvollzugs

Die geringe Delinquenzbelastung der Frauen führt dazu, daß erheblich weniger Frauen als Männer inhaftiert sind. Der zahlenmäßig geringe Anteil inhaftierter Frauen (1987 nur 3,6 %) hat zur Folge, daß die besonderen Bedürfnisse weiblicher Strafgefangener leicht übersehen werden. Auch insgesamt wird der Frauenvollzug durch die geringe Zahl der Inhaftierten geprägt: Obwohl das Strafvollzugsgesetz vorschreibt, daß der Frauenstrafvollzug in eigenständigen Anstalten durchzuführen ist, gibt es nur einige wenige selbständige Frauenvollzugsanstalten (6 in der BRD, und zwar in Berlin, Frankfurt, ..). Die Mehrzahl der inhaftierten France ist in Abi ilunger von Menneranstalten untergebrach in de en de Sicherheitsprobl de Mi ne anstalt in der Regel die Möglichkeiten der Frauenabteilung stark beschneiden. Außerdem ist dort die Anzahl derjenigen Frauen, für die nach Strafdauer und Vorbildung qualifizierte Ausbildungsmaßnahmen in Betracht kämen meistens so gering, daß diese aus fiskalischen Erwägungen nicht eingerichtet werden können.

Die selbständigen Frauenanstalten, die zwar wegen der größeren Zahl von Insassinnen mehr frauenspezifische Maßnahmen anbieten können, haben andererseits den Nachteil, daß sie sehr große Einzugsgebiete haben, d. h. dort sind viele Frauen untergebracht, deren Wohnort weit entfernt ist, wodurch Besuche von Angehörigen und Freunden sehr erschwert oder gar unmöglich sind.

Der Frauenvollzug wird auch durch die erheblich geringeren Sicherheitsrisiken geprägt. So sind Ausbrüche, Geiselnahmen, Meutereien oder Angriffe gegen Bedienstete im Frauenvollzug kaum bekannt geworden. Dementsprechend werden im Frauenvollzug die Sicherheitsanforderungen der Justizverwaltungen in der Regel im geschlossenen Vollzug geringer angesetzt als bei den Männern.

Auch ist allgemein bekannt, daß Frauen fast nie Fluchtversuche z. B. bei Ausführungen oder bei der Außenarbeit unternehmen, und daß Hafturlaube von Frauen mit wesentlich weniger Risiken behaftet sind. Gleichwohl wird die Unterbringung im offenen Vollzug noch weniger praktiziert als bei Männern. So beträgt der Anteil der Frauen bundesweit im offenen Vollzug 3 % gegenüber 11 % bei Männern. Gerade der Frauenvollzug mit seinen geringeren Sicherheitsbedürfnissen ist prädestiniert dazu, mit der Vorgabe des Strafvollzugsgesetzes, wonach der offene Vollzug die Regelform sein soll, endlich ernst zu machen.

Auch der oben dargestellte Konflikt zwischen dem wichtigen Gesichtspunkt der heimatnahen Unterbringung und der Notwendigkeit der schulischen und beruflichen Qualifizierung kann daher dadurch gelöst werden, daß verstärkt Freigangsmöglichkeiten auch aus den geschlossenen Anstalten heraus - geschaffen werden. Mit dem Freigang könnten außerdem auch die außerhalb des Strafvollzugs bestehenden Maßnahmen der schulischen und beruflichen Qualifizierung für mehr straffällige Frauen genutzt und damit ein wesentlich breiteres Angebot zugänglich gemacht werden. Für Frauen, die durch die Inhaftierung von ihren minderjährigen Kindern getrennt sind, sollte soweit irgend möglich der sogenannte "Hausfrauenfreigang" eingeführt werden.

Ohne die Nutzung externer Angebote wird es nicht möglich sein, inhaftierten Frauen ein ähnlich reichhaltiges Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten wie inhaftierten Männern, da die Einrichtung vielfältiger oder kostspieliger interner Ausbildungsplätze häufig an der geringen Zahl von Teilnehmerinnen scheitert.

Dasselbe gilt für den Ausbau von externen therapeutischen Angeboten, die – man denke nur an die Sozialtherapie – intern für Frauen wesentlich geringer (im Vergleich zu Männern) zur Verfügung stehen. Schon wegen des hohen Anteils alkohol-, tabletten- oder drogenabhängiger Frauen im Vollzug ist ohnehin eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Suchthilfeeinrichtungen unabdingbar.

Die Trennung von Kindern von ihren inhaftierten Müttern, aber auch die gemeinsame Unterbringung in Mutter-Kind-Einrichtungen im geschlossenen Strafvollzug, stellen sowohl für die Kinder als auch für die Mütter keine befriedigende Lösung dar. Ambulante Alternativen, die weniger als Inhaftierung in das Leben der Kinder eingreifen, sind vorrangig auszuschöpfen, dazu zählt insbesondere die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung. Bestehende Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug sollten grundsätzlich in Einrichtungen des offenen Vollzugs umgewandelt werden?

Sowohl unter spezialpräventiven, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten scheint das Einsperren von Frauen mit minderjährigen Kindern oft eher eine "Überreaktion" zu sein. So zeichnen sich die Delikte von Frauen durch eine geringere Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit aus, die Trennung von Familie und Kindern dagegen schafft neue Probleme und bedeutet erhebliche Kosten für den Sozialstaat, z. B. bei Heimunterbringung. Die Verhältnismäßigkeit, die ein Prinzip des Rechtsstaats ist, scheint uns auf den Kopf gestellt: Bedeutet es tatsächlich mehr Rechtssicherheit, wenn Mütter von ihren minderjährigen Kindern getrennt werden oder die Kinder mit im Gefängnis untergebracht sind? Ist der Rechtsstaat in Gefahr, wenn das Kindeswohl stärker berücksichtigt

#### Perspektiven einer sozialen Strafrechtspflege für Frauen – Alternativen zur Haft

Wegen der qualitativen und quantitativen Besonderheit der Kriminalitätsbelastung von Frauen sowie unter Berücksichtigung der frauenspezifischen Lebenssituation sind bei straffälligen Frauen besonders gute Voraussetzungen gegeben, Möglichkeiten der Haftvermeidung und der ambulanten Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen zu nutzen.

Die Tatsache, daß straffällige Frauen in der großen Mehrheit zu nichtstationären Sanktionen – wie z.B. Geldstrafe – verurteilt werden, hebt nicht auf, daß sich immerhin noch rund 1600 Frauen im Bundesgebiet in Strafhaft befinden.

Die Chance der Resozialisierung durch ambulante Programme muß mehr  vergleichbar der Sichtweise bei Jugendlichen – in den Vordergrund gerückt werden, und zwar in allen Stadien des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung:

Schon bei Verkündung des Haftbefehls bzw. der Anklageerhebung sollte regelmäßig die Gerichtshilfe eingeschaltet werden, die für das erkennende Gericht die besondere Lebenssituation der betroffenen Frauen ermittelt und in das Verfahren einbringt, erste soziale Hilfeangebote einleitet oder vermittelt.

Die Einschaltung der Gerichtshilfe muß obligatorisch werden bei Frauen, die minderjährige Kinder zu versorgen haben, damit die möglichen Folgen für das Wohl des Kindes bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Bei drohender Untersuchungshaft sollte außerdem eine anwaltliche Vertretung sichergestellt werden.

Die frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe bzw. das frühzeitige Angebot sozialer Hilfen im Rahmen des Strafverfahrens soll denjenigen Frauen, die einen Bedarf haben, konkrete, auf ihre spezifische Situation bezogene Hilfen anbieten und damit ihre Position im Strafverfahren verbessern. Erfahrungsgemäß sind die häufig aus der Unterschicht stammenden Frauen nicht kompetent genug, ihre Situation zu überblicken und dem Gericht so anschaulich darzustellen, daß dieses die dahinterstehende soziale und psychologische Problematik überhaupt erkennen und entsprechend würdigen kann.

Dies setzt aber auch voraus, daß ein qualifiziertes soziales Hilfeangebot vorhanden ist, das Frauen während des gesamten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung Beratung und soziale Hilfen zugänglich macht. D. h. vor allem die Straffälligenhilfe öffentlicher und freier Träger sollte ein flächendeckendes, speziell für Frauen zugängliches Angebot ent-wickeln, das die Lebenslage der betroffenen Frauen und ihrer Familien verbessert und Hilfestellung für die Entwicklung eigenständiger Lebensperspektiven bietet. Nur dann ist das Gericht überhaupt in der Lage, die gesetzlich bestehenden Möglichkeiten der Haftvermeidung und Haftreduzierung, d. h. von der Aufhebung des Haftbefehls bis hin zur Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung, auch auszuschöpfen.

Sollte es gleichwohl zu einer Inhaftierung kommen, muß sichergestellt sein, daß durch Erarbeitung ambulanter Alternativen die Voraussetzungen für die Aufhebung des Haftbefehls bzw. die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung immer wieder neu zur Entscheidung gestellt werden. Als Alternativen kommen z. B. in Betracht:

- Wohngemeinschaften auch sozialtherapeutischer Art
- Soziale Trainingskurse
- Einzelbetreuung
- Begleitende Betreuung in der Familie
- Schuldenregulierung

#### Fazit:

Der Kriminalität der Frauen sollte wegen ihrer spezifischen Ausprägung auch mit besonderen Mitteln begegnet werden. So wie das Jugendstrafrecht häufig Vorreiter reformerischer Initiativen war, so verlangt auch der Umgang mit straffälligen Frauen ein differenziertes und der tatsächlichen Delinquenzbelastung angemessenes Vorgehen.

Während bei straffälligen Männern Reformbestrebungen häufig am Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit scheitern, kann dieser Gesichtspunkt bei Frauen weitgehend außer Kalkül bleiben mit der Folge, daß ambulante und weniger repressive Sanktionsformen erprobt werden können, die dem Ziel der Resozialisierung näher kommen als die jetzigen.

Nachtrag: In der Nr. 5/1987 dieser Zeitschrift sind mehrere Artikel zu den Themen Frauen-Kriminalität und straffällige Frauen abgedruckt.

- Vgl. Andriessen, M., Japenga, C.: Die großen Männer der Kriminologie und ihr Frauenbild. in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 6, 1985, S. 313-325.
- Vgl. Albrecht, H.-J.: Die sanfte Minderheit, in BewHi, 4, 1987, S. 341-359.
- 3) VgI. Albrecht, a. a. 0., S. 350.
- Trube-Becker, E.: Frauen als Mörder, München 1974.
- Kaiser, G.: Kriminologie, 2. Aufl., Heidelberg 1988.
- 6) Albrecht, a. a. O., S. 346.
- Vgl. ISS-Forschungsprojekt "Mütter und kinder im Strafvollzug", Frankfurt 1988, Inventa-Verlag, München.

schneiden. Hier werden auch kaum Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung angeboten, weil die "integrierten" Abteilungen mit ihren wenigen inhaftierten Frauen dafür einfach zu klein sind.

Die wenigen selbständigen Frauenanstalten können zwar mehr frauenspezifische Maßnahmen anbieten,
haben aber andererseits den großen
Nachteil, daß sie sehr große Einzugsgebiete haben, da die Zahl der
inhaftierten Frauen insgesamt sehr
klein ist. Das heißt, dort sind viele
Frauen untergebracht, deren Wohnort
meist weit entfernt liegt und die
entsprechend selten (oder nie)
Besuch von Angehörigen und
Freunden erhalten.

Frauen fliehen nicht. Obwohl durchaus bekannt ist, daß Frauen fast nie
Fluchtversuche unternehmen und auch
der Hafturlaub weit weniger riskant
ist als bei Männern, wird ihre Unterbringung im offenen Vollzug noch
seltener als bei Männern praktiziert.
Der Anteil der Frauen am offenen
Vollzug beträgt bundesweit nur drei
Prozent gegenüber 11 Prozent bei
den Männern.

#### Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt

### Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen

Wenn Frauen straffällig werden, dann anders, seltener und weniger sozialschädlich als Männer. Diese Erkenntnisse verlangen aus den unterschiedlichsten Gründen nach einem modifizierten Umgang mit straffälligen Frauen.

#### 1. Zur Frauenkriminalität

Der Anteil straffälliger Frauen an der Gesamtkriminalität ist seit Jahrzehnten konstant niedrig; Kriminalität ist sozusagen Männersache.

Anteil der straffälligen Frauen (Bundesgebiet und Berlin-West):

- a) 33 % laut polizeilicher Kriminalstatistik,
- b) 20 % an der gerichtlichen Verurteiltenstatistik,
- c) 3,5 % von allen einsitzenden Gefangenen und Verwahrten.

Das heißt jedoch nicht, daß Frauen, wenn sie straffällig werden, die gleichen Straftaten begehen wie Männer – nur eben seltener. Im Gegenteil: Der einfache Diebstahl dominiert nach wie vor das Deliktspektrum; auffallend ist dabei, daß die Taten hauptsächlich allein verübt werden und normalerweise nur geringen Schaden anrichten.

Schwerkriminalität kommt bei Frauen tatsächlich nur selten vor, am ehesten noch als Beihilfe zu Straftaten von Männern. Frauen verüben Delikte überwiegend im sozialen Nahbereich. Ihre Straftaten sind geprägt von den spezifisch weiblichen Lebenslagen und Konflikten, die sich daraus entwickeln.

#### 2. Der Frauenstrafvollzug

In der Bundesrepublik Deutschland verbüßen knapp 2 000 Frauen eine Haftstrafe; das sind 3,5 Prozent der Inhaftierten insgesamt. Es gibt nur wenige selbständige (6) Frauenvollzugsanstalten, obwohl das Strafvollzugsgesetz eigenständige Anstalten vorschreibt. Das hat zur Folge, daß die Mehrzahl der inhaftierten Frauen in Abteilungen von Männeranstalten untergebracht ist, in denen die Sicherheitsinteressen der Männeranstalt in der Regel die Möglichkeiten der Frauenabteilung stark be-

#### 3. Alternativen

In einem vorläufigen Resümee bestätigt sich zum einen die Ausgangsthese: Frauen treten strafrechtlich selten in Erscheinung, und ihre Delikte sind weniger gefährlich, außerdem: Der Frauenvollzug hat nur geringe Sicherheitsbedürfnisse. Alle diese Faktoren sind besonders gute Voraussetzungen, um die Möglichkeiten der Haftvermeidung und der ambulanten Alternativen zu nutzen.

So könnte bei vielen Frauen durch eine anwaltliche Vertretung und eine Einschaltung der Gerichtshilfe die Untersuchungshaft oft vermieden werden, weil sie unter Berücksichtigung des Straftatbestands und der sozialen Situation zur Verfahrenssicherstellung vielfach gar nicht erforderlich ist. In vielen Fällen können durch soziale Hilfe die Gründe für die Untersuchungshaft beseitigt werden, wie zum Beispiel durch Wohnungsbeschaffung, wenn kein fester Wohnsitz vorhanden ist.

Auch wenn keine Untersuchungshaft ansteht, sollte die Gerichtshilfe zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung stets und frühzeitig eingeschaltet werden. Es ist ja Aufgabe der Gerichtshilfe, zum einen das Gericht über die besondere Situation der betroffenen Frauen zu informieren und zum anderen erste soziale Hilfemaßnahmen einzuleiten.

Aber vorrangig sind alle Möglichkeiten zur Haftvermeidung auszuschöpfen. Das gilt natürlich ganz besonders für Frauen mit Kindern. Denn nach wie vor tragen Frauen die hauptsächliche Verantwortung für Kinder und Familie und deren tägliche Versorgung. Mit einer Inhaftierung von Müttern ist in vielen Fällen die Trennung von ihren Kindern bzw. die Auflösung der Familie verbunden, Auch bei Verurteilungen, die keine Freiheitsstrafe bedeuten, sind die negativen Auswirkungen der Sanktionen auf die verurteilte Frau und ihre Familie zu berücksichtigen.

Wenn aber die Inhaftierung droht, muß bei Müttern von minderjährigen Kindern ganz besonders streng geprüft werden, ob nicht ambulante Sanktionen möglich oder angebracht sind und – wenn nicht – wie eine Versorgung der Kinder sichergestellt werden kann. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, daß das Kindeswohl meist hinter dem Strafanspruch des Staates zurücktreten muß.

Die AW lehnt grundsätzlich die gemeinsame Unterbringung von Klein-kindern und straffälligen Frauen im geschlossenen Vollzug ab. Sollte in wenigen Ausnahmefällen gemeinsame Unterbringung sinnvoll sein, schlägt die AW dafür ausschließlich offene bzw. ambulante Vollzugsformen vor.

Um den für inhaftierte Frauen (Mütter) wichtigen Gesichtspunkt der heimatnahen Unterbringung mit der Notwendigkeit ihrer schulischen und beruflichen Qualifizierung zu verbinden, sind verstärkt Freigangsmöglichkeiten, auch aus geschlossenen An-stalten heraus, zu schaffen. Mit dem Freigang könnten auch die außerhalb des Strafvollzugs bestehenden Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Qualifizierung für mehr straffällige Frauen genutzt und damit ein breiteres Angebot zugänglich gemacht werden. Die berufliche Qualifizierung ist eine der Grundvoraussetzungen zur Sicherung der eigenen Existenz von straffälligen Frauen und somit ein Schwerpunkt der "Resozialisierung".

Die heimatnahe Unterbringung in gelockerten Vollzugsformen ermöglicht zudem eine frühzeitige Inanspruchnahme der angebotenen Hilfen von freien, kommunalen und staatlichen Trägern.

#### 4. Vorschläge und Empfehlungen der Arbeiterwohlfahrt

Veränderungen im gerichtlichen Verfahren, in der Anwendung von strafrechtlichen Sanktionen und in der Praxis des Strafvollzugs sind notwendig, die sich an den Merkmalen der Kriminalität von Frauen und ihrer sozialen Sondersituation orientieren, um ihre Benachteiligung zu verrin-

gern. Dies setzt aber auch voraus, daß die staatlichen und freien Träger während des gesamten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung Beratung und soziale Hilfe offensiv und frauenspezifisch anbieten sowie mögliche Alternativen zum Freiheitsentzug entwickeln. Spezielle Anlaufstellen für Frauen sollten die Aufgabe der Entlassungsvorbereitung übernehmen; auch bei kürzeren Strafen.

lm einzelnen fordert die Arbeiterwohlfahrt:

- Ein frühzeitiges Angebot von sozialen, frauenspezifischen Hilfen für strafrechtlich in Erscheinung getretene Frauen, insbesondere für Mütter, das vom Gericht in jeder Stufe des Verfahrens obligatorisch berücksichtigt werden muß.
- Vorrangige Anwendung ambulanter Maßnahmen und Hilfen gegenüber stationären Sanktionen.
- Realisierung des offenen Vollzugs als Regelvollzug bei Berücksichtigung heimatnaher Unterbringung.
- Qualitative und quantitative Ausweitung der Maßnahmen gemäß Strafvollzugsgesetz zur schulischen und beruflichen Qualifikation, Angebote innerhalb und außerhalb des Vollzugs.
- Ausbau eines flächendeckenden Angebotes durch Anlauf- und Beratungsstellen für straffällige Frauen, vor allem zur durchgehenden sozialen Hilfe und Entlassungsvorbereitungen.

Im übrigen wird auf zahlreiche frühere Vorschläge, Stellungnahmen und Denkschriften der Arbeiterwohlfahrt zur Gesamtreform des Strafvollzugs, des Strafrechts und aller sozialen Dienste für Straffällige verwiesen.

Nachdruck dieses und des vorangegangenen Artikels mit freundlicher Genehmigung aus "Theorie und Praxis der sozialen Arbeit Nr. 4/89 - Fachzeitschrift der Arbeiterwohlfahrt".

Die Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt "Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen" ist 1989 von dem Verein herausgegeben worden und kann kostenlos auch direkt bei der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V., Oppelner Straße 130, 5300 Bonn 1 angefordert werden.

Im Mai 1989 hat die Arbeiterwohlfahrt speziell zu diesem Thema eine Fachtagung für Fachkreise veranstaltet und darüber auch eine Dokumentation erstellt.

#### "Kaiserzeiten"

Der Tagespresse konnte man entnehmen, daß Albert Eckert, offen erklärter Schwuler und Parteiloser im Berliner Senat, zum Parlamentspräsidenten gewählt wurde. Ich fand das eine erfreuliche Tatsache, daß ein offen schwul lebender Mann auch einmal eine Position im Berliner Parlament von so hohem Rang bekommen hat.

Aber wer nun meint, daß es dabei bliebe, der hat weit gefehlt. Die CDU-Fraktion fragte durch ihren Landesgeschäftsführer, Klaus-Hermann Wienhold, an, ob es zutrifft, daß Albert Eckert seine Dienste in einschlägigen Kontaktmagazinen angeboten hat. Wenn CDU-Politiker gerne mal ins Bordell gehen, wird so etwas in der "normalen" Männerwelt nicht als ehrenrührig angesehen. aaaaaber wenn jemand offen schwul ist und angibt, daß er Schönheitsmassagen gemacht hat, dann ist das suspekt.

Die Bundesrepublik Deutschland kehrt wieder zu Kaiserzeiten zurück. Scheinbar hat die bevorstehende Wiedervereinigung einige Eisenbeißer auf den Plan gerufen, die nun jemand, der Schönheitsmassagen durchgeführt hat, für besonders verwerflich halten.

Leider ist Albert Eckert als Parlamentspräsident zurückgetreten. Das bedauern wir sehr. Für uns ist einer – unabhängig von seinen geschlechtlichen Neigungen – als Mensch wichtig; der CDU aber scheinbar nicht. Von der SPD hätten wir uns gewünscht, daß sie dazu eindeutig Stellung bezieht. Wir meinen, daß da jemand – der eigentlich ohnehin schon unbequem ist – mundtot gemacht werden sollte.





Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge – dem Sinn entsprechend – zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Geschätzte Redaktionsgemeinschaft!

Auf meinem derzeitigen "Maßregelungstransport" mit dem "Stadelheim-Expreß" lernte ich per Zufall Euren Lichtblick kennen. Da Ihr Euch unter dem "Maßregelungstransport" kaum etwas vorstellen werden könnt, will ich diesen von mir geprägten Begriff näher erläutern.

Der letzten Ausgabe des Lichtblicks konnte ich entnehmen, daß Euch Memmingen im Ostallgäu bereits
ein Begriff ist. Der Leiter
der dortigen JVA ist zugleich auch noch Leiter
der JVA Kempten/Allgäu in
der JVA Neu-Ulm, wo ich
mich z. Zt. befinde. Nun,
dieser Anstaltsleiter hat
sich als "Nicht-aber-dochStrafe" diesen "Maßregelungstransport" ausgedacht.

Aufgrund einer von mir eingebrachten Beschwerde über das Essen und meiner hartnäckigen Beharrung auf einen rechtsmittelfähigen Bescheid (den ich bis heute noch immer nicht erhalten habe – Anm. d. Red.: 20.3.90), schickte er mich ohne Veranlassung und Begründung auf Transport. Mein Geld wie auch meine persönliche Habe blieben jedoch in der JVA Memmin-

gen. Von der derzeitigen Zwischenstation soll es am 22.3.90 weiter nach M-Stadelheim und von dort am 29.3.90 nach Kempten gehen. Eine Woche später käme ich dann endlich wieder nach Memmingen.

So, nun wißt Ihr, was ein "Maßregelungstransport" ist. Das ist eben das Besondere an Bayern: Hier gibt es immer die neuesten Errungenschaften. Nur viele Bestimmungen des StVollzG selbst, die in anderen Bundesländern schon längst selbstverständlich geworden sind, die vergißt oder übergeht man hier im Freistaat geflissentlich. Was mich dabei erschreckt ist der Umstand, daß wohl jeder Betroffene über die Verhältnisse in den bayrischen "Verwahranstalten" schimpft, aber nur ganz wenige bereit sind, für ihre Rechte zu kämpfen.

Da ich noch einige Eingaben zur Erreichung von im StVollzG zugesicherten Rechten vorbereiten muß, beende ich mein heutiges Schreiben. Ihr hört ganz sicher wieder von mir. Macht so weiter wie bisher!

Mit freundlichsten Grüßen

Manfred Dertnig JVA Memmingen Gedanken zur Vollzugsreform

Im Februar 1989 wurde durch die Wahlen eine neue Regierung gewählt. Viele der Gefangenen haben berechtigte Forderungen an den neuen Senat. Durch die Anerkennung des Machtmonopols durch die neue Regierung ist es nur zum Teil möglich, geplante Vollzugsreformen durchzusetzen. Die abgehaltenen "Organisationskonferenzen" sind nun beendet, und es ist auch sehr schwer, zu diesen Ergebnissen zuverlässige Informationen zu bekommen. Außerdem scheint der stark konservative Flügel diese Reform zu unterlaufen, was irgendwie verständlich aussieht, ist andererseits auch sehr schwer durchzubrechen.

Auch sollten die bestehenden Feindbilder beider
Seiten abgebaut werden;
hierzu sollte man ein gut
geschultes Vollzugspersonal
einsetzen, um Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten
schon im Vorfeld zu bekämpfen. Dazu müßten auch
einige Gefangene ihre
Meinung überdenken, denn
die Reformen können und
sollten nie einseitig sein.

Als Mitglied einer politisch orientierten Gefangenengruppe ersuche ich Euch alle zur Mitarbeit in Form von schriftlichen, mündlichen oder karikativen Beiträgen, die Ihr dem Lichtblick oder der Knast-AG senden könnt; oder Ihr sendet es an mich direkt.

Viele haben eine resignative Meinung und gerade das können wir alle nicht gebrauchen. Hier kommt die Außerung von Sigmund "Meckert Freud zutage: nicht über die Dunkelheit, sondern zündet ein Licht an." Und es nützt auch nichts, den Kopf in den Sand zu stecken, soviel solltet Ihr Euch alle wert sein, und man könnte mehr bewegen als Ihr glaubt, nur sollte es mit demokratischen Mitteln möglich sein, hier echte Überzeugungsarbeit leisten.

Durch die Öffnung der Mauer tun sich für uns noch mehr Schwierigkeiten auf. Hier sei mal nur die Wohnungsproblematik die Arbeitssituation gesprochen. Deswegen kann ich Euch nur bitten, Eure Situation so nicht hinzunehmen. Wenn jeder ein Stück gibt, sieht es in der Masse meist ganz gut aus. Aber in vielen Fällen ist der Egoismus des einzelnen groß, und er nimmt einem den Platz, den man eigentlich bräuchte, um Zusammenhänge - wie sie hier ablaufen - zu definieren.

Auch sollte man einsehen, daß beispielsweise die Sozialarbeiter und Therapeuten nur einen – ihnen vorgegebenen – Spielraum für ihre zu verrichtende Arbeit haben. Man muß, wenn man etwas ändern will, sich an die Petition und Endscheidungsgremien wenden, und das auf höchster Ebene.

Viele reiben sich dabei auf, wenn sie versuchen, hier in der Anstalt Mißstände und Ungerechtigkeiten aufzuzeigen und anzumahnen. Ich hoffe, mit diesen Zeilen zum Nachdenken anzuregen, und wenn jeder mal von dem sogenannten hohen Pferd kommt, bin ich mir fast sicher, daß man auch ein miteinander Arbeiten auf die Beine stellen kann.

Mit kollegialem Gruß

Jürgen Keßner IVA Berlin-Tegel, TA IV ... mit folgender Disziplinarmaßnahme belegt: ... -Oder: Wo ist das Fleisch geblieben ...?!

Am 27. Dezember 1989 stand auf dem Speiseplan: "Normalkost: Grüne Bohnen - mit Fleisch, Diätkost: Möhreneintopf - mit Fleisch". Soweit so gut, sollte man meinen ... Denkste!

In der Praxis sah das dann folgendermaßen aus: Die Normalkostempfänger erhielten die Bohnensuppe und dazu ein Stück Fleisch. Die Diätköstler erhielten die Möhrensuppe – ohne Fleisch.

Verschiedene betroffene Esser wandten sich an Insassenvertreter. Fazit: In der Suppe war nicht die Mikrospur von Fleisch, also schnappte sich der I.V.er die Suppenschüssel und den anwesenden Beamten – und zu dritt, Schlüssel, 1.V.er und Beamter, ging es in die Küche. Der Zeitpunkt war allerdings sehr schlecht gewählt, denn der zuständige Küchenbeamte stand gerade an der Pfanne, um Puffer zu braten - wie kann man da auch stören, wo es doch um das personliche Wohlergehen des Küchenbeamten ging ...?!

Was wir wollen, wurde barsch gefragt. – "Wir suchen das im Speiseplan stehende Fleisch!" – "Das ist da drin", der Koch. -"Da ist nichts drin", der Mann mit der Schüssel in der Hand. "Wenn ich sage, da ist Fleisch drin, dann ist da Fleisch drin", nun schon brüllend, der in seiner Ruhe gestörte Pufferbrater – und dabei hat er beide Fäuste in die Seiten gestemmt - macht sich besser ...

Der herzkranke I.V.er verliert nun seine Ruhe, kippt dem Pufferbrater die Suppe auf seine VA-Ablage und will gezeigt bekommen, wo das geheimnisvolle Fleisch sich denn wohl versteckt habe ...

Rausschmiß (aus der Küche, nicht aus'm Knast) - Meldung, und nun nimmt alles seinen sozialistischen Gang ... bis der I.V.er die Hausstrafe bekommt, weil er als I.V.er handelte - unter anderem: ... Wir ersuchen Sie jedoch eindringlich, sich - gerade in Ihrer Funktion als Insassenver-treter - künftig bei Meinungsverschiedenheiten zu mäßigen ...

Zu mäßigen ...

Muß man sich mal auf der Zunge zergehen lassen (wie das Fleisch) ...

Da wird frech im Speiseplan nachgewiesen, daß Fleisch ausgegeben wurde. Diätkalfaktoren der verschiedenen Häuser, betroffene Esser und Arbeiter der Küche stellen fest und bestätigen, daß kein Fleisch im Essen war.

Es ist nicht die erste Beschwerde über die Küche und hier speziell dieser Beamten. Fazit: Das Fleisch muß gestohlen worden sein! Oder verdampft? Oder wie

Nun kommt dann immer an dieser Stelle schnell von den Beamten der Hinweis, daß ja die Küchen-arbeiter ... Wir denken nicht so!

Der Unterzeichner hat gegen beide Beamte, die er durch die Meldung nun ja namentlich kennt, Straf-anzeige gestellt! ... und er ist ganz sicher, daß da dann nicht nur das Fleisch vom 27. Dezember 1989 untersucht werden wird; einige Insassen haben mir schon angeboten, weitere Vorgänge in der Küche unter diesem Beamten aktenkundig zu machen.

Na dann ... guten Appetit bei der nächsten fleischlosen Kost ...!

Ich bin mir ganz sicher, daß auch in Zukunft I.V.er mit Hausstrafen belegt werden, die ihre Finger in offene Wunden des Knasts legen ...

Werner Fiegel IVA Berlin-Tegel, TA V

Betr.: Artikel Vollzugszeitung Janus – ein Doppelgesicht – von Horst Kreuz, Dez. 89

Hallo Jungs!

Leider mußten wir in Eurer Weihnachtsausgabe den Beitrag eines unserer Weihnachtsmänner aus dem untersten Stockwerk lesen. Es ist uns ein dringendes Bedürfnis, hierzu in Form eines Leserbriefes Stellung zu nehmen, weil wir unseren Alex (E.) nicht ans Kreuz nageln lassen!

Möge man uns kritisieren, mangelhaft oder unbedarft nennen - es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen -, aber des Opportunismus darf man uns nicht bezichtigen. Insbesondere unser Alex (E.) war mit seiner gradlinigen Einstellung zur Meinungsfreiheit und gegen jede Zensur eine wertvolle Stütze unserer Zeitung. Jawohl, "war"!! Denn gerade diese Einstellung ist einer der Hauptgründe, weshalb Alex zum zweiten Male von der Anstaltsleitung aus der Redaktion entfernt wurde. Alex war nicht nur derjenige, der die im Leserbrief Kreuz genannte Maus gebar, sondern auch der davor existente Berg war sein Baby.

Insbesondere möchten wir betonen, daß auch oder gerade - im Knast ein gewisses Maß an Toleranz angebracht ist. Und daß unser Vollzugssystem einer Neuerung bedarf, weiß jeder. So ist es eine unbedingte Notwendigkeit. einer hausinternen Reform - hier eben dem sogenannten Chancenvollzug - zunächst aufgeschlossen gegenüber zu stehen. Daß dies nur ein neues Etikett aus einer alten Flasche war, hat inzwischen schon jeder bemerkt, und Alex schon lange. Trotzdem harren wir weiteren Reformversuchen, in der Hoffnung, einmal eine positive Veränderung des Strafsystems zu erfahren. Mögen strafkonservative Zeitgenossen wie Horst Kreuz in seiner Zelle in Gedanken den "guten alten Zeiten" im Vollzug nach-trauern. Wir brauchen Neuerungen, und zwar posi-

Redaktion "Janus" Freiburg

Hallo Leute,

ich habe für unsere Gruppe eine Bitte, und zwar folgenden Brief abzudrucken:

An Manfred Langhoff, ehem. Asuncion, Paraguay

Manfred, wir wissen nicht, in welchen Knast sie

Dich gesteckt haben, aber die Gerüchte in Asuncion gehen um, daß Du am 16.2. auf der deutschen Botschaft vorgeladen warst, daß man Dich gegen Deinen eigenen Willen festgehalten hat und Dich einfach abgeschoben haben soll mit der Varig? Stimmt das?

Manne, Du kannst eine eidesstattliche Erklärung vor einem Anwalt abgeben, denn wir werden daraufhin hier Augenzeugen suchen und werden diese auch veröffentlichen in Aktuellen Rundschau somit, wenn es stimmt, daß die Dich einfach gekidnappt haben, dann kannst Du endlich was unter-nehmen gegen die selbstherrlichen Beamten auf der deutschen Botschaft. Wir alle wollen Dir dabei helfen!!! Denn mit Kidnapping kommen die nicht durch!!!

Melde Dich bitte sofort und konsultiere einen Anwalt, frage Deine Mithäftlinge wie das gemacht wird, laß Dich nicht ins Bocks-horn jagen und habe keine Angst vor diesen Botschaftsbeamten, denn die können Dir nichts mehr tun. Melde Dich bitte sofort bei mir: Detlef Kratz, Postbox CDC 2852, Asuncion, Paraguay oder lasse Deinen Anwalt anrufen: 00595531386.

Wer immer dies liest, bitte findet heraus, wo Manfred ist!!!

Anmerkung: Wir - oder ich - können nichts dergleichen behaupten oder beweisen, wir handeln hier nur nach Gerüchten, allein schon das rechtfertigt eine Aufklärung. Wir wollen auch keinen beschuldigen, so lange keine Beweise vorliegen!

Ja, ich danke Euch, wenn Ihr hier möglichst bald helfen könnt, den Manne ausfindig zu machen. Sonst scheint die Sonne weiter in unserem gelobten Lande, und wir kämpfen täglich weiter für mehr Sozialhilfe und Haushaltsartikel, und somit vergeht die Zeit ganz schnell.

Wir danken Euch und wünschen alles Gute

Detlef Kratz

"Drogentherapie im Knast" Die Drogenstation der TA VI zwischen Anspruch und Realität! – Lichtblick-Ausgabe Jan./Febr. 1990

"Lieber" Michael Segner!

Zu Deinem Artikel in der letzten Lichtblick-Ausgabe Jan./Febr. 90 will ich Dir folgendes sagen. Dein Engagement in Sachen Drogenproblematik und Suchtverhalten ist lobenswert, sollte jedoch nicht in Profilierungssucht ausarten! Du solltest Dir mal in einer "Therapiepause" überlegen, wer Du eigentlich bist!

Hier nun eine Gegendarstellung zu Deinem Artikel: Von 1987 bis 1989 habe ich mich auf der Drogenstation befunden und habe festgestellt, daß Drogentherapie in einer Institution wie dieser hier nicht machbar ist. Mehr wie Hilfe zur Selbsthilfe kann man einem Drogenabhängigen nicht geben; es sei denn, man bliebe das Leben lang mit dem Probanden zusammen und führe ihn an der Hand durchs Leben.

Für diese Hilfe zur Selbsthilfe braucht man nicht unbedingt den Rahmen der "Drogenstation", denn dieser kann auch schädliche Neigungen hervorrufen, wie z. B. Profilierungssucht auf Kosten anderer! Persönlich finde ich es unvernünftig, um nicht zu sagen dumm, so an eine Problematik heranzugehen wie Du es tust! Du schreibst in einem Stil, der ist einfach zum kotzen!

Die Projekte zur Förderung der Resozialisierung von Drogenabhängigen Spatz e. V. und Projekt 89 - sind nichts anderes als Psychoterror auf Kosten der Probanden und deren Nervenkostüm! Dies konnte und kann man an der gro-Ben Rückfälligkeit derjenigen erkennen, die draußen abstürzen oder einfach abhauen, weil der Druck einfach zu groß ist und man unmündig gemacht werden soll - eben nichts anderes wie "Psychoknast Knast".

Es ist auch unrichtig, daß niemand dazu gezwungen wird, auf die sogenannte Drogenstation zu gehen. Es gibt da auch noch den unmittelbaren Zwang, was Du in Deiner Kurzsichtigkeit nicht gesehen hast, Ich will einfach mal behaupten, daß Du auch diesen unmittelbaren Zwang hattest, der Dich dazu motiviert hat, auf die Drogenstation zu gehen.

Um zum Schluß zu kommen, diese sogenannte Drogenstation hat mit der Realität, in der wir leben, so gut wie gar nichts zu tun und hat eher eine Alibifunktion!

Einen Rat möchte ich Dir geben, nehme ihn an oder laß es sein: Schreibe weniger und mache mehr!

In diesem Sinne

Andreas Beier JVA Berlin-Tegel, TA VI



Gedanken zum Strafvollzug

Strafvollzug als sozu-"zweckgebundene sagen Veranstaltung" staatliche ist nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes erklärtermaßen von dem Bestreben getragen, einen für die davon Betroffenen wirkungsvollen Behandlungsvollzug zu organisieren, der individuellen nissen auch individuell angepaßt werden muB. Diese Intentionen bilden den eigentlichen Sinn und Zweck der reformerischen Bemühungen, die zur Verab-StVollzG schiedung des

führte. Das Bundesverfassungsgericht hat das auch als von vornherein maßgeblich erachtet und ausdrücklich den Begriff der Resozialisierung bzw. Sozialisation des Gefangenen als die sozialistaatlich zu garantierenden Ansprüche nach Art. 1 und 2 Grundgesetz hervorgehoben (vgl. BVerfGE 35, 202, 235 ff; 36, 174, 188; 40, 276, 283 f.).

Gesetzlich haben diese Bestrebungen im Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG entsprechend Ausdruck gefunden, wonach der Gefangene künftig befähigt werden soll, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dem Ziel der Wiedereingliederung dient auch der § 3 StVollzG und insbesondere § 3 Abs. 2. der vorgibt, den schädlichen Auswirkungen (insbesondere von Langzeitgefangenen) der Haft auf die Gefangenen möglichst entgegenzuwirken.

Unter den vorherrschenden Bedingungen der Teilanstalt III der JVA Tegel bleibt der Anspruch des StVollzG auf die Tatsache reduziert, das selbst erzeugte Aggressionspotential der Insassen zurückzudrängen, welches sich innert eines Jahres deutlich wie selten zuvor artikuliert.

Zurückzuführen ist dies auf die Wahlversprechen der AL, die den Gefangenen erfolgreich einzureden verstanden (nur die AL verteilte hier Wahlpropaganda, CDU, SPD und FDP verzichteten seinerzeit darauf), sie würden die Strafvollzugsreform weiterführen, total unrealistisch, den offenen Vollzug zum Regelvollzug machen und ganz allgemein den Vollzug "humanisieren".

hinterhältige Dieses Hausieren mit Versprechungen führte in Tat und Wahrheit dazu, daß nahezu 100 % aller Gefangenen, ohne Unterschied der politischen Weltanschauung, die AL/SPD wählten. Berücksichtigt man die Zahl der von den Gefangenen motivierten Angehörigen, ergibt das ein nicht unwichtiges Wählerpotential zugunsten der AL/SPD. Die 'Erfolge" jedenfalls waren durchschlagend. Erstmalig in der Berliner Strafvollzugsgeschichte verstarb ein nicht politisch motivierter seelisch irritierter Gefangener während eines langen Hungerstreiks. Erstmalig verstarb unter Rot-Grün ein Gefangener in der JVA Tegel an einer Überdosis Heroin. Die Liste der "humanen Erfolge" der rot-grünen Strafvollzugspolitik ließen sich seitenlang fortführen und würden dem Leser einen kalten Schauder über den Rücken jagen.

Wie weit es her ist mit der humanen Vollzugspolitik läßt sich daran ablesen, wie Gesetze umgesetzt werden, wenn sie wie z. B. § 35 StVollzG - zulassen, daß ein Gefangener aus wichtigem Anlaß Ausgang oder Sonderurlaub bekommen darf. Wichtiger Anlaß sah der Gesetzgeber darin, wenn die lebensgefährliche Erkrankung oder der Todesfall bei einem nahen Angehörigen vorliegen. Die Teilnahme an der Beerdigung meines Vaters im März 1990 wurde abgelehnt, weil als Folge eines überspitzten Forma-lismusdenkens die Sterbeurkunde erst am Tage der Beerdigung eintraf, telefonische Bestätigung nicht ausreichend schien. Mir ist nicht erinnerlich, daß je unter dem FDP/CDUlustizsenator einem Gefangenen, der eine zeitige Freiheitsstrafe mehr als zur Hälfte verbüßt hat, die Teilnahme an der Beerdigung eines Elternteils verwehrt wurde.

Wenn offensichtlich geistig-seelisch schwerstens gestörte Gefangene aus der PN-Abteilung in die Häuser zurückverlegt werden und nächtelang dortselbst schreien, brüllen und mit einer Gitarre musizieren, Beamte sich aufgrund der bekannten Aggressionsbereitschaft des körperlich sehr starken Gefangenen nicht einzuschreiten wagen, dann spricht das Bände für die Qualifikation der Mitarbeiter der PN-Abteilung, die sich im geschilderten konkreten Fall des sogenannten "Abschiebens" befleißigten, Probleme einfach verlagerten, wo sie unmöglich gelöst werden konnten und durften.

Peter P. Bauereis JVA Berlin-Tegel, TA III

### nio des Straivollzugsarchivs

#### Geplante Änderung des Strafvollzugsgesetzes

#### WAS BISHER GESCHAH

Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 23.9.1988 (Bundesrats-Drucksache 270/88) war mit einer Stellungnahme der Bundesregierung am 8.12.1988 dem Bundestag zugeleitet worden (Bundestags-Drucksache 11/3694). Am 17.2.1989 hatte der Bundestag diesen Entwurf in erster Lesung behandelt und an den Rechtsausschuß weitergeleitet (die Stellungnahmen der Parteien sind in den Sitzungsberichten des Deutschen Bundestages nachzulesen: 11. Wahlperiode, S. 9305-9311).

#### II. HEARING DES RECHTSAUSSCHUSSES

Am 16.2.1990 hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu konnten die Parteien eine Reihe von Experten benennen. Teilgenommen haben nach unseren Informationen: Prof. Dr. Calliess (Universität Hannover), Prof. Dr. Schüler-Springorum (Universität München), Dr. Dünkel (Max-Planck-Institut, Freiburg), Prof. Dr. Georg Wagner (JVA Stadelheim, München), Michael Gähner (Ex-Redakteur der Gefangenenzeitung Lichtblick, jetzt Mitarbeiter der Deutschen AIDS-Hilfe) sowie vier süddeutsche Anstaltsleiter (Herr Korndörfer/Amberg, Herr Müller/ Heilbronn, Herr Otto/Straubing und Frau Schaal/Schwäbisch-Gmünd). Nur die letzteren setzten sich für den vorliegenden Entwurf ein. Alle übrigen geladenen Experten übten mehr oder weniger vernichtende Kritik an dem Gesetzesvorhaben (so auch, in einer schriftlichen Stellungnahme, der am Erscheinen verhinderte Anstaltsleiter der IVA Saarbrücken, Herr Kipper). Auch die anwesenden Vertreter von GRÜNEN, SPD und FDP sprachen sich gegen eine Verabschiedung des Entwurfes aus; von den Ländervertretern rückten allerdings bisher nur das Saarland und Berlin davon ab.

#### III. AUSSICHTEN

Es ist nach wie vor möglich, wenn auch immer weniger wahrscheinlich, daß der Entwurf vor den Neuwahlen verabschiedet wird. Feststehen dürfte, daß einige Bestandteile des Entwurfes (z.B. Einschränkung von Verteidigerrechten) innerhalb der Regierungskoalition keine Mehrheit mehr haben. Ob der Rest für die Landesjustizverwaltungen noch wichtig genug ist, bleibt abzuwarten. Ein Kommentar in der Süddeutschen Zeitung wagte allerdings schon am 20.2.1990 folgende Prognose: "Ein solcher Entwurf wird dem Ende der Legislaturperiode zum Opfer fallen. Besseres kann ihm gar nicht passieren."

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33 (März 1990)

(Franklurier Kungschau vom 23.3.1990)

#### Aufstellen von Spritzenautomaten nur in der Drogenszene strafbar

Generalstaatsanwalt zum Streit in Dortmunder Anklagebehörde: Entwickelt sich Szene zum Automaten, muß er abgehaut werden

adt HAMM, 22. März. Das Aufstellen von Spritzenautomaten für Drogensüchtivon Spritzenautomaten für Drogensüchtige ist nicht an allen Orten und damit grundsätzlich strafbar. Die Dortmunder Staatsanwalte für Rauschgiftdelikte dürfen nicht in jedem Fall dagegen vorgehen. Die Strafverfolgung wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bleibt auf das Anbringen derartiger Automaten unmittelbar in der Szene und damit im Zentrum des Drogenhandels beschränkt. Dies hat der Generalistantsant. schränkt. Dies hat der Generalstaatsan-walt in Hamm in einem sich zuspitzen-den Meinungsstreit unter den Juristen der Ermittlungsbeitorde entschieden. Er bestätigte eine dienstliche Weisung des

Dortmunder Behördenleiters an seine Mitarbeiter, eine Strafverfolgung gegen das Aufstellen von Automaten außerhalb der Rauschgiftszene zu unterlassen. Diese Anordnung stimme mit der Auffas-sung des Bundesjustizministers und der Landesiustizverwaltungen überein hieß es in der offiziellen Erklärung

es in der offizielen Erknarung.
Die Abgabe von Einmalspritzen, eine gewollte gesundheitspolitische Maßnah-me gegen die Aids-Gefahren in der Rauschgiftszene, stelle nur dann einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz dar, wenn weitere Umstände hinzu-treten. Dies sei zum Beispiel der Fall, wenn ein Spritzenautomat in oder an Brennpunkten des Drogenhandels aufge-

In Dortmund war vor Wochen auf Initiative der Staatsanwaltschaft die Be schlagnahme eines Spritzenautomaten in der Szene durch das Landgericht be-schlossen worden. Gesundheitsbehörden schlossen worden. Gesundheitsbehörden und Drogenberatungsstellen waren dagegen Sturm gelaufen. Als die Staatsanwälte auch gegen das Aufstellen der Automaten an anderen Orten und das Verteilen von Spritzen durch Drogenberater vorgehen wollten, schränkte der Behördenleiter die Strafverfolgung ein.

Doch auch die vom Generalstaatsanwalt bestätigte Weisung zeigt, wie not-

wendig eine gesetzliche Klarstellung ist Danach ist das Aufstellen von Spritzen-automaten an der Drogenberatungsstelle oder im Bahnhofsbereich straffen. Sollte sich jedoch die Rauschgiftszene nach Er-kenntnissen der Polizei zum Automaten hin entwickeln, muß er dort abgebaut werden.

Gegen das Verteilen von Einwegsprit-Gegen das Verteilen von Einwegspritzen in der Szene durch Mitarbeiter der Drogenberatung muß nach dieser Rechtsauffassung nicht vorgegangen werden, wenn es tatsächlich mit Beratung verbunden ist. Geschieht das Verteilen kommentarlos – also automatisch – muß es strenggenommen verfolgt werden.

(Die Tageszeitung vom 31.3.1990)

(Berliner Morgenpost vom 17.3.1990)

#### Häftlinge schmiedeten Mordplan

- 70 000 DM Blutgeld geboten
- Drahtzieher im Drogenmilieu

### Mafia-Killer sollte Staatsanwalt erschießen

#### Drogenmafia plante Anschlag auf Staatsanwalt

BM Berlin, 17, März

Der Leiter der Abteilung für organisierte Rauschgiftkriminalität beim Landgericht, Oberstaatsanbeim Landgericht, Oberstaatsan-walt Hans-Jürgen Fätkinhäuer (42), sollte einem Mordkomplott zum Opfer fallen. Sechs Insassen der Haffanstellt Tegel hatten geplant, ihn für 70 000 D-Mark von einem Killer erschießen zu lassen. Die Ju-stiz vermutet, daß die Häftlinge sich an Fätkinhäuer rächen und Ermittlungen des engagierten Ober-staatsanwalts verhindern wollten Die Täter sollen einer "Drogenma-fia" angehören, die im Gefängnis mit Rauschgift handelt. (Mehr S. 3)

Ein Mordkomplott, dem ein hochrangiger West-Berliner Staatsanwalt zum Opfer fallen sollte, ist gestern von Justiz und Polizei aufgedeckt worden. Der Leiter der Abteilung für organi-sierte Rauschgiftkriminalität beim Landgericht, Oberstaatsan-walt Hans-Jürgen Fätkinhäuer (42), sollte durch einen bezahlten Killer erschossen werden. Die Auftraggeber: sechs Häftlinge der Haftanstalt Tegel. Das Motiv: Rache und Verhinderung weiterer Ermittlungen des in der Drogenszene gehaßten Juristen.

Angaben über die Fälle, mit de-nen Fätkinhäuer zur Zeit befaßt ist und die früheren Strafverfahren, die als Anlaß für einen Racheakt in Frage kommen, wollte die Justiz gestern nicht machen. Die Staats-anwaltschaft verweigerte alle Details, insbesondere die Personalien der am Komplott Beteiligten. Justiz-Sprecher Detlef Achhammer: "Wir befinden uns hier in einer geschieden Beseich des

nem so gefährlichen Bereich, daß jedes jetzt gesagte Wort dafür sor-gen kann, daß jemand durchdreht. Die Folge wäre, daß alle Beteiligten

Die Folge wäre, daß alle Beteiligten in große Gefähr geraten könnten." Die ersten Hinweise auf den Mordkomplott gegen Fätkinhäuer erhielt die Staatsanwaltschaft vor wenigen Tagen durch einen "Tip-Geber". Dieser Mann berichtete, daß aus Kreisen der "Rauschgift-Mafia" in der JVA Tegel ein Killer angeworben sei. Diese "Mafia" be-

stehe aus Häftlingen, die im Ge-fängnis mit Drogen handelten.

Der Killer, so hieß es, solle mit Geld bezahlt werden, das die "Rauschgift-Mafia" aufgebracht habe. Das Blutgeld für den Ju-stizbehörden noch nicht bekannten Mörder: zwischen 50 000 und 70 000 DM.

Der stellvertretende General staatsanwalt beim Landgericht, Oberstaatsanwalt Dieter Neumann, sagte gestern: "Es handelt sich um eine in Berlin bisher einmalige Situation, daß gegen einen Staatsan-walt ein Mord geplant wurde. Es kann nicht hingenommen werden daß ein Mitarbeiter schutzlos dasteht, der in vorderster Linie gegen die organisierte Kriminalität

Gestern durchsuchten 150 Polizisten – darunter auch das Spezial-Einsatzkommando (SEK) – und drei Staatsanwälte zehn Stunden drei Staatsanwälte zehn Stunden mehrere Zellen und Aufenthaltsräume in der Haftanstalt Tegel sowie mehrere Privatwohnungen in West-Berlin. Es sei "kartonweise"
Material sichergestellt worden. Neumann verweigerte aber konkrete Angaben über das Material.

Inzwischen wurde gegen sechs wegen schwerer Drogen und Ge-waltverbrechen zu langen Strafen verurteilte Haftlinge Haftbefehl waitverbrechen zu langen Straten verurteitte Haftlinge Haftbefehl wegen der "Verabredung zum Mord" erlassen. Die Männer im Al-ter zwischen 30 und 50 Jahren ka-men in die U-Haftanstalt Moabit.

Einer dieser Männer soll, so Neu mann, im Zusammenhang mit dem sogenannten "Tiefgaragen-Komsogenannten "Tiefgaragen-Kom-plex" stehen. Damit ist der Mord-anschlag auf einen Makler gemeint, der im Oktober 1985 in einer Schmargendorfer Tiefgarage verübt worden war. Als Anstifter ge-riet der später untergetauchte und Anfang Januar in Brasilien aufge-spürte Christoph-Schmidt-Salz-mann in Verdacht. Gegen ihn ist ein Auslieferungsantrag gestellt.

Der damalige Anschlag führte zur Aufdeckung der Korruptions-affaire um den ehemaligen Charlot-tenburger Baustadtrat Wolfgang ariaire um den enemaigen Charloutenburger Baustadtrat Wolfgang Antes. Fätkinhäuer führte die Er-mittlungen. Daß das Mordkom-plott gegen Fätkinhäuer in direk-tem Zusammenhang mit der Korruptionsaffaire stehe, stritt Neu-mann gestern ab. Zur Zeit gebe es keinerlei Hinweise auf einen politi-schen Hintergrund. Norbert Rähse

Riesenblamage statt Mordkomplott

Angeblicher Attentat-Plan gegen Oberstaatsanwalt Fätkinheuer: Die Haftbefehle der Beschuldigten sollen aufgehoben werden / Nur Produkt der Eitelkeit?

Das Mordkomplott gegen den Oberstaatsanwalt Hans-Jürgen Fät-kinhouer [die taz berichtete] hat sich unversehens in Luft aufgelöst: Zwei Wochen, nachdem sechs Ge-fangene des Tegeler Knast in einer Nacht- und Nebelaktion wegen Ansatisting zum Mord auf den Ober-staatsanwalt Fätkinhouer verhaftet worden waren, hat die Staatsan-waltschaft jetzt die Aufhebung des Haftbefehls beantragt. Das hat der Generalstaatsanwalt beim Landge-Generalstaatsanwalt beim Landgericht. Heinze, gestern vor dem
Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses bekanntgegeben. Der Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls
wurde von Heinze damit begründet,
daß der -Verdacht, daß Fälkinheuer
umgebracht werden sollte, hisher nicht erhärtet werden konnte». Die Angaben des V-Mannes, der sechs Angaren des vontannes, der sechs Gefangene des Mordkomplotts ge-gen Fätkinheuer bezichtigt habe, sind Heinze zufolge -nicht verwert-bar-, weil der Informant nicht bereit sei, -öffentlich- auszusagen

Daß die großangelegte Durchsu-chungsaktion des Tegeler Knass am 16. März unter Aufgebot von 150 schwer bewaffneten Polizeibeimten der größte Wasserschlag aller Zeiten war, hatten die Spatzen schon vergangene Woche von den Dachern des Kriminalgerichts Moabit gepfiffen. Insider vermuteten, daß die für organisierte Krimi-nalität zuständige Abteilung 69 der Statisamulischaft — der Patkin-heuer als Leiter vorsteht — einer «Knast-Lampe» [falsche Anschul-digung eines Knackies, d. Red.] aufgesessen ist. Auf diese Vermutung ging der Generalstaatsanwalt Heinze gestern vor dem Rechtsaus schuß allerdings mit keinem Wort ein. Ebenso wenig darauf, daß Fät-kinheuer bei der Durchsuchung in

(Die Tageszeitung vom 23.3.1990)

#### Untersuchungsausschuß zum Knast

Mûnchen (tas) — Ein Untersu-chungsausschuß im bayerischen Landtagsoll die Vorwürfeder Ge-fangenen aus dem niederbayerischen Knast in Straubing jetzl überprüfen. In einer Massenpetition forderten die Häftlinge ein Eingreifen des Landtags Gründe: Zwangsanwendung von Psychopharmaka, die eigen-mächtige Absetzung von Gefan genenbeirätendurchdie Anstalts-leitung und drei mysteriöse Gefangenenselbstmorde. Einen Besuchder Abgeordneten inder JVA Straubing verbot das bayerische Justizministerium dem PetitionsTegel persönlich zugegen war, oh-wohl er dort als Betroffener nichts zu suchen hatte.

Daß Fätkinheuers Ermittlunger in eigener Sache hinter den Kulissen für einigen Wirbel gesorgt haben, wurde deutlich, als der Justizstaatssekretar Schömburg gestern im Rechtsauschuß dazu Stellung nahm: -Die Senatsverwaltung für Justiz», so Schomburg, »halt es für nicht aktzeptabel, wenn der Betroffene selbst in erheblichem Umfang bei einer derartigen Durchsuchung mitwirkt». Dienstrechtliche Konse-quenzen habe der Fall für Fätkinheuer jedoch nicht. Der CDU-Ab-geordnete Finkelnburg brachte ins Spiel, daß Fätkinheuer sich mit der Durchsuchung ursprünglich noch vor der Presse brüsten wollte. Fin-

kelnburg wollte wissen, ob Fätkin heuer von seiner Ettelkeit- oder seinem -Geltungsdrang- zu dem Vorhaben der Pressekonferenz ge-trieben worden sei, wurde von Schomburg jedoch mit der trickenen Antwort beschieden +Daff überlasse ich ihnen selbst.»

Einer der sechs ehemals beschul-digten Gefangenen wurde gestern aus der Moabiter U-Haft zurück nach Tegel gebracht, weil er kurz vor der Entlassung steht. Nach An-gaben des Generalstaatsanwalts hat die Abteilung 69 gegen die sechs Gefangenen und gegen sieben wei-tere Tegeler Insassen inzwischen nur noch ein Ermittlungsverfahren wegen «Verdachts des bandenmäßigen Rauschgifthandels- eröffnet.

(Die Tageszeitung vom 3.4.1990)

#### **Knast-Aktionstag erfolgreich**

Nach zweiwöchigem Protest im Moabiter Knast fand gestern ein Aktionstag statt, an dem sich 240 Insassen beteiligt haben sollen

Inder Moebiter Haftanstalt fand gestern ein Aktionstag statt, mit dem 240 Gefangene gegen die Zustände inder Untersuchungshaft und Straf-haft protestierten. Wie bereits berichtet, findet im Moabiter Knast seit zwei Wochen ein Hungerstreik beziehungsweise eine Verweigerung der Annahme der Anstaltskost

Gefordert werden unter anderem die Aufliebung des 23-Stunden-Einschlusses in der U-Haft, bessere Freizeit- und Kommunikations-möglichkeiten, freie Dolmetscherwahl für ausländische Untersu-chungshäftlinge und die Untersu-chung eines Todesfalls im Gefäng-nis: Der Häftling Mohammed G hatte seine Zelle angezündet und war später im Krankenhaus an den Brandverletzungen Brandverletzungen gestorben Seine Mitgefangenen erheben ge gendie Beamtenschwere Vorwürfe: So habe Mohammed G. eine halbe Stunde in seiner brennenden Zelle geschrien, ehe die Beamten davon Kenntnis genommen hätten.

An dem gestrigen Aktionstag be-teiligten sich nach Angaben von Rechtsanwalt Ströbele 240 Insassen. Ströbele wardie Zahl von einem Insassenübermittelt worden, der sie durch Zuruf von anderen Gefange-

nen in Erfahrung gebracht hatte. Die Justizpressestelle teilte dem-gegenüber mit, daß 28 Insassen -partiell«die Annahmeder Anstaltskost verweigert hätten und 10 Gefangene nicht zur Arbeit gegangen seien. Die Justizverwaltung nicht zu Gesprächen bereit.

(Berliner Morgenpost vom 23.3.1990)

#### Gewerkschaften wollen den Strafvollzug reformieren

Die soziale Absicherung der Arbeitsplatze, die Zuordung des Strafvollzugs in der Verwaltung und ein "Gedankenaustausch" zwischen den Dienststellenleitern in Ost und West: Das waren die we-

sentlichen Themen eines Treffens des Abteilungsvorstandes Straf-vollzug in der Gewerkschaft ÖTV mit ihren Kollegen der "Berufsvertretung Strafvollzug" gestern in der Strafvollzugseinrichtung melsburg.

Beide Seiten konstatierten "problematische und reformbedürftige Arbeitsbedingungen" herrschte auch über die Notwendigkeit weiterer Zusammenkünfte die für die Zukunst vereinbart wur(Der Tagesspiegel vom 1.4.1990)

#### Justizverwaltung will Vergabe von sterilen Spritzen in Haft prüfen

"AIDS-Infektionsgefahr durch Nadeltausch im Gefängnis besonders groß"

Die Justizverwaltung will prüfen, ob in den Haltanstalten sterile Spritzbestecke zur Verfügung gestellt werden, um die Gefahr des infektiösen Nadeltausches unter drogenabhängigen Gefangenen zu mildern. Nach Angaben von Justizsprecher, Christoffel hat jetzt eine Kommission mit Vertretern des Vollzuges, der Verwaltung, der Berliner AIDS-Hilfe und dem Landesdrogenbeauftragten damit begonnen, die juristisch umstrittene Frace ohne Vorozben zu juristisch umstrittene Frage "ohne Vorgaben" zu

Insbesondere AIDS-Infektionen sollen mit der Vergabe von sauberen Spritzen vermieden werden, die Berliner AIDS-Hilfe schätzt, daß

bis 50 Prozent der inhaftierten Drogenkonsubis 30 Prozent der innatterten Dogenkomben menten HIV-infiziert sind. Bei rund 500 der etwa 3500 Gefangenen in Berlin ist Drogenab-hängigkeit bekannt, teilte Rainer Rex, Leiter der Inneren Station des Moabiter Haftkranken-hauses, mit. Dazu komme eine Dunkelziffer von Häftlingen, die durch Spritzentausch gefährdet sind. Völlige Drogenfreiheit, so Rex, sei in Vollzugsanstalten "nur mit unmenschlichen Kontrollmechanismen zu erreichen", man müsse sich daher mit der Möglichkeit einer Vergabe sauberer Spritzen beschäftigen.

senatorin Jutta Limbach. Außerhalb der Gefängnismauern gibt es in einigen Bundesländern bereits sogenannte Spritzenautomaten, zwei davon in Berlin. Zuletzt wurde aus Anlaß eines Urteils des Dortmunder Landgerichtes Anlaß des Jahres über derartige Automaten heftig gestritten: Das Gericht verbot die Spritzenvergestritten: Das Gericht verbot die Spitzenver-gabe, da so "Gelegenheit zum unbefugten Gebrauch von Betäubungsmitteln" geschaften werde. AIDS-Beratungsstellen nannten den Richterspruch einen schweren Rückschlag in der AIDS-Vorbeugung. Die AIDS-Enquete-Kommission des Bundestages hatte schon 1988 die Spritzenvergabe an Drogenabhängige zur Gesundheitsprävention dringend empfohlen.

Erfahrungen bei der Betreuung von HIV-Infizierten Süchtigen in der Justizvollzugsan-stalt Tegel zeigten nach Meinung von Gert Wüst von der Berliner AIDS-Hilfe, wie wichtig sterile Spritzen seien: "Im Knast machen verbogene, mit Pflastern notdürftig abgedich-tete unsaubere Spritzen die Runde". Die Infektionsgefahr sei dort besonders groß. Es sei deshalb widersinnig, in Gefängnissen Spritzenvergabe nicht zu ermöglichen, während dies sauberer Spritzen beschäftigen.
Bislang wird bundesweit in keinem Gefängnis
Spritzenvergabe praktiziert, ein Antrag der
Bonner FDP, die Straffreiheit der Vergabe
gesetzlich zu regeln, ist auch Ziel der Justiz-

#### 200 Einwegspritzen ins Gefängnis geschmuggelt

In der West-Berliner Haftanstalt Tegel sind Anfang März ohne Wis-sen der Anstaltsleitung rund 200 Einwegspritzen an drogensüchtige Häftlinge verteilt worden. Diesen bisher geheimgehaltenen Vorfall bestätigte der Staatssekretär in der Justizverwaltung, Wolfgang Schomburg (SPD), gestern im Rechtsausschuß des Abgeordne-Wolfgang tenhauses auf eine entsprechende Frage des REP-Abgeordneten Carsten Pagel.

Nach Angaben von Schomburg ist sich die Justizverwaltung der Problematik des Vorfalls durchaus bewußt. In sofort anberaumten Gesprächen mit Betroffenen und Mit-arbeitern habe man einen Prozeß des Umdenkens in Gang gesetzt. Als unmittelbare Folge seien da-raufhin 80 der Spritzen bei der Anstaltsleitung abgeliefert worden.

Inzwischen habe man einen "Arinzwischen nabe man einen "Arbeitskreis" eingerichtet, der künftig für eine sauberere Güterabwägung bei der Bewältigung durchaus eingeräumter Probleme sorgen soll. So könne nicht geleugnet werden, daß es bisher nicht gelungen sei, den Drogenkonsum in Tegel zu unterbinden. Ebenso wisse man um die große Ansteckungsgefahr bei Verwendung derselben Spritze durch verschiedene Personen. Die offizielle Verteilung von Einweg-spritzen sei aber schon aus rechtlichen Gründen nicht der richtige Weg, diese Probleme zu lösen.

Wie die 200 Spritzen in die Haftanstalt geschmuggelt wurden und auf welche Weise sie an die Häftlinge verteilt worden sind, ist un-bekannt. Die Berliner Aids-Hilfe, die zunächst hinter der Aktion vermutet worden war, hat laut Schomburg mitgeteilt, sie habe mit der

Sache nichts zu tun. Eingehend befaßte sich der Rechtsausschuß gestern auch mit der prekären Personalsituation in allen Bereichen der Justiz. Staatssekretär Schomburg erklarte hier-zu, die Verwaltung wolle sich ei-nerseits um einen Nachtragshaus-halt für dieses Jahr bemuhen. Des weiteren sei geplant, im nächsten Jahr 116 zusätzliche Planstellen zu beantragen. Jörg Meißner

(Volksblatt Berlin vom 30.3.1990)

(Berliner Morgenpost vom 22.3.1990)

(Süddeutsche Zeitung vom 31.3./1.4.1990)

Konferenz zur Drogenbekämpfung

#### Hilfe statt Strafe für Drogensüchtige

Bonn (Reuter/AP) - Die Bundesländer haben sich auf ein gemeinsames Konzept zur Bekämpfung der Drogensucht unter dem Leitsatz "Hilfe statt Strafe" geeinigt. Die von einer Sonderkonferenz der zu-ständigen Fachminister in Bonn beschlossenen Richtlinien sollen Eingang in den für Juni angekündigten "Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan" der Bundesregierung finden.

Schleswig-Holsteins Gesundheitsminister Günther Jansen erläuterte, die Länder seien sich einig, daß Drogensucht als Krankheit zu betrachten sei. Aufklärung und Prävention seien der wirksamste An-

satz, das Problem in den Griff zu bekommen. Dazu gehöre, daß Hilfsangebote wie Therapieplätze, Wohnmöglichkeiten und Einrichtungen zur Langzeitrehabilitation ausgebaut würden. Die Länder fordern zudem von den Kranken- und Rentenversicherungen eindeutige Vereinbarungen zur dauerhaften Finanzierung von Therapien. Die Methadon-Programme blieben

Zur Entkriminalisierung der Süchtigen sollte Drogenberatern nach dem Willen der Länder ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden. Staatsanwälte sollten bessere Möglichkeiten bekommen, bei Bagatelldelikten die Verfolgung einzustellen. Mit Gesetzesinitiativen im Bun-desrat soll erreicht werden, daß das Vermögen von Rauschgifthändlern eingezogen werden kann. Auch soll ein Straftatbestand "Geldwäsche" geschaffen werden.

#### Jutta Limbach dankt Beiräten

Justizsenatorin Jutta Lim-Justizsenatorin Jutta Limbach hat gestern den ehren-amtlichen Beiräten der Ber-liner Justizvollzugsanstalten für ihre verdienstvolle Tätig-keit gedankt. Bei einem Empfang sagte sie, diese hätten sich von den ehrenamtli-chen Aufgaben, die die Juchen Aufgaben, die die Ju-stiz bereithalte, eine der schwierigsten ausgewählt. Sie wirkten bei der Gestal-tung des Strafvollzugs und der Betreuung der Gefange-nen mit. Damit hätten sie die Rolle des Mittlers in einem Lebenshereich "übernom-Lebensbereich übernom-men, der von unserer Gesellschaft "in hohem Maße ta-buisiert" werde. mei

#### Obduktion angeordnet

Nach seinem Selbstmordversuch in der Untersu-chungshaftanstalt Moabit, wo er seine Zelle angezündet hatte, ist der Gefangene Mo-hammed G. jetzt im Urban-Krankenhaus an den Folgen seiner Brandverletzungen ge-

storben.
Dies bestätigte Justizsprecher Cornel Christoffel. Die Staatsanwaltschaft hat ein Todesermittlungsverfahren ein-geleitet und die Obduktion an-

#### Keine Schuld der Justizbeamten

Ein Verschulden von Justizbeamten sei nicht festgestellt worden, erklärte Christoffel. Der Häftling sei als selbst-mordgefährdet bekannt gewe-sen und habe unter regelmäßiger Beobachtung gestanden.

(Volksblatt Berlin vom 8.3.1990)

#### Wer will mit Häftlingen arbeiten?

Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) sucht ehrenamtliche Mitarbeiter für die Arbeit mit ausländi-schen Häftlingen im Justizvollzug. In Berlin seien rund 600 ausländi sche Männer und Frauen inhaf tiert, teilte die Senatorin gestern mit. Ein großer Teil der türkischen und arabischen Gefangenen habe keine Kontakte zur Außenwelt.

(Der Tagesspiegel vom 6.4.1990)

#### (Berliner Morgenpost vom 2.3.1990) PRESSESPIEGEL PRESSESPIEGEL

Justizbeamte demonstrieren gegen Stellenabbau

Die Amtseinführung der neuen Präsidentin des Kammergerichts, Gisela Knobloch, und die Verabschiedung des bisherigen Präsidenten, Dr. Dieter Dehnicke, nutzten gestern Beamte des Justiz - und Strafvoll-zug, um auf ihre Nöte aufmerksam zu machen. Mit einer Demonstration vor dem Kammergericht beklagten sie die von Senatsseite angekündigten 111 eingesparten Stellen. Der Personalabbau wurde dazu fuhren, daß Gerichte und Strafverfolgungsbehörden "funktionsunfähig" wurden

#### Deutliche Kritik an niedrigen Löhnen für Häftlinge

Gericht gewährte Prozefikostenhilfe für Anträge auf Tariflohn - Gesetzliches Versprechen seit 1980 nicht erfüllt

zehn Jahren versprochen, geschehen ist jedoch nichts. Als deutliche Kritik an dieser Lage werden unter Juristen jetzt zwei Beschlüsse des werden unter Juristen jetzt zwei beschiusse des Landgerichts angesehen: Zwei Strafvoll-streckungskammern gewährten Prozeßkosten-hilfe für Häftlinge, die sich eine Tariflohnbe-zahlung erstreiten wollten.

Die Bezahlung der Häftlinge ist im Strafvoll-zugsgesetz des Bundes geregelt: Fünf Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung. In Tegel werden, wie Justizsprecher Achhammer gestern sagte, täglich zwischen 5,83 und 9,72 DM segte, tagiten zwischen 5,53 und 9,72 DM gezahlt, durchschnittlich rund 8 DM. Nur Papier ist bisher die folgende Bestimmung des Straf-vollzugsgesetzes: "Über eine Erhöhung ... wird zum 31. Dezember 1980 befunden". Dies ist in Bonn bis heute unterblieben.

An Reformvorschlägen hat es nicht gefehlt. Die Gewerkschaft OTV forderte 1987 beispiels-

Der Arbeitslohn für Häftlinge im Strafvollzug stellt kaum eine Anerkennungsgebühr dar: damit die Gefangenen auch für die Wiedergut-nund 8 DM pro Tag. Seit Jahren fordern Politiker und Gewerkschaften eine kräftige Erhöhung. Der Gesetzgeber hat sie im Straf-unkommen könnten. Außerdem wurden Sozial-stand als unbefriedigend bezeichnet werden versicherungsbeträge vorgeschlagen. Zur Finan-zierung wollte die Gewerkschaft das Geld heranziehen, das der Staat von jenen Unter-nehmen bekommt, die Häftlinge beschäftigen. Nach Gewerkschaftsangaben waren das 70 DM

pro Tag.

Der damalige Justizsenator Scholz (CDU)
begrüßte die Vorschläge seinerzeit. Mit dem
bisherigen Entgelt brächten die Häftlinge nicht
einmal das Überbrückungsgeld zusammen, ar-

einmal das Überbrückungsgeld zusammen, argumentierte Scholz unter anderem.

Die beiden Tegeler Häftlinge, die jetzt eine
gerichtliche Entscheidung über die tarifliche
Bezahlung beantragten, hatten sich auf die
Internationale Arbeitsorganisation, die Menschenrechtskonvention und das Grundgesetz
berufen. Die Strafanstalt lehnte aber unter
Hinweis auf die zahlenmäßigen Bestimmung
des Strafvollzugsgesetzes ab.

Gültigkeit dieser Rechtsgrundsätze wurde im Ergebnis auch vom Landgericht nicht

stand als unbefriedigend bezeichnet werden muß" (547 StVK (Vollz.) 5/90).

#### "Nicht ohne Aussicht"

Auf dieser Einschätzung dürfte beruhen, daß das Gericht für seine — letztlich abweisende Entscheidung zuvor Prozeßkostenhilfe des Staates gewährt hat: "Trotz Unterliegen des Antragstellers" sei die "Rechtsverfolgung nicht von Anfang an ohne Aussicht auf Erfolg" gewesen, hieß es. Gerichtskostenhilfe kann gesetzlich nur gewährt werden, wenn eine Sache "hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint".

Auch Justizsprecher Achhammer sprach ge-stern von einer "wirklich unbefriedigenden Lage". Einer der Häftlinge will nun zum Kammergericht. Sein Anwalt Eisenberg bedauerte gestern, daß in Berlin nicht die Möglichkeit bestehe, den Fall dem Bundesverfassungsge-richt vorzulegen. (Tsp)

en Kindern bis zu sechs n unbeaufsichtigt gemein-bringen können. Zu diesem wird zur Zeit in Tegel eine enbegegnungsstätte" einge-Angaben der Senatorin soll ingere Kontakte mit der Fa-er Prozeß der Wiedereinglie-von "Lang-Straflern" in die chaft nachhaltig gefördert

iner Morgenpost

vom 17.3.1990)

amilientage

r Langzeit-

Bezeichnung "Liebeszellen"

Berlins Justizsenatorin Jut-ach (SPD) ausdrücklich ab,

gestern eine pikante Neue-

iktindere. Its in wenigen Wochen sol-ftlinge, die in Tegel Lang-afen verbüßen, zusammen en Ehefrauen oder Lebens-

innen und eventuell vor-en Kindern bis zu sechs

Häftlinge

rkündete:

Die Begegnungsstätte ent-Form einer kleinen Wohn einem besonderen Trakt den bisherigen Besuchsräuier sollen die Familien unter m "Kaffee oder Tee kochen"

Kontaktmöglichkeit auf Ehepaare beschränkt, rau Limbach. Auch Partner, relang eine stabile Lebensschaft mit vielleicht sogar samen Kindern unterhalten sollten sich in der neuen itung treffen können. Es sei gedacht, die Begegnungen im Monat zu ermöglichen. ie Gewährung der Vergün-g habe im Einzelfall der benleiter" zu entscheiden.

i eine zweite Neuerung gab istizsenatorin gestern be-In Berlin soll ein "For-s- und Dokumentationszenur NS-Justiz" entstehen. Ge-st, das hier vorhandene umche Material zu sichern, zu und auszuwerten. Er werden sollen der Justiz im Dritten Reich und die hen Reaktionen auf das NSnt in der Nachkriegszeit. Zeit - so Frau Limbach -

dele man mit dem Finanzse Benötigt werde zunächst ei-be Million DM. Mit der prak-1 Arbeit soll nächstes Jahr Jörg Meißnei



### Haus II

Nach längerer Zeit des Stillstandes hat sich in den letzten Tagen und Wochen doch so einiges bewegt. Wer allerdings den TAL II kennt wird wissen, daß sich in Richtung positiver Vollzugsgestaltung nur sehr wenig tut.

Ein positiver Aspekt ist die Tatsache, daß es nun doch endlich gelungen ist, den Raum für die Kraftsportgruppe fertigzustellen. Eine erste Besichtigung der dafür gekauften Geräte fiel nicht gerade freundlich aus. Diese machen genau den Eindruck, als ob sie im Versandhandel nach Katalog bestellt wurden. Dabei hatte man im vergangenen Jahr argumentiert, man hätte nicht genügend Geld. um "anständiges" Material zu kaufen. Es erweckt den Anschein, daß auch dieses Jahr die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um profi-mäßiges - weil bei täglicher Benutzung unumgänglich - Material zu kaufen.

Die Befestigung der "Bank" - sie ist starr mit dem Fußboden verbunden läßt auf einen Laien schließen. Sie ist so nah an der Wand verschraubt, daß eine Benutzung des "Dipse-Barren" sowie eine vernünftige Hilfestellung beim "Bankdrücken" sehr erschwert wird.

Die Größe der Kraftsportgruppen wurde vom TAL auf je 5 (!) Personen festgelegt. Dazu muß man wissen, daß der Raum nicht viel größer als 16 Quadratmeter ist. Wenn in einem solchen engen Raum fünf Leute schwitzen, dürfte ein jeder Schwierigkeiten beim Atmen bekommen.

Die Öffnungszeiten des Kraftsportraums sind auf die offiziellen Zeiten
der anderen Gruppenräume beschränkt.
D. h., der TAL ist nicht bereit, den
Hausarbeitern, Nichtarbeitern oder
auch den von der Arbeit Freigestellten andere Trainingszeiten zu bewilligen. Das könnte ja zur Folge
haben, daß sich auf Grund der Entzerrung auch kleinere Gruppen bilden
könnten bzw. die Gruppen den Raum
öfter nutzen können. Und mehr als
ein- oder zweimaliges Training wäre
wohl des Guten denn doch zuviel.

Des Guten nie zuviel dürften ja eigentlich die sozialen Kontakte und Bindungen nach draußen sein. Dazu zählt nach einhelliger Meinung auch und gerade das Telefon. Die jetzt in der TA 11 eingeführte Neuregelung stellt allerdings nicht die von uns geforderten Ansprüche zufrieden. So sind auf Grund von uns veränderten Zeiten und der Zuschaltung weiterer Amtsleitungen zwar die Wartezeiten beim Wählen verkürzt, aber die Möglichkeiten am Wochenende zu telefonieren, haben sich nicht so verbessert, wie es nötig gewesen wäre. So ist es jetzt großzügigerweise erlaubt, am Sonntag ein Telefonat zu führen. Natürlich nur, wenn man sein Kontingent - ein Telefonat die Woche - noch nicht ausgeschöpft hat. Ein zweites ist weiterhin nur bei "begründeten, nachweisbaren Notfällen" gestattet. Auf das Angebot der I.V., an zwei Tagen in der Woche nicht zu telefonieren, dafür aber am Samstag und am Sonntag, ist nicht eingegangen worden. Damit wäre eine Mehrbelastung der Bediensteten nicht eingetreten.

Aber es entspricht leider nicht der Philosophie des TAL II, Vollzugsprobleme mit der I.V. zu besprechen. Besprochen hat er allerdings mit uns die Seifenblasenaktion der Staatsanwaltschaft. Gemeint ist hier die Verhaftungswelle, wobei fünf Inhaftierte nach Moabit geschleppt wurden. Wie sich mittlerweile herausgestellt hat, völlig grundlos. Er versicherte uns, daß diese Aktion nicht von ihm ausginge und er auch davon nichts gewußt habe. Er sei also vollkommen schuldlos, wenn dadurch Unruhe in der TA II entstehen würde. Dabei "vergaß" er geflissentlich, daß er selbst immer wieder zu Denunziationen aufruft. Zuletzt sogar über Hausrundfunk, Daß sich bei "kooperativer Zusammenarbeit" Vollzugslockerungen viel leichter erreichen lassen. ist hier ein offenes Geheimnis.

Aber wie werd' ich sie wieder los, die Geister, die ich rief? Denn eines ist doch wohl auch dem schlechtesten Psychologen klar: Wenn ich zum Denunziantentum aufrufe und dabei Versprechungen tätige, werde ich auch immer ein paar falsche Anschul-digungen dabei haben. Jetzt liegt es natürlich an den Verantwortlichen, diese zu sondieren. In diesem Fall konnten die Verantwortlichen nicht unbedingt davon wissen, daß ihr Untergebener zum Denunzieren auf-fordert. Ob solcher Eigenmächtigkeiten mußten schon manch fähige Leute ihren Hut nehmen. In der Politik sollte ein politisch Verantwortlicher zurücktreten, in einem solchen Fall doch wohl der moralisch Verantwortliche! Doch soviel Verantwortungsbewußtsein ist wohl angesichts der Tatsache, daß es sich ja nur um Gefangene handelt, ein utopischer Wunschtraum einiger weniger SPDund AL-Abgeordneter.

Nichtsdestotrotz nahm der TAL II diese Aktion zum Anlaß, einige Hausverfügungen zu erneuern und über deren unbedingte Einhaltung sogar persönlich zu wachen. So bestand er darauf, daß während der von ihm mit allen Mitteln verteidigten Einschluß- | zeiten alle - auch Hausarbeiter und sogar die von der Arbeit Freigestellten (Zellenurlauber) - auch wirklich unter Verschluß genommen werden. Bei den Zellenurlaubern kommt das einer Bestrafung für ein ganzes Jahr Arbeit unter Sklavenbedingungen gleich. Das hat anscheinend zum Ziel, daß man gefälligst auf seinen Zellenurlaub verzichten soll. Bei den Hausarbeitern, die zumeist schon länger in der TA II liegen und somit auch ein gewisses Verhältnis zu den ieweiligen Stationsbeamten aufgebaut haben, bedeutet dieses die Vorprogrammierung von Streit und Mißtrauen. Letzteres kommt natürlich wieder dem Grundgedanken des TAL II zugute. Solcherweise vorprogram-mierte Streitpunkte sind die Grundlage für weitere Restriktionen.

Eine andere Verfügung besagt, daß die Abendfreistunde nur abwechselnd zwischen dem A- und C-Flügel genutzt werden darf. Ist dieses allein schon seltsam genug, hat er jetzt seine Anordnungen weiter ausgefeilt und präzisiert: Derjenige, der nicht zur Freistunde geht, hat unbedingt unter Verschluß zu bleiben. Für die Überwachung sind auf jedem Stollen Beamte abgestellt und dafür verantwortlich – und das bei der immer wieder zitierten Personalknappheit.

Als Krönung seiner Gedanken ist wohl die Anweisung zu werten, daß sich ein Beamter während der Freistunde im Stern aufzuhalten hat, mit der Maßgabe, früher zurückkehrende Gefangene davon abzuhalten, mit Inhaftierten des jeweils anderen Flügels sprachlichen Kontakt aufzunehmen. Als weiterführenden Schritt regen wir an, den Hofgang nach alter Manier unter Beibehaltung von Zucht und Ordnung im 2-Meter-Abstand abzuhalten. Natürlich bei Sprechverbot. Wäre noch zu überlegen, ob die Gefangenen sich nicht einzeln zur Arbeit führen ließen, was bei einem absoluten Sprechverbot dem Sicherheitsbedürfnis unseres TALs in etwa Genüge täte.

In einem anderen Fall wären wir ja bereit, ihm in seinem Bestreben entgegenzukommen: Schließung der Gruppenräume und Einzelfernsehgenehmigung für alle. Doch dazu ist er unter keinen Umständen bereit, was meiner Meinung nach eine eindeutige Schizophrenie seiner Gedanken dokumentiert.

Aber als Pädagoge und als Mann mit Führungsqualitäten ist er auf dem besten Wege, Großes zu leisten. Er versucht verzweifelt und unter Aufbietung all seiner Energie, alle bisher veröffentlichten Schriften über Pädagogik und Psychologie neu zu schreiben. Galt es doch bisher als erwiesen, daß Druck Gegendruck er-

zeugt, was soviel heißen sollte, daß Gespräche vor Befehle gehen, und daß Strafe kein geeignetes Mittel der Erziehung ist, so muß dieses jetzt und in allen Zeiten in Zweifel gezogen werden. Oder sollte er diese Lehren gar nicht kennen? Seinem Stil nach zu urteilen könnte man glatt annehmen, er sei über die Lektüre "Die drei Musketiere" nicht hinausgekommen. Darin steht ja wohl irgendwo der Satz: "Einer für alle, alle für einen", wobei er hinzugefügt hat: bestrafen, traktieren und gängeln.

Dringend ratsam wäre vielleicht die Lektüre des ältesten und meistverkauftesten Buches der Welt, der Bibel, aus deren 10 Geboten sich letztendlich auch unsere Gesetze ableiten. Da stehen unter vielen anderen zwei Sätze, die zu merken sich durchaus lohnt: "Lieber 100 Schuldige nicht bestrafen, als einen Unschuldigen". Und der zweite ist: "Wer den Wind sät, wird den Sturmernten."

Man kann nur hoffen, wenn einmal ein Sturm aufkommen sollte, unser TAL nicht an gebrochenem Herzen sterben wird, weil all das Gute, das er für die Gefangenen und die Gesellschaft, die er ja vor uns schützen muß, getan hat, einfach weggeblasen werden wird.



Bevor dieses eingetreten ist, noch ein wirklich gutgemeinter Rat: Vielleicht könnte man ihn zum Friedhofsaufseher befördern. Da hätte er Hunderte von Menschen "unter sich" und könnte jede Menge Befehle erteilen und niemand hätte die Stirn zu widersprechen.

Zuletzt noch ein altes Thema mit neuem Wege: Aids und Drogen im Knast. Nach der Feststellung der Unfähigkeit der Verantwortlichen, auch nur im Ansatz etwas gegen die Weiterverbreitung des HIV-Virus zu unternehmen, haben sich die Insassenvertreter aller Teilanstalten in der JVA Tegel entschlossen, einen vollkommen neuen Weg für den Bereich des Knastes zu gehen. Sie verteilten unentgeltlich sterile Einwegspritzen. Leider wurde die Aktion unter wüsten Androhungen schärfster Repressalien, nicht für uns Verteiler, sondern für die, die diese Spritzen einbrachten, verboten. Die Verdäch-tigungen seitens der Anstalt, an der Einbringung könnten Mitglieder des Anstaltsbeirates beteiligt gewesen sein, entbehren jeglicher Grundlage. Eines aber haben wir erreicht: Nach 10 Jahren Aids wird nun vom Senat eine Kommission eingesetzt, die eine kostenlose Vergabe steriler Spritzbestecke im Knast prüfen soll.

In einem Gespräch mit dem Leiter der Fachaufsicht über die JVA Tegel, Herrn Kehrein, wurde schnell deutlich, daß man sich unseren Argumenten dafür gar nicht verschließen konnte. Vielmehr war deutlich die Angst zu spüren, daß das Land Berlin unter diesem Senat eine Vorreiterrolle spielen könnte. Das soll wohl unter allen Umständen vermieden werden. Man hofft, daß während der Arbeit der Expertenkommission anderswo Entscheidungen getroffen werden, die man dann nur noch zu kopieren braucht.

Bis dahin können und werden sich noch viele an dem Virus infizieren. Bei 80 % Rückfalltätern ein Spiel mit dem Feuer, sprich mit dem Leben der Gesellschaft, die es ja zu schützen gilt. Es ist kein Geheimnis, daß hier auch Sexualverbrecher einsitzen und sich infizieren können. Sollten diese rückfällig werden, bleiben bei den Opfern einer solchen Tat nicht nur die psychologischen Schäden irreparabel, sondern auch die medizinischen.

Wir können nur hoffen, daß - sollte sich ein solcher Fall einmal ereignen - das Opfer die finanziellen Mittel hat, sich auf einen Rechtsstreit einzulassen und die heute nach umserer Meinung nach Schuldigen wegen unterlassener Hilfeleistung anzuzeigen. Ebenso wäre es wünschenswert, wenn sich ein engagierter Anwalt dieses Problems annehmen würde.

Inhaftierte, vor allem die mit sehr langen Strafen, haben auch homosexuelle Kontakte. Die Benutzung von Kondomen ist kein 100 %er Schutz vor einer Infektion. Ebenso bei immer wieder auf Grund der besonderen Gewaltverhältnisse vorkommenden gewalttätigen Auseinandersetzungen kann es zu Infektionen kommen. In allen diesen Fällen kann man nach unserer Meinung von einer unterlassenen Hilfeleistung seitens der Verwortlichen ausgehen. Wir rufen alle interessierten Rechtsanwälte auf, uns bei solchen Fällen zu unterstützen.

Kontaktadresse ist dafür: An den Sprecher der Gesamtinsassenvertretung, Seidelstraße 39,1000 Berlin 27, JVA Tegel. Ausdrücklich weisen wir nochmals darauf hin, daß wir nicht den Drogenkonsum unterstützen oder in irgendeiner Weise gutheißen. Wir fordern und wollen ausschließlich den Schutz vor einer weiteren Verbreitung des HIV-Virus. Zum Wohl aller. Auch und gerade von Nichtinhaftierten.

Edgar Klapschinski für die Insassenvertretung der TA II

### Haus V

DER NICKMANN

Exposé für ein Trauerspiel in drei Akten

1. Akt

Neue Heimat

"Wo nur eine Träne der Freude liegt, liegen tausend Tränen der Verzweiflung" (Schiller)

Ort der Handlung:

JVA Tegel, Haus V, 1989

Mitwirkende: Ins Haus V wollende Gefangene der Häuser II und III (eine Träne ...)

> Zwangsverlegte Gefangene derselben Häuser (tausend Tränen)

> Teilanstaltsleiter, ein solider Fachmann. ein toller Anstaltsleiter, für den Verwahrvollzug

Die Handlung:

Vor einem Jahr wurde die Abteilung 5/6 im Haus V geräumt, um Platz für Langzeitstrafer zu schaffen, für Menschen also, die noch längere Zeit in Haft bleiben.

Die Begründung war: Gefangene, die geeignet sind, im Wohngruppenvollzug auf den offenen Vollzug vorbereitet zu werden. Akten wurden gesichtet ... Das war's dann aber auch! Die Gefangenen wurden kurzfristig, ohne Rücksprache, ohne Kenntnis, ob der Gefangene gewillt und bereit sei, in den Wohngruppenvollzug zu gehen, ins Haus V "verbracht" ... In einigen Fällen, die dem Autor bekannt sind, mit körperlicher Gewalt!

Da saßen sie nun in ihren neuen Räumen (eine Träne) und wußten um den Ruf ihres neuen Teilanstaltsleiters (tausend Tränen) ...

Selbst nach fünf Monaten war für diese Insassen immer noch kein Konzept erstellt worden, im Klartext: Es wurden keine Perspektiven aufge-

Und nun wird es schizophren ...! Die Gefangenen erarbeiten sich selbst ein Konzept, wie sie diesen Wohngruppenvollzug durchlaufen sollten, damit etwas geschieht ...! überhaupt Selbstverständlich laienhaft, denn sie sind keine Fachleute; aber sie setzen damit den auf Verwahrvollzug getrimmten Teilanstaltsleiter unter Druck, denn das von den Gefangenen

erarbeitete Konzept ist inzwischen Öffentlichkeit worden; der TAL ist in Zugzwang ... Und so "fabriziert" er ein zwei Seiten starkes Papier. Überschrift "Langstraferbereich", in dem dann verschiedene Normen gesetzt werden

Zitat: "Im übrigen ist der Vollzug in den Wohngruppen für Langstrafer in besonderer Weise darauf ausgerichtet, die dort untergebrachten Gefangenen durch einzel- und gruppenbe-treuerische Angebote arbeits-, erlebnis- und kommunikationsfähig zu

#### 2. Akt Teufeleien

"Widersteht dem Teufel, so flieht er von euch ..." (Jakobus 4, 7)

Ort der Handlung:

Langstraferbereich 5/6 im Haus V - jetzt 1990

Mitwirkende: Resignierende Insassen

(Wer barfuß geht, darf keine Dornen säen -

Insassenvertreter (Wer mit dem Teufel ißt, muß einen langen Löffel haben - Shakespeare)

Wütende Insassen (In des Teufels Küche geraten ... - Spruch)

Ein Teilanstaltsleiter - (wie im 1. Akt)

Die Handlung:

Die Insassenvertreter der Langzeitstation haben – gelinde gesagt – die Schnauze voll. Sie werden bei den wöchentlichen Besprechungen TAL/I.V. mit leeren Phrasen abgespeist (eine Dokumentation "1 Jahr Insassenvertreter im Haus V" ist in Arbeit) und weigern sich, auf dieser Basis zu diskutieren. Sie beraumen eine Vollversammlung (Informationsveranstaltung) für den 26.2.1990 im Pavillion der TA V ein und laden dazu Diskussionsgäste. Unter anderem war von Sen]us Herr Flügge und Herr Kehrein eingeladen. Telefonische Rückfrage im Büro Flügge ergab, daß auf jeden Fall (Freise!) Herr Flügge oder Herr Krebs erscheinen würden.

Und nun kommt die große Stunde des TAL V. Er telefoniert mit Kehrein und erreicht, daß von Senjus niemand erscheint. Hinzu kommt noch, daß ein intriganter Vertreter der GIV (er ist inzwischen abgewählt) verhindert, daß die GlV zu diesem Treffen erscheint. Letztlich hatten somit der TAL V und der Typ aus der GIV erreicht, daß diese Informationsveranstaltung nur noch ein Torso

Albert Eckert, die AG Knast der AL. Vertreter des Anstaltsbeirates und die I.V. Haus V sorgten dann aber doch noch dafür, daß einige Informationen ausgetauscht werden konnten, daß auf die mißliche Lage der Insassen 5/6 und auf die besonderen Verhältnisse im Haus V hingewiesen werden konnte und so Öffentlichkeit hergestellt wurde. Rücksprache bei Senlus ergab hinterher, daß Kehrein nur zu Gesprächen bereit sei, wenn der TAL anwesend ist ... so kann natürlich jedes Gespräch abgeblockt werden ...!

Die Vertreter dieser 1.V. sind dem TAL natürlich unbequem, denn die 1.V. hinterfragt gezielt, ohne seitenlange Phrasen ...! Und so 'ist es nicht verwunderlich, daß kleine, versteckte Schikanen an der Tagesordnung sind (Meldungen etc.), aber wie gesagt, die 1.V.s dieser Saison haben alle lange Löffel ...!



#### 3. Akt Die Vollversammlung

"Wären die Umstände nicht so traurig, würde ich darüber lachen (Werner Rixdorf)"

Ort der Handlung und Mitwirkende wie im 2. Akt, dazu kommt der Nickmann ...!

Der Unmut und die Aggression wurden schlimmer auf der 5/6, und so konnte nun auch der TAL das Zusammentreffen mit dem Vertreter

Senatsverwaltung nicht mehr verhindern, glaubte allerdings, die Versammlung nach seinem Gustus zu führen ...

Auf 17.30 Uhr von den I.V.s einberufen, war er (der TAL) und Herr Kehrein schon im Raum, den die I.V.er entsprechend (Tagesordnung mit Themen und auch Namensschilder) vorbereitet hatten. Noch vor Beginn der Versammlung ergriff der TAL selbst das Wort, eröffnete und wollte Fragen an Kehrein abblocken ..., um dann überzuleiten: "Na nun will ich mal an Herrn Fiegel übergeben, der ist ja schon auf dem Sprung ..." Wie wahr, Verehrtester ... Ich war auf dem Sprung, aber um den Raum zu verlassen ..., wenn es nach Ihrer Vorstellung gegangen wäre ... und mit mir eine Vielzahl der Insassen!

Die Versammlung verlief dann aber so, wie es die 1.V.er geplant hatten:
1. Block: Fragen zu Gerüchten in Tegel. 2. Block: Fragen zur Situation der Langzeitstrafer im Haus V (zumal ja demnächst neue Belegungen – Station 10 – vorgesehen sind ...)

Fragen zum 1. Block beantwortete Herr Kehrein. Zum 1. Block:

Frage: Es gehen Gerüchte, daß Haus V und/oder Haus VI Häuser des offenen Vollzuges werden ...

Antw.: Gerüchte - Entscheidungen hierüber frühestens nach Beendigung der KKs (Koordinierungskonferenzen). Dann werden erst Standorte bestimmt.

Frage: Es gehen Gerüchte, daß Täter mit sehr langen Strafen in die Frauenhaftanstalt Plötzensee verlegt werden sollen.

Antw.: Gerüchte - Auch hier wird erst in den KKs entschieden, zumal hierzu auch der VdJB und andere Vollzugsdienste etc. gehört werden ...

Frage: In der JVA Tegel befindet sich seit einiger Zeit eine Kommission, die Probanden anhand der Akten für den offenen Vollzug sichten soll ... Stimmt die Zahl "360 Gefangene"?

Antw.: Es ist Herr Freise mit einem Sozialarbeiter hier in Tegel; diese Leute sichten, wer in Zukunft in den offenen Vollzug kommt, auf wen die Vorschriften zutreffen.

Seit dem 1.4.90 ist das Haus I in Plötzensee für den offenen Vollzug frei. Die Meinungsbildung hält aber noch an ...

Frage: Wird im Zusammenhang mit der letzten Frage schon nach den neuen Richtlinien des § 10 StVollzG gehandelt? Wann tritt dieser in Kraft?

Antw.: Die Anwendung ist noch nicht ganz klar. Man macht sich noch an der Basis schlau.

Frage: Wann?

Antw.: In frühestens neun Monaten! Eventuell noch in diesem Jahr ...

Frage: Wann tritt der § 160 StVollzG in Kraft? (Wir meinen selbstverständlich stets die AVs zu den entsprechenden §§.)

Antw.: Die neue AV zum 160er ist fertig! Wir legen sie aber noch dem Berliner Vollzugsbeirat (Ika Klar u. a.) vor ...

Frage: Wann ...?

Antw.: In den nächsten Wochen oder Monaten ...

Antwort Fiegel: Bei dieser Auskunft fühle ich mich verscheißert ... Ich frage Sie, wann präzise ...?!

Letzte Antwort Kehrein: Das weiß ich dann auch nicht so genau ...

Genau an dieser Stelle hätten wir die Versammlung abbrechen sollen ... Denn von nun ab antwortete auf kritische Fragen der TAL des Hauses V, und Herr Kehrein saß da ... und nickte ...

Dieses Phänomen haben wir auch schon bei der Anstaltsbeirätin für das Haus V, Frau Weise, festgestellt, dasitzen und nicken ... Und der Betrachter weiß nicht, ist es Zustimmung oder gar ... schläft das Gegenüber ...?

Das Ergebnis des zweiten Teils hat ein ausländischer Mitgefangener, der deutschen Sprache gar nicht so mächtig, in wenigen Worten zusammengefaßt: "... Mann, der hat mit vielen Worten zwei Stunden Nein gesagt ..." Ja, das war das Fazit, alles was die Insassen zur Sprache brachten wurde negiert ... Nichts Positives für die Langzeitstrafer; oder wie es auf eine andere Formel gebracht wurde (der TAL bietet Aquarium- und Töpfergruppe an ...) "Wer Fische töpfern kann, ist resozialisiert" ... Und der Senatsmann sitzt da – und nickt ...

In dem Kurzpapier des Herrn Auer wird vor den "schädlichen Folgen des Langzeitvollzuges" gewarnt, soziale Kontakte sollen vermehrt gefördert werden – und dann wehrt er sich mit "Händen und Füßen – und schlechten Argumenten" – gegen Gemeinschaftssprechstunden ... (einmal monatlich zwei Stunden, mit GL oder GB). Er ist dann schon eher für Partnerschaftsgruppen (mit teurem Trainer), und der Senatsmann nickt anerkennend dazu ...

Die Versammlung der ungeduldigen Gefangenen hat trotzig, verstört zum Schluß zugehört, was da an leeren Phrasen über den Tisch kam; hat sich endgültig ein Bild gemacht von diesem TAL, der alles verhindert, was Wohngruppenvollzug bedeuten könnte. Wie schon eingangs gesagt, ein toller Anstaltsleiter ... für den Verwahrvollzug ...!!!

Werner Fiegel Sprecher der Insassenvertretung Haus V

### "Hohles Geschirr klingt am lautesten" (Irisches Sprichwort) Eine glossierte Betrachtung

Am Mittwoch, dem 4.4.1990 war zwischen dem LSB (Landessportbund) und der GIV (Gesamtinsassenvertretung) ein Treffen erörtert und vereinbart worden. Die Vorarbeit leisteten vor allem die Gruppe "Öffentlichkeitsarbeit" und die Mitglieder der GIV.

Es sollten Örtlichkeiten (Plätze, Räume) und Sportgerät gesichtet werden. Der LSB hatte in Vorgesprächen durchblicken lassen, daß Sportgerät gespendet werden sollte. Eine tolle Gelegenheit für den Vollzugsleiter, sich Meriten zu erwerben, wo er absolut keine Vorarbeit geleistet hatte ... Es stellte sich nämlich heraus, daß der Vollzugsleiter die Führung kurzerhand auf den Montag vorverlegt hatte (O-Ton Vollzugsleiter: "Noch machen wir die Führungen ...").

"Lange Nasen" also bei den am Mittwoch wartenden GIVern ... So bedient sich der Vollzugsleiter der GIV. Er zitiert sie zu Sitzungen, wenn er sich "Mitwirkung" erhofft, er igno-riert sie völlig, wenn es um die Belange der Insassen geht, er übergeht sie, wenn es für ihn bequemer ist, denn sicherlich wären einige Dinge von seiten der GIV - mit dem LSB zu klären gewesen ... Ein inzwischen abgewählter Insassenvertreter hatte sich diesem Herrn zu sehr aufgedrängt. Diese Zeit muß ein für alle Male vorbei sein! Unter diesen Um-ständen ist der GIV nur zu empfehlen: Keine Gespräche mehr mit dem Vollzugsleiter; gute Arbeit sollte die GIV trotzdem leisten!

Hans-Joachim Fromm

# Demotivation der Insassenvertreter

Ein Jahr rot-grüner Senat aus dem Blickwinkel der Insassenvertretungen der Justizvollzugsanstalt Tegel. Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, das auch die Mitverantwortung der Gefangenen mit einbezog (§ 160), waren immer einige Gefangene bemüht – im Rahmen der geschaffenen Insassenvertretungen –, konstruktiv an Verbesserungen in den Vollzugsanstalten mitzuarbeiten. War es unter dem CDU/FDP-Senat kaum möglich, Verbesserungen für die Gefangenen zu erreichen, weckte der Regierungswechsel und Veränderungen in der Senatsverwaltung für Justiz sowie die Koalitionsvereinbarungen der neuen Partner SPD/AL neue Hoffnungen.

Anfangs schienen sich diese Hoffnungen auch zu bestätigen. Angebote
der Insassenvertretungen, an den
neuen Ausführungsvorschriften zu
Vollzugslockerungen, offener Vollzug
und der Gefangenenmitverantwortungsregelung mitzuarbeiten, wurden
dankbar angenommen. Die Insassenvertretungen hielten sich an ihr Angebot und legten den Verantwortlichen ihre Vorstellungen zu den
Ausführungsvorschriften auch fristgemäß vor – und das trotz vieler
Behinderungen seitens der Anstaltsleitung.

Den Insassenvertretern wurde auch gestattet, sich im Rahmen einer Pressekonferenz an die Öffentlichkeit zu wenden, um die Mißstände im Vollzug anzuprangern. Im folgenden gestattete die Anstaltsleitung auch die Bildung einer Gesamtinsassenvertretung in der JVA Tegel – das war es dann aber auch schon.

Alle Anregungen auf Verbesserungen und Anträge – vieles ist aus dem Sofortmaßnahmenkatalog bekannt – wurden sowohl von der Anstaltsleitung als auch von der Senatsverwaltung abgelehnt, Simple Dinge wie z. B. die Erweiterung der Freistunden, Änderung der Vorschriften bei den Radios, elektrische Schreibmaschinen oder Computer, eine großzügigere Besuchsregelung, mehr Telefonate usw., usw. wofür von den Insassenvertretungen schon mehrfach Anträge gestellt wurden – nichts ist bisher erfüllt worden.

Wo für wichtige Entscheidungen im Vollzug die Weichen gestellt werden, sind die Insassenvertretungen ausSenatsverwaltung für Justiz

BERLIN

Senataverwallung für Justiz

Herrn Klaus Kaliwoda z. Z. Seidelstraße 39

1000 Berlin 27

Gesch (Des Antwort bitte engeben)

4400-V/1-3
Telefon App-Nr.
(0.30)783-1 (Verm) 80 87
(0.30)783 (Durchw) 80 87

foliation (0.30)783 26
Telex 182 889 just d

8TX 10.30)783 00.0004 (Amil)

Bearbeiter: Herr Fres

Delum R. März 1990

Betrifft: Koordinierungskonferenz

Sehr geehrter Herr Kaliwoda!

Ihr im Namen der Gesamtinsassenvertretung der Justizvollzugsanstalt Tegel unterzeichnetes Schreiben vom 26. Februar 1990 haben wir erhalten. Dem Anliegen der Gesamtinsassenvertretung, kontinuierlich an den Beratungen der Koordinierungskonferenz teilnehmen zu können, können wir leider nicht entsprechen. Es handelt sich hierbei um Dienstbesprechungen i. S. d. § 159 StVollzO, die der Beteiligung Innaftierter aufgrund der zur Sprache kommenden Dienstinterna naturgemäß nicht offen stehen. Dies schließt jedoch eine Beteiligung der Insassenvertretungen in anderer Form nicht aus. Der Uz. als Leiter der Koordinierungskonferenz wird dem Gremium vorschlagen, den Insassenvertretungen zu gegebener Zeit die erarbeiteten Entscheidungsvorschläge zur Diskussion und Stellungnahme vorzustellen.

Hochachtungsvoll Im Auftrag Freise

geschlossen; so bei den Organisationskonferenzen, und trotz begründeter Anträge auch von den Koordinierungskonferenzen (s. o.).

Um die Gegebenheiten für die Ausübung verschiedener Sportarten in der JVA Tegel zu erweitern und zu verbessern, haben die Insassenvertreter den Kontakt zum Landessportbund (LSB) hergestellt. Der LSB ist auch bereit, mit Rat und Geräten zu helfen. Am 4.4.1990 sollte eine Anstaltsbegehung mit den Leuten vom LSB stattfinden - natürlich und beabsichtigt wäre es gewesen, wenn Delegierte der Insassenvertretungen an dieser Begehung teilgenommen hätten. Weit gefehlt. Die Anstaltsleitung wußte dies zu verhindern. Erneute Anträge auf Verlängerung der Freistunden an den Wochenenden, Fernsehverlängerungen zu der Fußball-WM, Öffnung der Sprechzentren Beglaubigt: Verwaltungsangestellte

an allen Samstagen – insbesondere für den Ostersamstag – bleiben unbeantwortet.

Die (noch) amtierenden Insassenvertreter fragen nach dem Sinn und Zweck ihrer Arbeit. Haben sie nur noch eine Alibifunktion? Dieser Eindruck entsteht und macht sich auch zunehmend unter den Gefangenen breit. Die Gesamtinsassenvertretung plant für den Monat April eine Veranstaltung, die diese Fragen klären soll. Vom Resultat dieser Veranstaltung - zu der wir die Anstaltsleitung, Senatsverwaltung, Mitglieder Justizverhandlungskommission, Mitglieder des Rechtsausschusses und die Anstaltsbeiräte einladen - wird es abhängen, ob die Insassenvertretungen eine Weiterarbeit für sinnvoll

Klaus Kaliwoda für die Gesamtinsassenvertretung In einigen der zurückliegenden Ausgaben des Lichtblicks berichteten wir über die Bemühungen eines Tegeler Strafgefangenen - zu Studienzwecken - einen Computer für seinen Haftraum genehmigt zu bekommen; hier nun das vorläufig letzte traurige Kapitel.

Seinen ersten Antrag stellte der Gefangene im September 1988. Nach dessen Ablehnung gewann er einen Rechtsstreit gegen die Vollzugsanstalt in dieser Sache, erhielt die Genehmigung für ein computerbezogenes Fachstudium von der Vollzugsanstalt, und die Angelegenheit wurde zum Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Abgeordnetenhaus. Daraufhin sah sich die Senatsverwaltung für Justiz im Dezember 1989 veranlaßt, in einem Rundschreiben den Berliner Vollzugsanstalten mitzuteilen, daß fortan Computer auf den Hafträumen installiert werden dürfen, wenn sie vornehmlich zu Aus- und Fortbildungszwecken genutzt werden.

Am 14. März 1990 wurde dem Gefangenen nachstehender Bescheid des

### Resignation

Leiters der IVA Tegel - zuständigkeitshalber über den Teilanstaltsleiter VI - mitgeteilt.

Fazit: Nach fast 20monatigen Bemühungen, die in schriftlicher Form schon einen Aktenordner füllen, hat der Gefangene resigniert und will das Ganze nicht noch einmal von vorn anfangen; er gibt sich vielmehr mit dem Erreichten zufrieden, nämlich folgender Feststellung:

- auch wenn ein Gefangener im Recht ist, muß er dieses Recht nicht erhalten:

- Entscheidungen von Strafvollstrekkungskammern werden auch unter dem rot-grünen Senat nicht beachtet;
- Anordnungen der Senatsverwaltung für Justiz bleiben in der JVA Tegel unbeachtet;
- Bemühungen von Gefangenen, sich weiterzubilden, um ihre beruflichen Chancen zu verbessern (Wiedereingliederung/Resozialisierung), fallen dem Sicherheits- und Ordnungsdenken zum Opfer

#### Justizvolizugsanstalt Tegel

#### BERLIN

Justic-elizuquanstati Tegel Seidetstrate 39 - 0-1000 Berin 27

Harro

z. Z. Teilanstalt VI

TAL VI 451 E - 1251/90 (030) 4383-0 (Yern.) (030) 4383 (Outhw) 362 93371 (Histor)

14 03 90

Telefax (0.30) x 36.31.50

Sehr geehrter Herr

lhren wiederholten Anträgen, zuletzt vom Februar 1990, eine sogenannte "Home-computeranlage", bestehend aus einer Tastatur mit integrierter Diskettenstation, einem Monitor, einem Drucker und (eventuell) einem Adapter in dem Ihnen zuge-wiesenen Haftraum betreiben zu dürfen, entsprechen wir nach eingehender Prüfung

Die Ihnen bereits im September 1989 erteilte Genehmigung zum Betrieb der vorge-nannten Geräte in einem von der Anstalt für diesen Zweck in der Teilanstalt VI zur Verfügung gestellten Raum, gilt unverändert fort.

Die Voraussetzungen, unter denen Gefangene der Besitz von Gegenständen, die der Fortbildung dienen, gestattet werden können, sind im (§ 70 Strafvollzugsgesetz allgemein beschrieben. Zwar wird dem einzelnen Gefangenen durch die bezeichnete gesetzliche Bestimmung (§ 70 Abs. 1 StVollze) grundsätzlich ein Recht eingeräumt im angemessenen Umfang Bücher oder andere Gegenstände zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Dieses Recht entfällt jedoch u. a. dann, wenn durch den Besitz oder Überlassung des Gegenstandes die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wurde (§ 70 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG).

Die von Ihnen begehrte "Homecomputeranlage" besteht sämtlich aus Einzelgeräten Die von Ihnen begenrte "Homecomputeranlage" besteht sämtlich aus Einzelgeräten bzw. Teilen, die sich einerseits aufgrund der darin befindlichen Hohlfaume ganz besonders als Versteck für unerlaubte Gegenstände – etwa für Rauschgift – eigne die andererseits jedoch aufgrund ihrer Kompaktbauweise, aber auch wegen ihrer komplizierten Innenstruktur außerordentlich schwer und nur mit erheblichem Aufwand kontrolliert werden künnen. Ein solcher Aufwand kann jedoch in der JVA Tegel sowohl aus personellen aber auch aus zeitlichen Gründen lediglich in sehr kenigen fällen und nur unter Vernächlässigung anderer an der Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes orientierter Aufgaben erfolgen und ist damit letztlich nicht mehr zumuthen.

Hinzu kommt, daß sich die Kontrolle derartiger Gegenstände nicht nur auf die Inaugenscheinnahme der Geräte selbst und ihres inneren Aufbaus beschränken kann, sondern auch eine stichprobenartige Überprüfung des abgespeicherten Materials beinhalten muß, um so festzustellen, ob sich aus diesem Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ergeben. Eine solche Kontrolle ist ebenfalls sehr personal- und zeitintensiv, nur von besonders geschulten Bediensteten durchführbar und ohnehin nur möglich, wenn das abgespeicherte Material "frei" zugänglich ist und nicht etwa durch ein Code-Wort (Password) geschützt und so einer Überprüfung entzogen ist.

Daß in einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges, wie der JVA Tegel in der zudem zur Bekämpfung der bestehenden Drogenkriminslität ein erhöhtes Maß an Durchsuchungen zwingend notwendig ist, angesichts der dargestellten Kontroilproblematik schon die Überlassung von sog. Homecomputeranlagen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstellt und damit die Vollzugsbehörde berechtigt, derartige Gegenstände Überhaupt nicht oder lediglich unter bestimmten Voraussetzungen zur Nutzung zuzulassen, ist in der in diesem Zusammenhang ergangene Rechtssprechung unstrittig.

Vor diesem Hintergrund wird in der JVA Tegel seit 1986 die Einbringung von Personal-computern (incl. der Peripheriegeräte) u. a. genehmigt, wenn der einzelne Gefangene - wie in Ihren Falle auch - ein entsprechendes Fernstudium aufgenommen hat und hierdurch die Chance besteht, die berufliche Integration wesentlich zu erleichtern.

Der Betrieb dieser Anlagen wird jedoch grundsätzlich nur außerhalb des jeweiligen Haftraumes, in den von der Anstalt zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Räum-

Haftraumes, in den von der Anstalt zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Raumlichkeiten zugelassen.
Hierdurch wird erreicht, daß die Möglichkeiten, die in Rede stehenden Gegenstände
als Versteck z. B. für Drogen zu "mißbrauchen", erheblich reduziert werden. Zum
einen haben nämlich lediglich Gefangene Zutritt, die ebenfalls dort ihre Computerenlegen betreiben, so daß schon die Zahl derer, die Manipulationen vornehnen
könnten vermindert wird, zum anderen besteht bei jeder Benutzung entsprechender
Räume die Möglichkeit kontrolliert zu werden, da diese lediglich betreten oder
verlassen werden können, wenn ein Bediensteter dies ermöglicht. Die "Attraktivität"
der Homecomputeranlagen als Versteck ist durch diese Maßnahme deutlich herabgemindert.
Anders wäre dies, wenn die in Rede stehenden Gegenstände in den Hafträumen praktisch
jederzeit frei zugänglich aufgestellt werden könnten.

Durch die beschriebene Verfahrensweise trägt die Vollzugsbehörde mithin sowohl den Bedürfnissen der Gefangenen, sog. Homecomputeranlagen zu Fortbildungszwecken betreiben zu dürfen, als auch dem Interesse der Anstalt, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren, hinreichend Rechnung.

Ihnen ist bereits im September des Vorjahres die Genehmigung zum Betrieb eines Sog. Personalcomputers (incl. bestimmter Peripheriegeräte) genehnigt worden.

Gründe, die zum jetzigen Zeitpunkt eine von der dargestellten grundsätzlichen

Entscheidungspraxis abweichene Regelung rechtfertigen könnten und die Überlassung
der in Rede stehenden Gerätschaften in Ihrem Haftraum angezeigt erscheinen ließen,
sind weder ersichtlich, noch von Ihnen vorgetragen worden.

Es bleibt daher bei der damaligen Entscheidung.

Abschließend möchten wir Sie bitten, Ihre bisherige starre Haltung, eine Computeranlage nur einzubringen, wenn Sie sie in dem Ihnen zugewiesenen Haftraum betreiben dürfen, überdenken sollten, da Sie sich letztlich nur selbst schaden. Sie sollten vielmehr die Chance ergreifen, Ihre Fortbildung voranzutreiben. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch, wenn Sie zumindest in der Anfangsphase an der allein in der Teilanstalt VI eingerichteten Computergruppe teilnehmen würden. Möglicherweise ergeben sich hierdurch Perspektiven, die bisher außerhalb Ihrer Betrachtungsweise lagen.

Anzumerken ist noch, daß der auch von Ihnen nutzbare Computerraum auf der Station 6 der Teilanstalt VI gelegen ist und für Sie während der gesamten im Tagesablauf (vgl. Hausordnung) festgelegten Freizelt zugänglich ist, so daß ausreichende Arbeitsmöglichkeiten bestehen.

Für Ihr Studium wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Auf die als Anlage beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung nehmen wir Bezug.

Hochachtungsvoll Im Auftrag v. Seefranz

# lauer splitt

19000

I HERENOUS

I SHOW

1 terrouse

NO.

1 persons 1

1000

-

1 second

1 mount

I seems

1000

I MANUAL

I commissi

N ACCOUNT

+ STREET

+ Inches

1 00000

1 00700

2020

#### POSITIVES VOM MOHNKUCHEN

Anläßlich einer Vollversammder Einweisungs- und Aufnahmestationen im Haus VI am 23.4.1990 im Pavillion. teilte der Gruppenleiter den dort anwesenden Inhaftierten u. a. mit, daß ab sofort der Verzehr von Mohnkuchen den Inhaftierten nicht mehr gestattet ist!

Mohnkuchen ist nun weder durch den monatlichen Einkauf noch durch den Automatenzug in den Sprechzentren zu bekommen. Als Grund für diese Maßnahme - die im übrigen für alle Häuser in der JVA Tegel gilt und vom Teilanstaltsleiter VI auch bestätigt wurde - gab I man an, daß beim Verzehr von Mohn und einer späteren Urinkontrolle (UK) das Ergebnis positiv ausfallen würde.

Mag ja sein, daß der Genuß von Mohn bei Gefangenen, die an einem UK-Programm teilnehmen, nicht angebracht erscheint, weil dies auf einen möglichen Heroinkonsum schließen lassen könnte; doch wie viele Gefangene in der IVA Tegel sind davon betroffen? Sind es 50, 100 oder 200, die sich der unwürdigen Prozedur einer UK unterziehen?

Die große Mehrheit der Gefangenen nimmt nicht an diesen Programmen teil und konsumiert auch keine Opiate. Nun aber sollen sie auf ihren Mohnkuchen verzichten! Die An- staltsleitung macht es sich hier wieder mal sehr leicht; ob sie dabei gegen geltendes Recht verstößt, spielt ja keine Rolle, oder ...? Es trifft eben nur Gefangene, und mit denen kann man bekanntlich alles

So beschränkt man uns den Einkauf von Zucker, Mehl. Klebstoff Teelichtern, und Zündhölzern schon seit längerer Zeit. Wird man uns bald vorschreiben, wie viele Zigaretten wir rauchen und wie viele Tassen Kaffee wir am dürfen? Was Tag trinken dürfen wir Gefangenen überhaupt noch?!

-kali-

#### SCHACH-TURNIER

Die Schachgöttin CAISSA etabliert sich in der IVA Tegel.

Wie schon angekündigt, fand zu Ostern an vier Tagen die Ausspielung des Schachpokals statt. Einen Pokal gab es nicht, es fehlt wohl am Kleingeld ...

16 der besten Spieler aus allen Häusern spielten verbissen und gut! Gastgeber war Haus IV; ein herzliches Dankeschön! Vor allem an den Organisator Hans Sch., der trotzdem noch einen beachtlichen 4. Platz belegte! Sieger wurde Altkämpe Werner F., der seinen ständigen Rivalen Hans-Joachim F. auf den zweiten Platz verweisen konnte.

wurde der Meister 1989. Michael B., der in einer zähen Partie gegen den 2. verlor. Der Pokalsieger zeichnete sich durch präzises Spiel und schöne Mattkombinationen aus. Enttäuschend der 7. Platz von Roland B., dem man mehr zu-Ganz hervorragend traut ... Augustin K., der mit seinem erneuten 6. Platz bewies, daß seine Plazierung bei der Meisterschaft kein Zufall war. Leider kann aus Platzgründen nicht jeder genannt werden, aber alles in allem war die großer Veranstaltung ein Erfolg, zumal diese Spieler ohne gesonderte "Bewachung" bewiesen, daß die Schachspieler in Tegel selbständig gute durchführen Veranstaltungen können.

Wieder einmal besonderen Dank an die evangelischen Pfarrer, die uns mit Spenden halfen, alle Spieler zu Ostern zu überraschen; hinzu kamen auch diesmal wieder Privatspenden. Noch ein Wort zu den Großkotzen, die breitmäulig melden ... und dann kneifen; solche Typen gefährden den Spielablauf und werden gewiß nicht wieder berücksichtigt. Ein Favorit fehlte ... Er soll zu "zündende" Partien spielen ...

Hoffen wir, daß beide Veranstaltungen dazu beitragen, daß es bald eine zentrale Schachgruppe in Tegel gibt ...

Werner Fiegel

#### SKAT-TURNIER OHNE ...

Tut man dir weh ..., schreist du laut: "Auer!" ... - Oder auch ..., frohe Ostern für die SVer ...

Skatspieler werden im Haus V in die Ecke von "Subkultur" gestellt, diffamiert. Die Insassenvertreter (I.V.) verlangten hierzu von TAL V Auer eine Begründung. Er sprach von "kneipenähnlicher Atmosphäre"; es zeigt, wie wenig dieser Mann vom Skatspiel (der verbreitetsten Freizeitbeschäftigung in Deutschland), den Skatspielern und ihrem Umfeld (Verein, Verband etc.) versteht.

Als Ersatz für eine Skatgruppe (27 Interessenten bei der letzten Umfrage der I.V.) wird im dreimonatigen Rhythmus ein Skat-Turnier durchgeführt. Von dieser Gemeinschaftsveranstaltung schließt der TAL V eine Gruppe von Leuten einfach aus. Begründung: Die Stationen haben keine Insassenvertreter (angeblich mit dem früheren Sprecher "Sprechblase" vereinbart). Wir, die I.V., haben uns von dieser Art "Werbung für eine 1.V." ausdrücklich distanziert!

Wir forderten ihn auf, alle Interessenten am Turnier teilnehmen zu lassen. Es meldeten sich 19 Strafgefangene und 5 (Sicherungsverwahrte). SVer Die letzte Gruppe schloß er (Begründung s. o.) trotz ausdrücklichen Appells des Sprechers I.V. von der Teilnahme aus. Selbst der Hinweis auf Ostern und der damit zu erwartenden christlichen Nächstenliebe wurde mit einem sturen Nein beantwortet!

Sagte ich eingangs, der Mann versteht nichts von Skatspielern ...? Falsch! Dieser Mann versteht überhaupt nichts vom Umgang mit Menschen ... Ein kleines Ja hätte alle Wogen geglättet ... Aufgrund dieser sturen Haltung des TALs hat der Sprecher der I.V. für sich Konsequenzen gezogen; er wird für die nächste Zeit nicht an Gesprächen TAL V/I.V. teilnehmen.

Werner Fiegel Sprecher der I.V. Haus V

P.S.: Kurztelefonat bei Sen]us mit Kehrein (s. "Nickmann", S. 24): "... es ist hilfreich und gut, was Herr Auer da macht ..."

Frauenknast Plötzensee

Es gibt vieles an den Zuständen in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Plötzensee zu kritisieren. Stellvertretend dafür haben wir nachstehend den Brief eines Insassenvertreters der Teilanstalt IV an die Justizsenatorin, Frau Prof. Dr. Limbach, und die Dienstaufsichtsbeschwerde von zwei Frauen aus der JVAF Plötzensee abgedruckt:

Berlin 27, den 27.3.1990

Insassenvertretung der JVA Tegel, TA IV

Betrifft: Frauenhaftanstalt Plötzensee

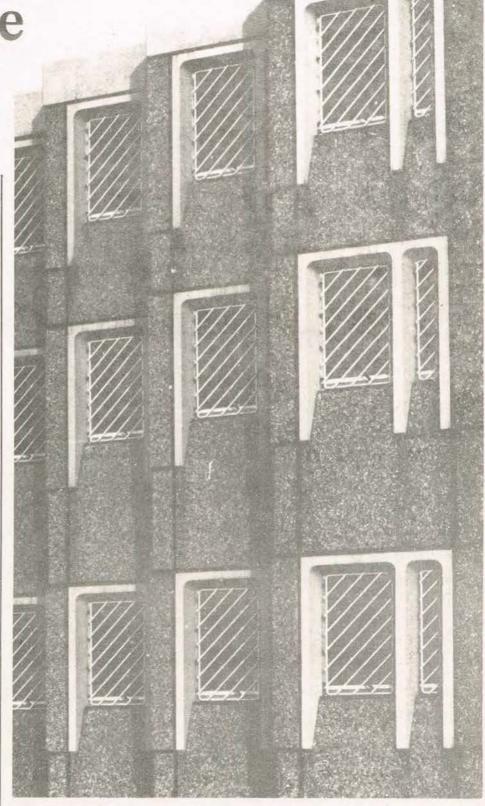
Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Limbach!

Wir wenden uns mit diesem Schreiben an Sie mit der Bitte und der Hoffnung, daß endlich auch mal etwas für die inhaftierten Frauen der Berliner Vollzugsanstalten unternommen wird.

Die Zustände dort im allgemeinen kann man wohl als katastrophal bezeichnen. Es fängt schon bei der Unterbesetzung des Dienstpersonals an. Die Hafträume sind nach Vorschrift zu gestalten, "wir nennen diese Art und Weise von Zellengestaltung einfach nur Kahlschlag".

Frauen, die einen Btm-Stempel (Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz) haben oder eine positive UK (Urinkontrolle) abgeben, dürfen ihre Sprechstunde nur hinter einer Glasscheibe wahrnehmen; dies ist in anderen Haftanstalten nicht mehr üblich.

Was aber nun besondere Kritik hervorruft ist, daß die Kinder von inhaftierten Frauen durch die Art und Weise der Bediensteten eingeschüchtert werden, so daß die Mütter sich überlegen, ob sie es ihren Kindern weiterhin zumuten können, in so einer Atmosphäre mit ihnen zusammen zu sein.



Die Kinder können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß ihre Mütter im Gefängnis sind; vielmehr sollte die Bindung zwischen Mutter und Kind verstärkt werden. Für die Wiedereingliederung von Frauen betrachten wir dies als einen sehr wichtigen Punkt. Es ist ja bekannt, daß inhaftierte Frauen in der Öffentlichkeit teilweise schlimmer angesehen werden als Manner, und gerade deshalb mußte sich die Justizverwaltung darum bemühen, inhaftierte Frauen bei der Rehabilitation zu unterstützen.

Von einer Eingliederung in die Gesellschaft wird ja immer sehr viel gesprochen, aber man sollte diese auch überall anwenden und nicht nur nach einer Seite schauen.

Die Insassenvertreter anderer Anstalten haben den Frauen zugesagt, ihnen zu helfen, aber das geht auch nur in einem bestimmten Maß an Zulässigkeit die wichtigsten Schrifte allerdings muß die Justizverwaltung einleiten.

ir bitten Sie also nochmals, sich um die Sorgen und Probleme der inhaftierten Frauen in Berlin zu kümmern und ihnen zu helfen.

Mi freundlichen Gruß r

i. A. Bernd Schwabe

1000 Berlin 13, den 18. März 1990

An den Senato tu Justiz Abteilung ... Hd. Herrn Freise

Dienstaufs'chtsbeschwerde gegen Vollzugsdienstleiterin Frau A., JVA für Frauen, Haus II

Sehr geehrter Herr F eise,

wie Ihnen bekannt ist, haben wir jeweils donnerstags von 16 Uhr bis 19 Uhr Kinderspielstunde in unserem Hause hier in der Anstalt mit unseren Kindern.

Am Donnerstag, dem 15.3.90 gingen wir um 16 Uhr zum Raum 23, um unsere Kinder zu erwarten Wir nahmen in einer Einkaufstasche folgende Lebensmittel und Gegenstände mit.

- 1 Teller mit selbstgebackenen Eierkuchen
- 1 Teller mit selbstgebackenen Waffeln
- 1 Baguettebrot aus unserem Einkauf
- 1 Dose Multivitaminsaft aus dem Automatenzug
- 1 Flasche Granini Fruchtsaft
- 1 Tüte Erdnüsse
- 1 Thermoskanne mit heißem Wasser, dazu 1 Becher mit Kaffeepulver
- 4 Unterteller Besteck
- 2 Tassen und Gläser



Da wir die Tasche abstellten, um unsere Kinder zu begrüßen, warf Frau A. einen Blick in die Tasche und schrie vor den Kindern sofort lo (unsere Kinder sind 13 Jahre, 5 Jahre und 3 Jahre), wir zitieren wörtlich:

'Was soll der Fraß hier. Mit der Fresserei hier ist Schluß. Sie dürfen hier nicht ihre Kinder ernähren, eine Tafel Schokolade und ein Saft reichen."

Unsere Kinder waren so erschreckt, daß die beiden Kleinen sofort Mama, Mama schrien und weinten, und die Große war ganz verstört.

Unsere Kinder sind so einen Ton sowie diese Ausdrucksweise nicht gewöhnt. Die gesamte Kinderspielstunde war depressiv, und die Kinder waren sehr nervös und konnten sich nicht auf das Spielen konzentrieren wie sonst.

Da unsere Kinder hierher zu ihren Müttern zu Besuch kommen, ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, daß wir unsere Kinder mit Dingen bewirten, die unsere Kinder mögen und erfreuen, selbst mit dem wenigen von uns mühsam erarbeiteten Geld, da wir für unsere Kinder gern auf Einkauf für uns verzichten.

Da Frau A. sowieso eine gefürchtete Frau in der gesamten Anstalt ist und durch dieses Verhalten unseren Kindern und uns starke Angst und Beklemmung eingeflößt hat, können und wollen wir unseren Kindern nicht zumuten, hierher zu kommen, um den Anblick dieser Frau ertragen zu müssen bzw. ihr zu begegnen und wiederum dadurch Angst zu verspüren. Da dieser Vorfall nicht der erste dieser Art war, sondern bereits auch bei Frau A.-N. es vorkam, daß eine Beamtin dem Kind die Eßwaren

aus der Hand nehmen mußte – auf Veranlassung von Frau A. – und dies Kind anschließend ganz verstört war, gehen wir davon aus, daß dies so weitergeht.

Für uns ist es völlig unverständlich und auch auf gar keinen Fall zu akzeptieren, daß wir unsere Besucher bei einstündiger Sprechzeit bewirten können mit Kaffee und Kuchen aber unseren Kindern, die 3 Stunden zum Spielen kommen, sollen wir nichts geben, aber ungesunde Schokolade. Außerdem ist die Kinderspielstunde über die Zeit der normalen Abendbrotzeit der Kinder, und diese haben auch aus diesem Grunde Hunger.

Dieser Vorfall hat bei den Kindern und uns einen tiefen seelischen Knacks verursacht, so daß selbst beim Verabschieden erstmalig die Kinder zu beruhigen waren. Nach Rückkehr zu Hause waren die Kinder noch so aufgelöst, daß sie alle hier anriefen, was bezeichnend für die Situation ist.

Da wir jetzt uns vor Schikanen wie besonderen Zellenkontrollen, Ablehnung von Anträgen, Dienst nach Vorschrift usw. fürchten, weil diese Frau diese Macht hier hat und uns auch eindeutig zeigt und spüren läßt, bitten wir Sie um schnelle Hilfe auch im Namen unserer Kinder.

Bei Rückfragen zu diesem Vorfall stehen wir sowie die zu diesem Zeitpunkt diensthabende Beamtin der UZ, Frau St., die das Verhalten von Frau A. auch mißbilligte, jederzeit gern zur Verfügung.

Für eine schnelle Hilfe danken wir Ihnen im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

(Verfasserinnen sind der Redaktion bekannt)

### Hungerstreik in der JVA Moabit

Unter dem 20. März 1990 berichtete die Tagespresse sehr differenziert über den Hungerstreik in Moabit. Leider sind nur wenigen die katastrophalen Zustände in der Justizvollzugsanstalt Moabit bekannt. Ein Punkt der Koalitionsvereinbarungen von SPD und AL vor einem Jahr war die Verbesserung der Bedingungen in Untersuchungshaft: Beratungsangebote, menschlichere Haftbedingungen, kein Dauereinschluß, Prüfung der Finanzierung einer Verteidigung ab Beginn der Untersuchungshaft etc.

Einige Punkte wären auch nach Meinung der Knast AG der AL sofort umsetzbar wie z. B.:

- Abschaffung des 23stündigen Dauereinschlusses
- Erweiterung der z. Zt. nur 60 Min./Monat dauernden Besuchserlaubnis
- unabhängige Dolmetscher für ausländische Gefangene
- Nutzung der z. T. leerstehenden Gemeinschaftsräume

Pressesprecher Christoffel wies für die Senatsverwaltung für Justiz die Forderungen als überzogen und "teilweise gesetzwidrig" zurück. Daß ein Teil der Forderungen jedoch Bestandteil der Koalitionsvereinbarungen sind, mit deren Umsetzung sich die Senatsverwaltung für Justiz erstaunlich schwer tut, darüber war nichts zu vernehmen. Nach einem Jahr rotgrünem Senat scheint es Gedächtnislücken zu geben.

Die Hungerstreikaktion in der Justizvollzugsanstalt Moabit erhält unsere
volle Solidarität und Zustimmung. Die
Protestaktion der Gefangenen soll
dazu dienen, mit dem Senat Verhandlungen über die Forderungen aufzunehmen. Ob die Forderungen der Insassen berechtigt oder "gesetzwidrig"
sind, darüber kann sich jeder selbst
eine Meinung bilden. Wir haben den
Forderungskatalog nachstehend abgedruckt.

-rdh-

#### FORDERUNGSK ATALOG

- Aufhebung des 23stündigen Einschlusses
- täglicher Aufschluß der Hafträume von 15 bis 22 Uhr

#### Verbesserung der Freistundenregelung

- täglich mindestens 4 Stunden als Regelfreistunde
- Aufteilung der Freistunden auf einmal vormittags und nachmittags, täglich
- Aufhebung des Kommunikationsverbotes mit parallel laufenden Freistundengruppen

#### 3. Besuchsregelung

- Sprechstunden wöchentlich
- Mindestdauer von einer vollen Stunde pro Woche
- Großzügige Behandlung bei/für Sondersprechstunden
- Aufhebung des Verbotes für ausländische Gefangene bei Besuchssprechzeiten in ihrer Muttersprache sich zu unterhalten

#### 4. Telefonregelung

- großzügige Telefongenehmigungspraxis, mindestens 2 Telefongespräche pro Woche
- Zulassung auch für Gespräche nach 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
- für Strafgefangene Schaffung von Telefonzellen, die ständig benutzbar sind

#### 5. Aktive Sozialarbeit

- ständige, aktive Betreuung und Information über Haftsituation und Verlauf
- umfassendere Aufklärung über Pflichten und Rechte während der Inhaftierung, vor allen Dingen zu Beginn der Inhaftierung

#### Recht auf Arbeit oder Taschengeldzuweisung

- kurzfristige Arbeitszuweisung oder
- Zuweisung eines wöchentlichen Taschengeldes in Höhe von mindestens DM 25,-, die aufgrund sprachlicher Mängel (ausländische Gefangene), gesundheitlicher Arbeitsunfähigkeit oder aus Sicherheitsgründen nicht arbeiten können bzw. dürfen und mittellos sind

#### Therapeutische Betreuung von Drogenabhängigen und HIV-Infizierten

- ständige therapeutische Betreuung
- besondere medizinische Betreuung dieser Gruppe
- keinen "kalten Entzug"
- Schaffung eines Beratungszentrums mit fachkompetentem Personal (nur unter Fachaufsicht der Gesundheitsbehörde)

#### Verbesserung der Hafträume/ Lebensbereiche

- sofortige Entfernung der sogenannten "Fliegengitter" aus psychologischen und hygienischen Gründen
- kurzfristige Installation von Steckdosen und Lichtschaltern in allen Hafträumen
- individuelles Gestaltungsrecht der Hafträume (Plakatierung, Bebilderung) unter Einhaltungspflicht für die rückstandslose Entfernung
- forcierte Renovierung der Hafträume ggf. auch durch Eigeninitiative der/des Gefangenen bei Stellung des erforderlichen Materials (Hinweis an den Gefangenen auf diese Möglichkeit).

#### Betreuung von ausländischen Gefangenen

- Schaffung einer unabhängigen Betreuungsstelle, die ausländischen Hungerstreik in der Justizvollzugsanstalt Moabit

Etwa 30 Untersuchungshäftlinge der Justizvollzugsanstalt Moabit sind gestern in einen
teilweise unbefristeten Hungerstreik getreten.
Sie fordern unter anderem die Anerkennung
einer Insassenvertretung, die Abkehr vom
"23-Stunden-Einschluß" und die Verbesserung
der Situation ausländischer Gefangener. Sie
forderten alle Gefangenen auf, am Montag
Arbeit und Essen zu verweigern, um so der
Forderung nach Verhandlungen mit dem Senat
Nachdruck zu verleihen.

Nachdruck zu verleihen.

Vorbedingung für die Verhandlungen sei die Anerkennung der "unabhängigen Gefangenente in den Häusern 1 und 2". Den Strafgefangenen in Tegel gibt das Gesetz bereits diese Möglichkeit. Nach Angaben des Rechtsanwalts Christian Ströbele befinden sich unter den Untersuchungshäftlingen eine große Anzahl von Ausländern. Diese dürften sich mit ihren Besuchern nicht in ihrer Heimatsprache unter-

Gefangenen bei der Wahl/Beschaffung eines Dolmetschers behilflich ist

- die die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten (in ihrer Sprache) aufklärt,
- die eigene Kultur initiiert und fördert

#### 10. Schaffung von Gruppenräumen

 für die jeweiligen Flügel sind Freizeiträume zu schaffen, in denen die Gefangenen selbstbestimmt ihren Interessen nachgehen können

#### 11. Verbesserung der sportlichen Aktivitätsmöglichkeiten

- Tischtennisplatten in alle Höfe
- Förderung der Gruppensportaktivitäten und Schaffung der notwendigen Bedingungen
- großzügige Genehmigungspraxis für Einbringung/Beschäffung von

halten, sondern müßten deutsch sprechen.

Die Justizverwaltung hat die Forderungen als überzogen und "teilweise gesetzwidrig" zurückgewiesen. Pressesprecher Christoffel erklärte jedoch, das bereits erste Schritte zur Abkehr vom 23-Stunden-Einschluß unternommen würden. Ein Beratungszentrum stehe vor der Fertigstellung. Der Vollzug richte sich aber nach Bundesrecht und stehe unter richterlicher Kontrolle, unterläge also nicht den Weisungen der Justizverwaltung. Dies gelte insbesondere für die Besuchsregelung von ausländischen Häftlingen, wo leufende Ermittlungen eine Gesprächsführung allein auf deutsch oder mit Dolmetscher zuließen.

Anwalt Ströbele bezeichnete die Ausführungen der Justizverwaltung als nicht richtig. Es gebe zwar Fälle, in denen Verdunklungsgefahr bestehe, aber in 80 bis 90 Prozent der Fälle sei dies, etwa bei voller Geständigkeit, nicht erforderlich. Außerdem regele weder das Bundesrecht noch oftmals der Richter die genauen Umstände der Untersuchungshaft. (Tsp.)

- Sportgeräten (z. B. Springseil etc.)
- Schaffung von Fitneßräumen, die von allen Gefangenen genutzt werden dürfen

#### 12. Verbesserung der Anstaltskost

- Verwendung von Nahrungsmitteln und deren Zubereitung nach ernährungsphysiologischen Erkenntnissen
- vitaminreiche Kost, mehr Obstsalate, Joghurts etc.
- Erlaubnis, sich Vitamintabletten einbringen zu lassen

#### 13. Einkauf und Paketregelung

- unbegrenzte Einkaufsmöglichkeiten im Rahmen des Eigengeldes für alle Gefangene
- Schaffung eines Einkaufmarktes, in dem jeder Gefangene frei seine Waren auswählen darf

Die Tageszeitung vom 21.3.1990

### Justizverwaltung stellt sich stur

Nachdem am Montag 250 U-Häftlinge das Essen verweigerten hatten, setzten gestern rund 50 Gefangene den Hungerstreik fort / AL fordert Gespräche

Rund 50 Gefangene der U-Haftanstalt Moabit haben gesternden unbefristeten Hungerstreik fortgesetzt, nachdem am Montag 250 Gefangene das Essen und zum Teil auch die Arbeit verweigert hatten. Die U-Häftlinge wiederholten, daß es ihnen in dem Hungerstreik nicht um «Sieg oder Tod« gehe, sondern darum, daß endlich mit den »menschenschindenden und persönlichkeitszerstörenden Verhältnissen« in der U-Haft «Schluß» sei. Sie forderten die Justizverwaltung erneut auf, eine unabhängige Gefangenenvertetung anzuerkennen und mit dieser in Verhandlungen zu treten.

Wieberichtet ist eine wesentliche Forderung in dem 37 Punkte umfassenden Katalog die sofortige Aufhebung des 23stündigen Einschlusses inder U-Haft. Außerdem soll es ausländischen U-Gefangenen sofort erlaubt werden, sich mit ihren Angehörigen beim Besuch in ihrer Lan-

dessprache unterhalten zu können. Bislang müssen die Ausländer bei der Besuchsstunde in der U-Haft deutsch sprechen, es sei denn, sie können sich einen beeideten Dolmetscher leisten. Obwohl viele der Forderungen Bestandteil der rotgrünen Koalitionsvereinbarung sind, stellt sich die Justizverwaltung weiterhin stur. «Es bleibt dabei, daß es keinen Anlaß gibt, auf die Forderungen einzugehen», wiederholte Justizsprecher Christoffel gestern seine Auskunft vom Vortage. An «Veränderungen« in der U-Haft werde gearbeitet, wie diese aussähen, werde zu «gegebener Zeit» bekanntgegeben. Christoffel bekräftige, daß der Vollzug der U-Haft nach der Strafprozeßordnung erfolge und vom Richter in der Regel in diesem Sinne angeordnet werde. Für die Haftanstalt gebe es «keinen Wegadaran vorbei. Das gleiche gelte auch für die Anordnung, daß ausländi-

sche U-Häftlinge deutsch sprechen müßten. Eine Gefangenenvertretung inder U-Haft werde von der Justizverwaltung nicht anerkannt, weil diese aufgrund der »Fluktuation» nicht für die Insassen sprechen könne. Nach Angaben von Christoffel werden jegliche Verhandlungen «abgelehnt». Die Justizverwaltung ist nicht einmal zu Gesprächen bereit: «Einzelne» Unterredungen könnten mit der Anstaltsleitung geführt werden.

Der AL-Abgeordnete Eckert forderte die Justizverwaltung auf, unter Hinzuziehung der Anstaltsbeiräte Gespräche mit den Gefangenen zu führen. Eckert hält die Forderungen nicht nur für berechtigt, sondern in Anlehnung an die Koalitionsvereinbarung auch für umsetzbar, weil sie kein Bundesrecht beträfen. Das Problem Insassenvertretung könne dadurch gelöst werden, daß jede Station einen Sprecher bestimme. ptu

- sofortige Abschaffung des Verkaufsmonopols der Firma König; keine überteuerten/minderwertigen Waren mehr!
- das Recht auf Empfang von mindestens einem Paket pro Monat
- Aufhebung des Verbotes für Kosmetikartikel in Paketen

#### Erleichterung zur Einbringung persönlicher Habe

- unbürokratische Genehmigung zur Einbringung von Büchern und Lehrmaterial aus persönlichem Eigentum des Gefangenen
- zur Einbringung von Gegenständen zur Freizeitgestaltung
- schnellere Abwicklung der technischen Prüfung für TV/Radio/ Computer etc.

#### 15. Für arbeitende Gefangene

- leistungsgerechte Entlohnung
- Kranken- und Rentenversicherung
- Einrichtung von Arbeitsbereichen zur Beschäftigung ausländischer Gefangener mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen

#### 16. Insassenvertretung

- Zulassung der autonomen Insassenvertretungen
- Kommunikationsmöglichkeiten mit I.V.s anderer JVAs
- Tolerierung von Treffen der hausinternen I.V.s/Autonomen I.V.s und Knast AGs
- Tolerierung eines Gefangenenrundfunkpropramms von mindestens einer Stunde über die Gemeinschaftsrundfunkanlage
- oder Aufnahme des Radios 100/Bambule-Mauerrisse ins wöchentliche Rundfunkprogramm in Zusammenarbeit der I.V.s mit diesem Sendekollektiv
- sofortige Einrichtung sogenannter wöchentlicher "Bürgersprechstunden" bei den einzelnen Hausleitern
- Bei Strafgefangenen keine optische Überwachung mehr (Spione zu)
- Zellenlicht Tag und Nacht, so lange keine Lichtschalter vorhanden sind
- 19. Keinerlei Repressalien gegenüber den Insassenvertretern und den Gefangenen, die sich aktiv an der Arbeit der I.V./Autonomen I.V. beteiligen

Dieser Forderungskatalog wurde gemeinsam von der autonomen 1.V. Haus 1 und II ausgearbeitet.

# Berliner Abgeordnetenhaus – Landespressedienst –

Kleine Anfrage Nr. 884 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) vom 17.1.1990 über "Verwirklichung der Glaubensund Weltanschauungsfreiheit von Gefangenen":

- Teilt der Senat die Auffassung, daß es trotz und gerade wegen der politisch und verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität seine Aufgabe ist, auch unter den beschränkenden Bedingungen des Strafvollzuges die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten?
- 2. a) Wie viele Anstaltsseelsorger welcher Konfessionen gibt es?
  - b) Von wem werden sie besoldet?
  - c) Wessen Weisungen unterliegen sie?
- 3. a) Wie wird denjenigen, die nicht Mitglied einer der großen christlichen Konfessionen sind, ein seelsorgerisches Gespräch (außerhalb des Sprechstundenkontingents der Gefangenen) und der Zugang zu Veranstaltungen ihrer Religion (Andachten, Puja, Moscheebesuch etc.) ermöglicht?
  - b) Wird auf die besonderen Gebetspflichten und Ernährungsvorschriften moslemischer Gefangener Rücksicht genommen?
- 4. Gibt es auch für Konfessionslose entsprechende Angebote? Haben konfessionslose Gefangene
  - a) die Möglichkeit, die für religiös gebundene Gefangene gebotenen Angebote mitzunutzen?
  - b) die Möglichkeit der Betreuung z. B. durch den Deutschen Freidenkerverband oder den Internationalen Bund der Konfessionslosen und Atheisten?
- 5. a) Teilt der Senat die Ansicht, daß Gefangenen der Besitz von religiösen Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs im Interesse einer ungestörten Religionsausübung gestattet sein muß?
  - b) Falls ja, weshalb wurde einem buddhistischen Gefangenen in der Teilanstalt II der JVA Moabit der Besitz einer kleinen Glocke, mehrerer buddhistischer Lehrschriften und von Räucherstäben und Kerzen verwehrt?

Antwort des Senats vom 1.2.1990 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 8.2.1990):

Zu 1.: ja.

Zu 2 a): Im Berliner Vollzug werden Gefangene evangelischen Glaubens von 15 Seelsorgern betreut.

Die religiöse Betreuung der Gefangenen, die sich zum Glauben der römisch-katholischen Kirche bekennen, wird durch 5 römisch-katholische Seelsorger gewährleistet.

Zu 2 b): Die Mitarbeiter des evangelischen Seelsorgedienstes werden vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Berlin-West), die Mitarbeiter der römisch-katholischen Kirche vom Bischöflichen Ordinariat Berlins bezahlt. Zu 2 c): Die vorgenannten konfessionellen Seelsorger unterliegen den dienstrechtlichen Weisungen derjenigen Institutionen, die ihre Tätigkeit auch vergüten.

Ihre Kompetenzen bei der seelsorgerischen Arbeit in der Anstalt sind einvernehmlich mit den jeweiligen Kirchenleitungen abgestimmt worden.

Zu 3 a): Gefangene, die Mitglieder kleinerer christlicher oder nichtchristlicher Religionsgemeinschaften sind oder sich zu einer solchen Glaubensgemeinschaft bekennen, haben zunächst die Möglichkeit, die Seelsorger der evangelischen oder katholischen Konfession in religiösen, aber auch Angelegenheiten persönlicher Art zu Rate zu ziehen.

Darüber hinaus werden, soweit entsprechende Wünsche an die Anstaltsgeistlichen oder an den Ausländerbeauftragten herangetragen werden, auch Kontakte zu Vertretern kleinerer Religionsgemeinschaften hergestellt. Unabhängig hiervon bestehen in der JVA Tegel folgende Betreuungsangebote:

- Gefangene j\u00fcdischen Glaubens k\u00f6nnen in der Anstalt
  z. B. das sogenannte Laubh\u00fcttenfest feiern. Ihre religi\u00f6se Betreuung erfolgt durch die J\u00fcdische Gemeinde
  von Berlin.
- Für die türkisch sprechenden Moslems sind 14 sogenannte Prediger zugelassen, von denen gegenwärtig 2 Prediger den Gläubigen regelmäßig für Gruppen-, aber auch Einzelbetreuungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Arabischen Gefangenen islamischen Glaubens kann im Einzelfall ein Laienprediger vermittelt werden. Höchste religiöse Feste der vorgenannten Glaubensgemeinschaft (Ramadan, Opferfest, Puja etc.) werden in der Anstalt durchgeführt.
- Seit Anfang 1989 besteht auch das Angebot der Betreuung byzantinisch-orthodoxer, serbisch-orthodoxer, griechisch-orthodoxer, rumänisch-orthodoxer, russischorthodoxer, (arabisch) melchitisch bzw. syrisch-orthodoxer, koptisch-orthodoxer und armenisch-orthodoxer Glaubensrichtungen. Eine entsprechende Nachfrage war bisher jedoch nicht zu verzeichnen.
- Buddhistisch-hinduistische Gläubige haben die Möglichkeit, in der Anstalt den sogenannten "Deepavali Festival Day" zu feiern, ebenfalls einen der höchsten religiösen Feiertage.
- Den Zeugen Jehovas stehen 2 zugelassene Seelsorger als religiöse Ansprechpartner im Rahmen von teilanstaltsinternen Gruppenveranstaltungen zur Verfügung.

Prinzipiell besteht bei Bedarf in allen Anstalten die Möglichkeit, religiöse Feierlichkeiten durchzuführen. Einzelne Gefangene können bei derartigen Feierlichkeiten zusätzliche Sondersprechstunden mit dementsprechenden Religionsvertretern erhalten. Sofern ein Inhaftierter lockerungsfähig ist und er seine Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft glaubhaft vorträgt, ist der Besuch einer entsprechenden externen Veranstaltung möglich.

Zu 3 b): Ja. Den Gebetspflichten und religiösen Speisegeboten der Gefangenen moslemischen Glaubens wird in vollem Umfang Rechnung getragen. Zu 4 a): Konfessionslose Gefangene können grundsätzlich an religiös gebundenen Veranstaltungen teilnehmen, sofern der jeweilige Geistliche, der die entsprechende Veranstaltung durchführt, keine Einwendungen erhebt.

Zu 4 b): ]a.

Zu 5 a): Entsprechend des § 53 Strafvollzugsgesetz darf der Gefangene grundsätzlich religiöse Schriften besitzen. Darüber hinaus sind ihm Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. Angesichts der Bedeutung des Grundrechtes der freien Religionsausübung wird bei der Überlassung von Gegenständen religiösen Gebrauchs großzügig verfahren.

Zu 5 b): Der buddhistische Gefangene in der Teilanstalt II der JVA Moabit ist wieder im Besitz einer kleinen Glocke und mehrerer buddhistischer Lehrschriften. Die Gegenstände wurden ihm zunächst abgenommen, weil er sie auf unerlaubte Weise in seinen Besitz gebracht hat.

Da brennende Räucherstäbchen einen ähnlichen Geruch erzeugen wie brennendes Marihuana oder Haschisch, sind Räucherstäbchen aus Sicherheits- und Ordnungsgründen nicht erlaubt. Kerzen sind wegen der Brandgefahr ebenfalls aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Prof. Dr. Jutta Limbach Senatorin für Justiz

#### Kleine Anfrage Nr. 1006 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) vom 22.2.1990 über "lebenslange Freiheitsstrafe":

- Wie viele Gefangene befinden sich in Berliner Vollzugsanstalten (bitte nach Anstalten ordnen), gegen die
  - a) lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird,
  - b) gegen die Freiheitsentzug von ähnlicher Dauer also mindestens 15 Jahre – aus einer oder mehreren Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe, ggf. anschließender Sicherungsverwahrung vollzogen wird?
- Welche (Behandlungs-) Maßnahmen hält der Senat für nötig, um schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges, die angesichts solcher Dauer bei den Betroffenen zu gewärtigen sind, entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2 StVollzG)?
- Hält der Senat es insbesondere für notwendig, daß der Entfremdung von den Erfordernissen und Gegebenheiten des Lebens in unserer Gesellschaft
  - durch Herbeiführung von Außenkontakten
  - und durch frühzeitige Vollzugslockerungen (§§ 11, 13, 35 StVollzG) entgegengetreten wird?
- 4. Welche (Behandlungs-) Maßnahmen sehen die für die Betroffenen erstellten Vollzugspläne vor, um den schädlichen Folgen des überlangen Freiheitsentzugs entgegenzuwirken?
- Welche Höchstdauer von Freiheitsentzug (einschließlich Sicherungsverwahrung) hält der Senat
  - a) für angezeigt im Hinblick auf den Resozialisierungsauftrag,
  - b) für unbedenklich im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Schädigungen der Betroffenen in sozialer und psychischer Hinsicht,
  - c) für zivilisationsgemäß?
- Welche durchschnittliche Dauer und welche Höchstwerte sehen die bestehenden Vollzugspläne
  - a) für die in Berlin inhaftierten "Lebenslänglichen",

- b) für die "Zeitstrafer" mit mindestens 15jähriger Inhaftierung (s. o. 1 b) vor?
- Plant der Senat besondere Initiativen für diese "ewigen" Gefangenen?

Antwort des Senats vom 6.3.1990 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 8.3.1990):

Zu 1.: Insgesamt sind derzeit im Berliner Strafvollzug 86 männliche und 3 weibliche Strafgefangene untergebracht, gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird. In der IVA Plötzensee sind 3 männliche Strafgefangene untergebracht, in der JVA für Frauen Berlin 3 weibliche Strafgefangene und in der JVA Tegel 83 männliche Strafgefangene. Bei 3 Strafgefangenen ist im Anschluß an die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Bei 24 männlichen und 3 weiblichen Gefangenen werden Freiheitsstrafen von mindestens 15jähriger Dauer vollzogen, die zum Teil aus mehreren Verurteilungen resultieren. Insoweit befinden sich 3 Gefangene in der JVA Plötzensee, 3 weibliche Gefangene in der JVA für Frauen Berlin und die übrigen Gefangenen in der JVA Tegel. Bei insgesamt 17 Inhaftierten dieser Personengruppe ist im Anschluß an die Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet.

Im übrigen wird derzeit gegen 12 Gefangene Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB vollstreckt. In drei Fällen befinden sich die Insassen bereits länger als 15 Jahre im Vollzug.

Zu 2.: Dem Senat ist bewußt, daß sich die aus § 3 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz ergebende Aufgabe, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, bei dem vorbezeichneten Personenkreis in besonderem Maße stellt. Welche Behandlungsmaßnahmen jeweils nötig sind, ist im Einzelfall im Vollzugsplan festzuschreiben. Im übrigen bestehen in verschiedenen Bereichen des Berliner Strafvollzuges behandlungsorientierte Wohngruppen, die sich mit der besonderen Problematik langstrafiger Gefangener befassen.

Zu 3.: Soweit es unter Berücksichtigung der gemäß §§ 11, 13 Strafvollzugsgesetz erforderlichen Prognoseentscheidung vertretbar ist, sind die Mitarbeiter des Strafvollzuges bemüht, die Kontakte der Gefangenen und Verwahrten zur Außenwelt auch durch Gewährung von Freiheitsvergaben zu stabilisieren. Entsprechende Hilfestellung leistet die Aufsichtsbehörde, nicht zuletzt durch eine Liberalisierung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Zu 4.: Wie bereits oben (vgl. Frage 2) dargelegt, sind insoweit lediglich im Einzelfall Feststellungen möglich. In der Kürze der Zeit war es angesichts fehlenden statistischen Materials über Vollzugspläne der betroffenen Gefangenengruppe nicht möglich, die Vollzugspläne im Sinne der Fragen 2 und 4 zu analysieren.

Zu 5.: Auch diese Frage läßt sich nur einzelfallbezogen beantworten.

Zu 6.: Eine Beantwortung dieser Teilfrage ist innerhalb des uns zur Verfügung stehenden Zeitraumes nicht möglich, da entsprechendes statistisches Material nicht vorliegt.

Zu 7.: Die Problematik der Gefangenen mit sehr langer Strafdauer wird u. a. in der derzeit tagenden Koordinierungskonferenz intensiv erörtert werden. Der Senat ist ständig bemüht, die Vollzugssituation des vorbezeichneten Personenkreises zu verbessern.

Prof. Dr. Jutta Limbach Senatorin für Justiz



### HAFTRECHT

§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 56 Abs. 1, 82 Abs. 2 Satz 1, 101 StVollzG (Harmanalysen als medizinische Untersuchungen nach § 101 Abs. 1 StVollzG)

- § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stellt keine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer Urinprobe dar. Vielmehr ist eine solche Maßnahme nach § 101 Abs. 1 StVollzG zu beurteilen.
- 2. Bei einer chemisch-toxikologischen Untersuchung einer Urinprobe auf Betäubungsmittelrückstände handelt es sich um eine medizinische Untersuchung im Sinne des § 101 Abs. 1 StVollzG, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.
- 3. Der Anstaltsleiter darf nach § 101 Abs. 1 StVollzG zur Aufklärung eines konkreten Verdachts des Betäubungsmittelmißbrauchs die Durchführung von Harnanalysen anordnen. Eine solche Maßnahme dient der Abwehr schwerwiegender Gefahren für die Gesundheit etwaiger Konsumenten und solcher Gefangener, die zum Konsum verleitet werden könnten.
- 4. Der Anwendbarkeit des § 101 Abs. 1 StVollzG in solchen Fällen steht auch nicht der Umstand entgegen, daß der Anstaltsleiter mit seiner Anordnung neben der ihm nach § 56 Abs. 1 StVollzG vordringlich obliegenden Gesundheitsfürsorge zugleich Sicherheits- und Ordnungsbelange verfolgt.
- § 101 Abs. 3 StVollzG gilt nach seinem Sinn und Zweck in erster Linie für medizinische Zwangsuntersuchungen mit Eingriffscharakter. Die Vorschrift ist dementsprechend auf Urinprobenabgaben nicht anwendbar.
- 6. Einschränkungen der Grundrechte des Strafgefangenen sind nach den – verfassungsmäßigen – Eingriffsermächtigungen des StVollzG zu beurteilen. Dies bedeutet, daß vom Strafgefangenen – anders als vom Beschuldigten (§ 81 a StPO) – eine in § 101 StVollzG vorgesehene "aktive" Mitwirkung gefordert werden kann.
- 7. Weigert sich ein Strafgefangener entgegen einer nach diesen Grundsätzen rechtmäßigen Anordnung des Anstaltsleiters, eine Urinprobe abzugeben, verstößt er im Sinne des § 102 Abs. 1 StVollzG schuldhaft gegen seine Pflichten (§ 82 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. August 1989 – 2 Vollz (Ws) 28/89

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 1, Seite 51, Februar 1990

§ 10 StVollzG (Verlegung in den offenen Vollzug)

OLG Frankfurt, Beschluß vom 23.11.1989 - 3 Ws 603/89 -

- Nach der Vorschrift des § 10 Abs. 1 StVollzG steht dem Gefangenen im Fall seiner Eignung kein Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug zu, sondern lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.
- Mit der Sollvorschrift wird angezeigt, daß den Vollzugsbehörden nur ein enger Ermessensspielraum eingeräumt und generell nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet wird, einen für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.
- 3. Die Kriterien des § 10 Abs. 1 StVollzG gelten auch für diejenigen Gefangenen, die zu längerfristigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind und deren Aufenthaltszeit im offenen Vollzug die Zeit von einem bzw. zwei Jahren weit überschreiten kann. Die voraussichtliche Vollzugsdauer darf aber bei der Prüfung der Eignung berücksichtigt werden.
- 4. Die Vollzugsbehörde darf sich für die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug nicht auf fehlende Unterbringungsmöglichkeiten berufen. Gegebenenfalls müßte bei Vorhandensein aller Voraussetzungen eine Verlegung in den offenen Vollzug einer anderen Justizvollzugsanstalt erfolgen.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33, Februar 1990

StVollzG § 11 Abs. 1 (Gewährung einer Ausführung)

- Die Ablehnung einer Ausführung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten seitens der Vollzugsbehörde unter Hinweis auf die Personallage in der Anstalt und den großen Krankenstand des allgemeinen Vollzugsdienstes ist, wenn sie nicht nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgt, nicht gerechtfertigt.
- 2. Die Ausführung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG ist als Vollzugslockerung eigener Art eine eigenständige Behandlungsmaßnahme, die mit Blick auf das Vollzugsziel und die Gestaltungsprinzipien des Strafvollzuges gerade dann sinnvoll sein kann, wenn die Voraussetzungen für weitergehende Maßnahmen wie Urlaub nicht vorliegen.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 26.10.1988 - 3 Ws 815/88 (StVollz)

Mitgeteilt von RA Christoph Nix, Gießen.

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Hamm NStZ 1988, m. Anm. Matzke.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 10, Seite 440, Oktober 1989

§ 109 StVollzG (Gerichtliche Überprüfbarkeit eines Vermerks in den Gefangenenpersonalakten)

Kammergericht Berlin, Beschluß vom 23.11.1989 - 5 Ws 447/89 Vollz -

#### Sachverhalt:

Der Gefangene behauptet, auf der ersten Seite seiner Gefangenenpersonalakte sei mit roter Schrift der Vermerk "BTM-Konsument" eingetragen. Dieser Vermerk sei falsch, da er, der Gefangene keine Strafe wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz verbüße und seit Jahren kein Betäubungsmittel mehr genommen habe. Sein Antrag, den Leiter der JVA zur Entfernung des Vermerks zu verpflichten, wurde von der Strafvollstreckungskammer mit der Begründung verworfen, der Vermerk entfalte selbst keine Rechtswirkung nach außen und sei daher keine "Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs" (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Das KG Berlin hat diesen Beschluß aufgehoben.

- 1. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung zu der rechtlichen Bedeutung von Vermerken der genannten Art in den Personalakten nicht mehr fest, soweit es um die hier zu beurteilende Einordnung eines Gefangenen in die Gruppe der BTM-Konsumenten geht. Es scheint ihm vielmehr geboten, dem betroffenen Gefangenen die Befugnis einzuräumen, die Rechtmäßigkeit dieser Eintragung unmittelbar gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 2. Der gegen einen Gefangenen bestehende Verdacht des Drogenkonsums findet nicht nur bei einzelnen ihn betreffenden konkreten Vollzugsmaßnahmen Berücksichtigung. Vielmehr werden die dem Kreis der BTM-Konsumenten zugerechneten Gefangenen von den Anstaltsbediensteten erfahrungsgemäß allgemein mit gesteigerter Aufmerksamkeit beobachtet. Gegen die Benachteiligungen, die ihnen aus ihrer Einordnung in diese Gefangenenkategorie erwachsen, können sie sich aber nach der bisherigen Rechtsprechung vor Gericht nur dann wehren, wenn die Vollzugsbehörde eine gegen sie gerichtete Maßnahme zumindest auch mit dem Verdacht des Drogenkonsums begründet hat. Der Rechtsschutz versagt dagegen in den sicherlich nicht ganz seltenen Fällen, in denen die Entscheidung der Vollzugsbehörde bewußt oder unbewußt durch den Verdacht mitbeeinflußt worden ist, dies nach außen aber nicht deutlich wird.
- 3. Die Strafvollstreckungskammer wird nunmehr zu prüfen haben, ob der Beschwerdeführer tatsächlich als BTM-Konsument vermerkt ist und, falls dies zutrifft, ob die Anstaltsleitung für ihren Verdacht ausreichende Gründe besitzt.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, FB 6, Universität Bremen, 2000 Bremen 33, März 1990

§ 113 StVollzG, Art. 19 Abs. 4 GG (Einwirkungsmöglichkeit des Gerichts gegenüber Behörden, die rechtskräftigen Entscheidungen nicht nachkommen)

OLG Celle, Beschluß vom 28.11.1989 - 1 Ws 343/89 StVollz

- Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt der Rechtsweg offen. Die Verfassung gewährleistet damit einen "effektiven" Rechtsschutz (vgl. BVerfGE 35, 274). Das gilt auch für den Strafvollzug.
- 2. Dies hat zur Folge, daß ein folgenloses Liegenlassen des Antrages des Gefangenen durch die Vollzugsanstalt nicht hingenommen werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn bereits ein Gerichtsbeschluß mit der Verpflichtung zu neuer Bescheidung vorliegt. Die bloße Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben, erfüllt das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes gerade nicht (a. A. OLG Hamm 6/87, S. 5).

- Eine entsprechende Anwendung des § 172 VwGO kommt allenfalls dann in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten des Rechtsschutzes ausscheiden.
- 4. Nach einer gerichtlichen Verpflichtung des Vollzuges zur Neubescheidung ist ein Vornahmeantrag nach § 113 zulässig. Es ist nämlich nicht über denselben Gegenstand noch einmal zu entscheiden. Gegenstand der ersten Entscheidung war vielmehr zumeist ein bestimmter vorliegender Justizverwaltungsakt, Gegenstand des neuen Antrages auf gerichtliche Entscheidung ist dagegen in erster Linie die Rechtmäßigkeit des weiteren Liegenlassens des ursprünglichen Antrages nach Aufhebung seiner Ablehnung.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, FB 6, Universität Bremen, 2000 Bremen 33, März 1990



StPO §§ 112, 116, 120 (Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft)

Ist bei einem in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten zu erwarten, daß infolge einer Aussetzung des Strafrestes einer noch nicht rechtskräftigen Freiheitsstrafe nur noch ein Strafrest von 5 1/2 Monaten zu verbüßen ist, darf die Untersuchungshaft nicht weiter vollzogen werden, weil die verbleibende Zeit für Resozialisierungsbemühungen im Rahmen des späteren Strafvollzugs bewahrt werden muß.

OLG Bamberg, Beschluß vom 19.4.1989 - Ws 148/89

#### Aus den Gründen:

Die Außervollzugsetzung des Haftbefehls erfolgt, weil der Angeklagte, der zu 2 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sich bereits seit 1.3.1988 durchgehend in Untersuchungshaft befindet. Da bei dem erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Angeklagten der in der Untersuchungshaft nicht unangenehm auffiel, mit großer Wahrscheinlichkeit Aussetzung des Strafrestes nach § 57 1 StGB zu erwarten ist, steht zur Zeit nur noch ein zu verbüßender Strafrest von fünfeinhalb Monaten mit Gewißheit fest.

Dieser darf nicht weiter durch Untersuchungshaft, in der auf den Angeklagten nicht gezielt bessernd eingewirkt werden darf, verbraucht werden. Soll der Hauptzweck des Strafvollzugs (§ 2 S. 1 StVollzG) nicht unterlaufen werden, so muß die restliche Zeit für Resozialisierungsbemühungen bewahrt werden. Dies bedingt, daß der Vollzug der Untersuchungshaft beendet und der auch vom Senat weiterhin bejahten Fluchtgefahr durch andere – zwangsläufig mildere – Mittel begegnet wird. Dies hat der Senat durch die in Ziffer 2 des Tenors angeordneten, vom Angeklagten weitgehend selbst vorgeschlagenen Auflagen getan.

Mitgeteilt von RiOLG Harald Schütz, Bamberg.

Entnommen aus Strafverteidiger, 9. Jahrgang, Heft 11, Seite 486, November 1989 §§ 11 Abs. 2, 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG (Reduzierung des Beurteilungsspielraumes und des Ermessens auf Null)

OLG Celle, Beschluß vom 17.7.1989 - 1 Ws 200/89 StVollz

- Sowohl für die Anwendung des Beurteilungsspielraumes als auch für die Ausübung des Ermessens ist anerkannt, daß sich beides im Einzelfall "auf Null" reduzieren kann.
- Vorverurteilungen und etwaige frühere negative Verhaltensweisen dürfen nur dann als belastend herangezogen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer neueren Tat negative Schlußfolgerungen gestatten.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33, Februar 1990

§ 39 Abs. 2 StVollzG (Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt)

OLG Celle, Beschluß vom 20.2.1989 - 1 Ws 6/89 (StVollz)

- Wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 vorliegen, läßt § 39 Abs. 2 StVollzG eine Selbstbeschäftigung auch außerhalb der Anstalt zu.
- 2. Ziel des Strafvollzuges ist es, den Gefangenen auch auf das Berufsleben in der späteren Freiheit vorzubereiten. Das kann aber nicht anders geschehen als durch weitgehende Rücksichtnahme auf seine Fähigkeiten und seinen beruflichen Ausbildungsstand. Deshalb kann es nicht das Vollzugsziel für einen bislang freiberuflich Tätigen sein, ihn in der Ausübung einer untergeordneten Tätigkeit ohne eigene Verantwortung zu üben.
- 3. Selbstbeschäftigung i. S. des § 39 Abs. 2 StVollzG kann deshalb nur bedeuten, daß sich der Gefangene, wenn er diese Voraussetzungen erfüllt, auch beruflich selbständig betätigen kann, und zwar auch außerhalb der Anstalt, wie es den späteren Gegebenheiten nach der Entlassung entspricht.
- 4. Der Senat hält die Auslegung des § 39 Abs. 2 StVollzG durch das OLG Hamm (StV 1987, 260 m. Anm. Däubler) für zu eng und legt die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung der folgenden Frage vor: "Läßt § 39 Abs. 2 StVollzG eine Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt zu?".

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33, Februar 1990

§§ 43, 51 StVollzG, §§ 850, 850 c ZPO (Pfändungsschutz für Arbeitsentgelt)

Das Arbeitsentgelt des Gefangenen ist als Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO anzusehen. Dementsprechend ist sein Eigengeld, soweit es aus dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt stammt, gemäß § 850 c unpfändbar.

Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 6. Juli 1989 – 2 0 83/89 –

#### Aus den Gründen:

Die Klage ist unbegründet. Das Eigengeld des Streitverkündeten ist, soweit es aus dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt stammt, gemäß § 850 c ZPO unpfändbar.

Das Arbeitsentgelt, das der Strafgefangene gemäß § 43 Strafvollzugsgesetz beanspruchen kann, darf gemäß § 850 ZPO nur nach Maßgabe der §§ 850 a bis 850 k ZPO gepfändet werden. Daß das Arbeitsentgelt des Gefangenen als Arbeitseinkommen i. S. d. 850 ZPO anzusehen ist, ergibt eine am Willen des Gesetzgebers orientierte Auslegung dieser Vorschrift: Intention des Strafvollzugs-

gesetzes nämlich ist eine möglichst weitgehende Angleichung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, denen der Strafgefangene unterliegt, an die außerhalb des Vollzugs gegebenen Bedingungen (OLG Celle, NStZ 81, 78 f., m. Nachw. zu den Gesetzesmaterialien); der Gefangene soll, soweit nicht unabdingbare Erfordernisse des Vollzugs entgegenstehen, dem freien Arbeitnehmer gleichgestellt werden (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., 43 Anm. 1). Eine - mit der besonderen Situation des Strafgefangenen begründete - restriktive Interpretation der Pfändungsschutzbestimmungen für Arbeitseinkommen liefe dieser Zielsetzung zuwider. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Klägerin angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NIW 82, 1583). Dort ist lediglich ausgeführt, daß eine solche einengende Auslegung nicht willkürlich (und daher grundgesetzwidrig) ist; ob diese oder die hier vertretene Auffassung richtig ist und der Intention des Gesetzgebers entspricht, ist ausdrücklich offengelassen. Schließlich kann auch in den Pfändungsbeschränkungen, die in § 51 StVollzG normiert sind, keine abschließende, die Bestimmungen der ZPO ausschließende Regelung gesehen werden; hier ist vielmehr ein zusätzliches Pfändungsverbot aufgestellt, das den allgemeinen Pfändungsschutz nicht etwa ersetzen, sondern - weil die besondere Situation des Gefangenen eine Ausweitung des Pfändungsschutzes für das sogenannte Überbrückungsgeld erfordert - ergänzen soll.

Unterliegt somit das Arbeitsentgelt des Strafgefangenen den Pfändungsschutzvorschriften der ZPO, so kann auch derjenige Teil des – grundsätzlich frei pfändbaren – Eigengeldes (§ 52 StVollzG), der aus dem Arbeitsentgelt stammt, nur im Rahmen dieser Bestimmungen gepfändet werden. Da das dem Streitverkündeten zustehende Arbeitsentgelt unstreitig unter den in § 850 c ZPO aufgestellten Pfändungsgrenzen liegt, ist sein Eigengeld insoweit unpfändbar, die Klage somit abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 1, Seite 55, Februar 1990

§ 70 StVollzG (Vermittlung von Büchern im Leihverkehr)

Die Entscheidung der Anstalt, die Fernausleihe von Büchern bei privaten Einrichtungen nicht mehr zuzulassen, sondern durch Vermittlung über die Stadtbibliothek abzuwickeln, betrifft allein organisatorische Fragen und schränkt das Recht des Gefangenen nicht ein, nach seinem Bedarf und seiner Auswahl Bücher kommen zu lassen und zu lesen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. November 1988-2 Vollz (Ws) 75/88-

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 1, Seite 55, Februar 1990

§§ 71, 72 StVollzG (Aufwendung zur Sicherstellung der Habe)

Die Justizvollzugsanstalt ist wenigstens dann nicht verpflichtet, für die durch Sicherstellung und Transport der Habe eines Gefangenen entstehenden Kosten aufzukommen, wenn der Gefangene zunächst genügend eigene Geldmittel zur Verfügung hatte.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7.6.1989 - 3 Vollz (Ws) 8/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 38. Jahrgang, Heft 4, Seite 249, August 1989

# Das Allerlefzie

### Chancengleichheit

Der Einstieg in die elektronische Datenverarbeitung oder in eine computerbezogene Ausbildung für Strafgefangene werden in der Justizvollzugsanstalt Tegel nicht angeboten. Streben Strafgefangene eine derartige Ausbildung auf eigene Kosten (Fernlehrgänge) und mit eigenem Gerät an, stoßen sie auf Widerstand bei der Anstaltsleitung (siehe S. 27), wenn sie den für ihr Studium notwendigen Rechner auf dem Haftraum haben wollen. Allerdings gilt das nicht für alle Gefangene!

Wenn ein Gefangener eine EDV-Ausbildung anstrebt und gleichzeitig in einem Arbeitsbetrieb (TVZ) zum Nutzen der Anstalt computergesteuerte Maschinen bedient, bekommt er seinen Rechner auch auf den Haftraum. In diesem Fall – oder wenn der Gefangene in der SothA untergebracht ist – gibt es seitens der Anstaltsleitung keinerlei Bedenken, daß die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt in Gefahr sind.

Wenn es nur zum Vorteil der Vollzugsanstalt ist, gibt es offensichtlich
keine Sicherheitsbedenken. Ebenso
offensichtlich ist aber auch, daß
hier gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung eklatant verstoßen wird.
Hier werden neben den verfassungsmäßigen Rechten der Bundesrepublik
Deutschland die Menschenrechte
gemäß der Erklärung der Vereinten
Nationen sowie die Berufspflichten
der Bediensteten (hier: Anstaltsleitung) verletzt.

Artikel 7 (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte): Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung (...).

Artikel 26: Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. (...) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben (...).

"Die Bediensteten der Vollzugsanstalten müssen sich immer bewußt sein, daß jeder von ihnen neben seinen besonderen Aufgaben dazu mitberufen ist, die Aufgaben des Vollzuges (§ 2 StVollzG) zu verwirklichen.

Sie sollen durch gewissenhafte Pflichterfüllung und durch ihre Lebensführung vorbildlich wirken und so die Gefangenen nicht nur durch Anordnungen, sondern durch eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug und zur geordneten Lebensführung hinführen" – (aus Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug).

Was tut eigentlich die Aufsichtsbehörde? Nichts! Denn auch der Aufsichtsbehörde – der Senatsverwaltung für Justiz – sind diese Mißstände nicht unbekannt.

Und wer hat die Aufsicht über die Aufsichtsbehörde?? —kali—

#### ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Wir bieten an

Beratung für Straffällige und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, für Personen, die

- noch länger inhaftiert sind
- vor der Entlassung aus der Strafhaft stehen (unser Vorschlag: melden Sie sich möglichst bereits 12 Monate vor der Entlassung)
- als Regelurlauber eine Gästewohnung benötigen
- unter Bewährung stehen
- bereits aus der Haft entlassen sind
- von einer Inhaftierung bedroht sind
- ihre Geldstrafe nicht bezahlen können
- verschuldet sind

Gruppenangebote für Inhaftierte, speziell zur Vorbereitung der Entlassung, sozialtherapeutische Gruppen, auch für Entlassene, sowie Hilfen für Angehörige bitte erfragen!

Informationsbroschüre "wohin, was tun?" anfordern!

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V. Caritasverband für Berlin e.V. Diakonisches Werk Berlin e.V. Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

Sprechzeiten in der Beratungsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag 9–16 Uhr Freitag 9–12 Uhr und nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9-12 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten:

Tegel, Plötzensee (Jugendliche und Frauen) nach Vereinbarung über Vormelder, Briefe oder telefonisch bzw. über ihren Gruppenleiter

Bundesallee 42 (U-Bahn Berliner Straße) 1000 Berlin 31 Telefon 86 05 41

### Buch



### kritik

Verlag Kiepenheuer & Witsch Rondorfer Straße 5 5000 Köln 51

John le Carré

#### Das Rußland-Haus

Bartholomew Scott Blair, genannt Barley, ist ein englischer Verleger und Liebhaber russischer Literatur und Lebensweise. Barley fährt regelmäßig zu den Buchmessen nach Moskau. Dort lernt er "Goethe" kennen, einen Physiker aus der Rüstungsindustrie.

Barley und "Goethe" sprechen aber nicht nur über Glasnost. Drei dicke Notizbücher werden nach London geschmuggelt. Barley soll das Material, das u. a. Zeichnungen und Lagepläne von Raketen und Basen beinhaltet, als Buch herausbringen. Aber die Notizbücher von "Goethe" gelangen in die Hände des britischen Geheimdienstes, ins Rußland-Haus, und lösen dort hektische Betriebsamkeit auf allen Ebenen aus.

Die aufregende Geschichte des Verlegers, der zum Spion wird, fasziniert durch Episodenreichtum und genaue Milieubeschreibungen. Ein Buch voller Spannung und Komik, das unvergeßlich bleibt durch Figuren wie "Goethe" und Barley und ihre Gegenspieler, die grauen Männer aus dem Rußland-Haus.

-rdh-

Hoffmann und Campe Poßmoorweg 5 2000 Hamburg 60

Horst-Eberhard Richter

#### Die hohe Kunst der Korruption

Ein Berater von politischen Führungskräften vermittelt in diesem Buch
seine Erkenntnisse. Mit eindringlichen
Ratschlägen wendet er sich an die
Mächtigen und Einflußreichen: Vor
hundert Jahren habe Freud zur Befreiung der Sexualität aufgerufen.
Jetzt sei die allzu lange verfemte
Korruption an der Reihe, der Verdrängung entrissen und rehabilitiert
zu werden. Ohne Korruption, ohne
intrigantes Zusammenspiel von Geld
und Politik, ohne systematische Manipulation sei keine moderne Gesellschaft mehr regierbar.

Geschildert wird die Schwierigkeit der Herrschenden, das Volk eine aus Disziplingründen notwendige Moral zu lehren, aber diese selbst nicht zu befolgen. Fazit: Für einen weiteren expansiven Fortschritt in riskanten Hochtechnologien und in der Rüstungsmodernisierung hängt alles davon ab, ob eine standhafte, korruptionskundige Männerelite sich des Aufstandes der irrationalen ökopazifistischen Frauen wird erfolgreich erwehren können.

-rdh-

Scherz Verlag Stievestraße 9 8000 München 19

Karlludwig Opitz

#### Das Pfandhaus der Glückseligkeit

Man muß das Leben feiern wie es kommt, lautet die Maxime von Hugo Wiesella. Entsprechend haut er auf die Pauke: Was kost' die Welt, und wenn alles in Scherben fällt, dann gehn wir zugrunde – aber vornehm ...

Den Krieg über bunkert Wiesella wegen Entfernung von der Truppe im Zuchthaus, den ausbrechenden Frieden geht er als Franziskanerbruder an, die Taschen voll gestohlenem Gold und Brasilzigarren. Die Jahre danach sehen ihn als Importen-Händler in Gamaschen, als Kompagnon eines Schränkers, als strammen Maxe im Milieu, als Möchtegern-Schieber, der die Zeichen der Zeit falsch deutet und eine Pleite baut.

Der Held ist sozusagen ein Mann mit Eigenschaften, ein Otto Normalverbraucher, der angesichts ins Rutschen gekommener Sitten seine eigenen Spielregeln mitbringt. Und das schafft Kurzweil, Spannung, Witz und befreiendes Lachen.

-rdh-

Verlag Kiepenheuer & Witsch Rondorfer Straße 5 5000 Köln 51

Martin Ahrends

#### Mein Leben, Teil Zwei

Mit vielen ehemaligen DDR-Bürgern aller Alters- und Berufsgruppen hat der Journalist Martin Ahrends Gespräche über ihre Vergangenheit und ihr "zweites Leben" in der BRD geführt. In den bundesdeutschen Medien tauchte das Thema der Aussiedler meist nur dann auf, wenn prominente Künstler oder Sportler die DDR verließen. Kaum jedoch erfährt man etwas über den oft dramatischen Bruch, den für die meisten "Ausreisenden" der Übergang in den Westen noch nach Jahren bedeutet: Konfrontation mit einer völlig unbekannten Realität, soziale Entwurzelung, der abrupte Wechsel zwischen entgegengesetzten Gesellschaftssystemen, beruflicher Neuanfang usw.

Diese Gespräche mit ehemaligen DDR-Bürgern lesen sich spannend wie Romane und ergeben nicht zuletzt für den bundesdeutschen Leser einen überraschend "fremden" Einblick auf das eigene Land.

-rdh-

Scherz Verlag Stievestraße 9 8000 München 19

Tom Clancy

#### Der Kardinal im Kreml

Wie bisher kein anderer Autor, versteht Tom Clancy es, die faszinierende High-Tech-Welt als Spannungsträger in eine dramatische Handlung einzubringen, die den Leser nicht mehr losläßt. Der amerikanische Thriller-Spezialist beschreibt in seinen Romanen neueste Technologie, die viele Fachleute als geheime Verschlußsache betrachten. Seine Kritiker würden ihn am liebsten wegen Geheimnisverrats vor ein Kriegsgericht stellen, meinte "Der Spiegel" dazu.

"Der Kardinal im Kreml" – auch ein Erfolg wie Clancys Erstling "Jagd auf Roter Oktober" – beinhaltet Tatsachen, die die Fachwelt staunen lassen. Woher kennt der Autor z. B. die exakten Koordinaten eines sowjetischen Laserstandorts, der von der CIA als top secret behandelt wird? Die einzig wirksame Gegenwaffe der Amerikaner gegen den Super-Läser ist der "Kardinal", ein höchstrangiger Maulwurf im Kreml.

Der Laser muß ausgeschaltet werden. Dafür wird ein Unternehmen gestartet, das wiederum nur ein Clancy derart detailgerecht inszenieren kann, daß es dem Leser die Sprache verschlägt. Nicht umsonst benutzen schließlich US-Militärakademien Clancys Romane als Lehrmaterial (Newsweek).

-rdh-

dies in M Sept Beire 1833